

WIENER STUDIEN  
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESSEN  
NEUE FOLGE  
————— BAND 21 —————

**WOLFGANG WERNER (HG.)**

**KAMPELIK-SPARKASSEN**

Eigenverlag des FOG



**Wolfgang Werner (Hg.)**

**Die nach Pfarrsprengeln errichteten Spar-  
kassen werden dem Ackerbaue und dem  
Handwerke aus der Notlage helfen.  
Was einem unmöglich ist, ist allen  
gemeinsam leicht.**

Herausgegeben von

**Dr. Frant. Cyrill Kampelik**

*Auf Kosten des Schriftstellers.*

**Königgrätz**

Druck Ladislava Pospíšila

**1861**

**Ein Kommentar**

Anleitungen zur Rechnungsführung sind nicht  
enthalten.

**Übersetzung aus dem Tschechischen von**

**Mgr. Martin Průžek (Text) und**

**Univ.-Prof. Dr. Václav Bok (Statuten)**

Der Titel des im Buch nicht enthaltenen

Originaltextes lautet:

**Spořitelny po farských kollaturách orbě, řemeslu  
ze svízelů pomohou.**

**Co jednomn nemožno, to všem  
dohromadny snadno.**

**Vydal**

**Dor. Frant. Cyrill Kampelik.**

*Nákladem spisatelovým.*

**V Hradci Králové**

Tisk Ladislava Pospíšila

**1861**

Eigenverlag des FOG

Wien 2016

ISBN 978-3-9502989-2-85

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert aus Mitteln des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien  
© FOG

---

Eigentümer und Herausgeber: Für den Forschungsverein für Genossenschaftswesen:  
ao.Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda; <http://www.univie.ac.at/genos>, alle:  
A-1090 Wien, Wasagasse 12/2/1

## Einleitung

Vor 210 Jahren, genau am 14. November 1805, wurde im böhmischen Syřenov *Frantisek Cyrill Kampelik* geboren. Mit seiner Person beschäftigte sich ausführlich der II. Internationale Mittelstandskongress, der in Wien vom 5. bis zum 8. Oktober 1908 stattfand. Der Kongress befasste sich unter anderem mit dem Entwicklungsstand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in einigen Ländern der österreichischen Monarchie.<sup>1</sup> Die Referate über Böhmen<sup>2</sup> boten die ausführlichsten Informationen über den Stand des landwirtschaftlichen Personalkredites in diesem Kronland, die vor dem 1. Weltkrieg veröffentlicht worden sind. Dabei wurde der bedeutenden Rolle *Dr. Kampeliks* in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts breiten Raum eingeräumt.<sup>3</sup> In einem diesbezüglichen Beitrag hieß es am Ende:

*„Soweit dem Referenten bekannt ist, ist eine ähnliche Kassa faktisch in keinem Falle entstanden, aber das Verdienst des Dr. Kampelik, dem sicher sein Lebensberuf seine sonst gewiß sehr gute und gesunde Idee theoretisch, vielleicht mit Hilfe eines Juristen, zu vertiefen und praktisch durcharbeiten verwehrt hat, liegt darin, daß er durch die Förderung des Selbsthilfegedankens am böhmischen flachen Lande bei seiner verhältnismäßig sehr mißtrauischen Bevölkerung dem heute schön entwickelten Genossenschaftsgedanken den Boden geebnet hat.*

*Kein Wunder, daß dermalen die böhmischen Raiffeisenkassen des Öfteren auch „Kampeličky“ geheißen werden. Das Bild des braven Mannes ermahnt heute noch die Vorstandssitzungen der meisten böhmischen Raiffeisenkassen, sowie des Zentralverbandes zur genauen Erfüllung des erhabenen Ehrenamtes, und seine zum wiederholten Male erschienene Broschüre macht immer noch und mit Erfolg ihre Apostelwege auf unseren noch nicht überall genossenschaftlich organisierten Boden.“<sup>4</sup>*

---

<sup>1</sup> Vgl. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.)

<sup>2</sup> Vgl. *Weden Moriz*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutsch-Böhmen, in: Mittelstandskongreß (wie Fußnote 1) 81 ff und *Polak Karl*, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Mittelstandskongreß (wie Fußnote 1) 117 ff

<sup>3</sup> Vgl. *Polák Karl*, Die Organisation (wie Fußnote 2) 174 f

<sup>4</sup> Vgl. a.a.O. (175)

Auch im heutigen Österreich ist Fachleuten, die sich mit der Geschichte des landwirtschaftlichen Kredites und des tschechischen Nationalismus in der Donaumonarchie befassen, der Name *Kampelik* nicht unbekannt. Die *Kampelik*-Originalschriften sind allerdings nur Personen zugänglich, die Alttschechisch beherrschen. Auch die vorliegende Schrift ist bisher nicht in einer deutschen Übersetzung erschienen, diese Veröffentlichung will nun diesen Mangel beseitigen.

Zu Dank verpflichtet bin ich den Übersetzern *Mgr. Martin Průžek* und *Univ.-Prof. Dr. Václav Bok*. Danken möchte ich auch *Dipl.-Ing. Jan Halák* für seine wertvollen Kontakte. Besonderer Dank gilt *Univ.-Prof. Dr. Johannes Brazda*, der die Drucklegung dieses Kommentars ermöglicht hat.

*Wolfgang Werner*  
Klosterneuburg, im November 2015

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Land und Leute .....	5
2. Nationale Konflikte .....	6
3. Sparkassen .....	7
4. Das böhmische landwirtschaftliche Kredit- Genossenschaftswesen .....	8
4.1. Kontributionsvorschusskassen.....	9
4.2. Volksbanken nach Schulze-Delitzsch .....	10
4.3. Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen.....	11
5. Kampelik und Raiffeisen.....	12
5.1. Frantisek Cyril Kampelik.....	12
5.2. Friedrich Wilhelm Raiffeisen.....	13
6. Die Systeme Kampelik und Raiffeisen .....	15
6.1. Frantisek Cyril Kampelik, Die nach Pfarrsprengeln errichteten Sparkassen werden dem Ackerbaue und dem Handwerke aus der Notlage helfen .....	16
6.2. Kampelik-Grundsätze .....	40
6.3. Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm), Die Darlehenskassen- Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter.....	41
6.4. Raiffeisen-Grundsätze.....	57
7. Vergleich der Systeme Kampelik und Raiffeisen .....	58
8. Übereinstimmung der Kampelik-Statuten mit gesetzlichen Vorlagen .....	60
8.1. Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844.....	60
8.1.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten.....	71
8. 2. Musterstatut von 1853 .....	73
8.2.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten.....	85
8. 3. Musterstatut von 1855 .....	86
8.3.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten.....	98
9. Zusammenfassung .....	98
10. Anhang .....	99
10.1 Statuten Erste Oesterreichische Spar-Casse .....	99
10.2. Statuten der Heddesdorfer Sparkasse.....	109
10.3. Maße, Preise und Löhne um das Jahr 1860.....	114
10.3.1. Maße .....	114
10.3.2. Preise in Gulden und Neue Kreuzer ÖW .....	114
10.3.2.1. Lebensmittel .....	114
10.3.2.2. Dinge des täglichen Bedarfs.....	115
10.3.2.3. Kleidung.....	115
10.3.2.4. Landwirtschaftliche Geräte .....	116

10.3.2.5.	Realitäten.....	116
10.3.2.6.	Unterhaltung.....	116
10.3.3.	Löhne pro Jahr in Gulden ÖW.....	116
11.	Literaturverzeichnis .....	118



## 1. Land und Leute

Im Jahr 1526 kam der sich nur lose im Verband des Deutschen Reiches befindliche böhmische Ständestaat durch den Willen der Stände, durch Erbverträge und Heirat an das Haus Habsburg.<sup>5</sup>

Das Königreich Böhmen<sup>6</sup> wurde um das Jahr 1880 in einem landeskundlichen Werk über Österreich-Ungarn unter anderem wie folgt charakterisiert: „Das Land war unter den im Reichsrat vertretenen Ländern 1869 mit 51.956 km<sup>2</sup> das zweitgrößte, unter denen Gesamtösterreichs das vierte, indem es nur Ungarn, Galizien und Siebenbürgen nachsteht. Dagegen nimmt es nach der Bevölkerungszahl mit 5,140.500 Einwohnern unter den Provinzen des Reiches nach Ungarn und Galizien den dritten Rang ein.<sup>7</sup> Auf die Bevölkerung entfallen 61% auf Tschechen, 37% auf Deutsche und der Rest zählt zu den Israeliten.<sup>8</sup> 1857 zählte man hingegen rund 4,7 Mio. Einwohner, wobei das ethnische Verhältnis etwa gleich war.“<sup>9</sup>

Die Landwirtschaft wurde vor allem auf den großen Gütern des Adels mit ihrer Rübenzucker- und Ölindustrie sowie den Brauereien rationell und intensiv betrieben. Im Bereich der Industrie nahm Böhmen den ersten Rang unter den Kronländern Österreichs ein. Besonders in den deutschen Gebieten stand die Glasindustrie mit ihren weltweiten Exporten im Vordergrund, die Webindustrie wetteiferte mit den besten Erzeugnissen dieser Art. Die böhmische Eisenindustrie machte der steirischen erfolgreich Konkurrenz, wie auch die Porzellanerzeugung unübertroffen war. Die hoch entwickelte Gewerbetätigkeit brachte es mit sich, dass das Land auf diesem Sektor zumeist mehr exportierte, als importierte. Darüber hinaus machten gut ausgebauten Straßen und ein dichtes Eisenbahnnetz Böhmen zu den am besten erschlossenen Gebieten der Monarchie.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. *Prinz Friedrich (Hg.)*, Böhmen und Mähren. Deutsche Geschichte im Osten Europas (Berlin 1993) 180

<sup>6</sup> Die beste Übersicht über das Königreich Böhmen bieten nach wie vor die beiden Bände „Böhmen“, Abteilungen 1. und Abteilung 2., des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1894 und 1896)“.

<sup>7</sup> Vgl. *Umlauft Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 21

<sup>8</sup> Vgl. *a.a.O.*, Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 790

<sup>9</sup> Vgl. *Schmitt Friedrich*, Statistik des österreichischen Kaiserstaates (Wien 1860) 96

<sup>10</sup> Vgl. *Langhans Victor*, Das Königreich Böhmen. In: *Umlauft Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild (Wien 1881) 10 f

Um sich ein Bild von den Lebensverhältnissen um das Jahr 1860 machen zu können, ist im Anhang unter Punkt 10.3.2., ab Seite 114 eine Auflistung diverser Preise und Löhne wiedergegeben.

## 2. Nationale Konflikte

Die durch die Grundentlastung des Jahres 1848 in Mitleidenschaft gezogenen Kleinbauern und Landarbeiter Böhmens strömten in die Städte und wurden relativ rasch Teil der Industrialisierung. Das hatte auch nationale Folgen: Der Zuzug tschechischer Landbewohner änderte auch die ethnisch-sprachliche Situation der städtischen Zentren sehr rasch. Nach dem Wiederbeginn des konstitutionellen Lebens in den sechziger Jahren wurden diese sichtbar.<sup>11</sup> Nach 1860 begann die deutsche Stadtbevölkerung immer schneller zu einer politisch gefährdeten Minderheit zu sinken. Diese Entwicklung traf aber auch den tschechischen Bevölkerungsteil in den hoch industrialisierten deutschen Gebieten, vor allem in Nordböhmen. Damit begann ein zermürbender Kleinkrieg um Positionen in Wirtschaft und Gesellschaft; bis hin zu Straßennamen.<sup>12</sup>

Nach wie vor war ein Großteil der Schlüsselstellen in der Verwaltung von Deutschböhmen besetzt. Von erheblichem Einfluss war die Verwendung der deutschen Sprache als Amtssprache bei den Behörden. Gleichzeitig entstand aber auch ein Aufblühen der tschechischen Intelligenz. Doch es gab kaum gemeinsame Interessen der bürgerlichen Nationalbewegungen beider Völker, was schließlich das Auseinanderleben von Tschechen und Deutschböhmen förderte und zu einer immer stärker werdenden Sprengkraft im Nationalitätenkampf führte. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch durch die Selbstgefälligkeit und Überheblichkeit des deutsch-böhmischen Bevölkerungsanteils. Trotzdem gab es daneben aber auch regionale und übernationale Bindungen, die von dieser Entwicklung kaum betroffen waren. Dies traf für das Beamtentum, die Offizierskorps und einen großen Teil des Adels und den kirchlichen Würdenträger zu. Diese waren zumeist deutschsprachig und fühlten sie nicht den Nationalismen, sondern der Person des Kaisers und der kaiserlichen Familie verpflichtet.

Die eigentliche Stärke der tschechischen Nationalbewegung lag nicht in den Landtagen oder im Reichsrat, den die Tschechen zwischen 1863 und 1879 zum Großteil fern blieben, sondern manifestierte

---

<sup>11</sup> Vgl. *Rumpler Helmut*, Eine Chance für Mitteleuropa, Österreichische Geschichte, 1804-1914 (Wien 1997) 380 ff

<sup>12</sup> Vgl. *Prinz Friedrich (Hg.)*, Böhmen (wie Fußnote 5) 330 ff

sich in den organisatorischen Stützpunkten hunderter, ja tausender Vereine aller Art.<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang stand auch Sokol, eine farbenfroh uniformierte militante Turn- und Sportbewegung, deren Vorbild die deutsche Turnerbewegung war.<sup>14</sup> Sokols Bedeutung für die Entfaltung des nationalen Vereinswesens und Massenbewusstseins kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.<sup>15</sup>

### 3. Sparkassen

„Zu den wohlthätigsten Anstalten, welche der Geist echter Humanität ins Leben gerufen hat, gehören ohne Zweifel die Sparcassen, deren Zweck dahin geht, den minder bemittelten Volksclassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählicher Vergrößerung ihrer geringen Ersparnisse darzubieten, eben dadurch aber wieder den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit in denselben zu wecken und wach zu erhalten.“<sup>16</sup> Besonders bei den böhmischen Sparkassen wurde in den Satzungen auch ausdrücklich auf die Kreditfunktion hingewiesen.<sup>17</sup>

Die erste Gründung war die Prager Sparkasse am 12. Februar 1825<sup>18</sup>. Sie entstand nach dem Beispiel der am 4. Oktober 1819 gegründeten Wiener „Ersten Oesterreichischen Spar-Casse“ (Statuten auf Seite 99). Sie wurde von einer Gruppe böhmischer Adelliger unter der Federführung von *Joseph von Hoch* als Böhmisches Sparkasse gegründet. Unterstützer waren dabei auch Kaiser *Franz I.* und die Erzherzöge *Karl* und *Leopold*.<sup>19</sup>

Die Prager Kasse verlieh, dem Beispiel der Wiener Kasse folgend, kein Kapital an „kleine Leute“, sondern verlieh laut §. 16. des Reglements „... alle ihr anvertrauten Summen entweder zum Ankauf öffentlicher Staatspapiere, Actien der k. k. priv. Oesterreichischen Na-

---

<sup>13</sup> Vgl. *Koralka Jiri*, Altes und Neues in den böhmischen Ländern, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs. Von der Revolution zur Gründerzeit. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1984 (Wien 1984) 280 f

<sup>14</sup> Vgl. *Ruffini Monika/Juraj Sivulka*, Die historische Entwicklung der Sokolbewegung in Böhmen und Mähren im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Bezug auf das deutsche Turnen (Diss. Univ. Bremen 2005) 35

<sup>15</sup> Vgl. *Prinz Friedrich*, Geschichte Böhmens 1848-1948 (o. O. 1988) 114

<sup>16</sup> Vgl. *Stubenrauch Moriz v.*, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich (Wien 1857) 129

<sup>17</sup> Vgl. *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972) 88

<sup>18</sup> Vgl. *Prager Zeitung* (13. Februar 1825) 1 f: Oesterreichische Staaten.

<sup>19</sup> Vgl. *Thausing Friedrich*, Hundert Jahre Sparkasse. Anlässlich des hundertjährigen Bestandes der Ersten österreichischen Spar-Casse, 1819-1919 (Wien 1919) 50

tional-Bank, oder Escompte solcher auf hier in Wien zahlbar lautenden Wechselbriefe, welche mit drey anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bey der k. k. Ni. Oest. Wechselgerichte protokolliert seyn muß, versehen sind, und welche sämtliche Effecten sich die Spar-Casse durch beeedete Börse-Sensalen verschafft.“<sup>20</sup>

Nach der Erlassung einer Mustersatzung für die Sparkassen im Jahre 1853 (siehe Seite 73) durch die böhmische Statthalterei, die vom Ministerium des Inneren generell als Richtschnur für alle Sparkassen empfohlen wurde,<sup>21</sup> kam es in Pilsen, Eger, Budweis, Joachimstal und Brüx zu solchen Gründungen.<sup>22</sup> Weitere Impulse kamen wohl durch die Statuten des Jahres 1855 zum Tragen (siehe Seite 86), wie z.B. in Leitmeritz, Teplitz, Hohenelbe, Jung-Bunzlau, Komotau, Tetschen und Trautenau.<sup>23</sup>

#### 4. Das böhmische landwirtschaftliche Kredit-Genossenschaftswesen

Die Wurzeln der böhmischen genossenschaftlichen Kreditvereine reichen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. In Böhmen entstanden ab 1863/64 aus den Kontributionsfonds landwirtschaftliche Vorschusskassen,<sup>24</sup> und dienten primär für Hypothekarkredite und nur vereinzelt für Personalkredite.<sup>25</sup> Die Statuten wiesen Ähnlichkeiten zu Schulze-Delitzsch-Vereinen auf, allerdings beruhten die Kontributionsfondskassen nicht auf den Selbsthilfegedanken.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Oesterreichische-Kaiserliche privilegierte Wiener-Zeitung (15. September 1819) Beilage zur Oesterreichische-Kaiserl. Priv. Wiener-Zeitung Nr. 211 (4)

<sup>21</sup> Vgl. Fritz Hedwig, Geschichte (wie Fußnote 17) 167

<sup>22</sup> Vgl. Thausing Friedrich, Hundert Jahre (wie Fußnote 19) 93

<sup>23</sup> Vgl. Scheriau Waltraut, Sparkassenstatistik, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 3, Statistik (Wien 1969) 41 f

<sup>24</sup> Vgl. Polak Karl, Die Organisation (wie Fußnote 2) 125

<sup>25</sup> Vgl. Oppenried Robert Mully von, Die Hypothekarkreditanstalten (Bodenkreditanstalten) in Deutschland und Österreich-Ungarn (o. O., o. J.) 135

<sup>26</sup> Vgl. Thöndl Michael, Die Vorschußvereinsbewegungen in Böhmen im 19. Jahrhundert, in: *Brazda Johann (Hg.)*, 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001) 489

#### 4.1. Kontributionsvorschusskassen

Die Kontributionsfondskassen basierten auf Fondskapitalien,<sup>27</sup> die zur Leistung von Steuerzahlungen in Grundherrschaften<sup>28</sup> angesammelt worden waren.<sup>29</sup> Diese Fonds entstanden erstmals im 15. Jahrhundert und dienten ab 1653 zur Kriegsfinanzierung.<sup>30</sup> Im ländlichen Bereich wurde die Steuer primär auf Bodenprodukte, Mühlen und Fischerei eingehoben, während in Städten die Kontribution hauptsächlich für Nahrungsmittel, Bier, gewerbliche Erzeugnisse und dem Sperrgeld galten.<sup>31</sup> Im Laufe der Zeit wurden durch Kontributionen auch andere Maßnahmen finanziert, so zum Beispiel die Erhaltung der Wege.<sup>32</sup> In Herrschaften, welche geordnete Finanzen aufwiesen, ging man dazu über, das angesammelte Kapital gegen Zinsen zu verleihen.<sup>33</sup>

Der Grund für die Auflösung dieser Steuerfonds war die 1848 erfolgte Aufhebung der Grundherrschaften, deren Widmungen nun die Gemeinden übernahmen.<sup>34</sup> Eine ähnliche Entwicklung gab es auch außerhalb von Böhmen in den Kronländern Mähren und Schlesien.<sup>35</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. *Diebl Franz*, Abhandlungen über die Verwaltungs-Lehre des Landbaues oder die Verwaltungskunde der Landgüter für jene Landwirthe, welche sich der Oberleitung der Landgütern zu widmen beabsichtigen (Brünn 1841) 155

<sup>28</sup> Vgl. *Morawek Joseph*, Der Herrschaftsbeamte wie er sein soll; oder Pflichten der herrschaftlichen Ober-, Kassen-, untergeordneten Wirthschafts- und Kanzleibeamten gegen den Staat, den Grundherrschaften und dessen Unterthanen, für die Wohlfahrt des Allgemeinen und mit Rücksicht auf eigene Sicherheit (Wien 1842) 61

<sup>29</sup> Vgl. *Schmid Ferdinand*, Der landwirtschaftliche Personal-Credit Personalkredit, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898, 1. Band, 2. Hälfte (Wien 1899) 680

<sup>30</sup> Vgl. Die Kontribuzion oder Uibersicht des Kontribuzionstandes in Beziehung auf das physiokratische Sistem (o. O. 1788) 8 f

<sup>31</sup> Vgl. a.a.O. (11 f)

<sup>32</sup> Vgl. Parlament Cèské republiky ditigální repozitár. Sném království Ceskévo 1861, 21. Schuze (Streda 20. Dubna 1864), XXI. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 20. April 1864, 9 ff: Bericht der Kommission für Steuergeldfonde

<sup>33</sup> Vgl. Wochenblatt der Land-, Forst, und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (10/1864) 74: Die Steuerfonde, ihre Entstehung und deren Verwendung

<sup>34</sup> Vgl. Parlament (wie Fußnote 32) 11: Bericht der Kommission für Steuergeldfonde

<sup>35</sup> Vgl. Wochenblatt der Land-, Forst- und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (41/1862) 321 f: Die Verwendung der Kontributionsfonde und der persönliche Kredit des Landwirthes

## 4.2. Volksbanken nach Schulze-Delitzsch<sup>36</sup>

Als erste Kreditgenossenschaft auf tschechisch-böhmischem Gebiet kann die Vorschusskasse in Vlašim angesehen werden, die im März 1858 gegründet wurde. Nach diesem Vorbild entstanden in den tschechischen Gebieten viele weitere Kredit- und Spargenossenschaften.<sup>37</sup> Für die tschechische Volksgruppe war die Gründung geradezu ein nationales Anliegen.<sup>38</sup> Zum Teil entstanden diese Vereine im direkten Kontakt zu *Schulze-Delitzsch*.<sup>39</sup>

In den deutschböhmischen Gebieten entstanden Kreditgenossenschaften nach *Schulze-Delitzsch* etwa ab 1860. Der 1847 gegründete deutschböhmische Verein in Asch wurde zwar von der Statistik als Vorschussverein geführt,<sup>40</sup> doch die *Schulze-Delitzsch*-Inspiration ist allein schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die erste Volksbank entstand in Deutschland 1850 in Delitzsch<sup>41</sup>, die erste Auflage des Buches „Schulze-Delitzsch Hermann, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken“ 1855.<sup>42</sup> In Österreich wurde im gleichen Jahr durch die Zeitschrift „Gartenlaube“ erstmals über die *Schulze-Delitzsch*-Vorschusskassen informiert.<sup>43</sup> Die Errichtung von Volksbanken, bürgerlichen Vorschusskassen, kam jedoch erst 1880 nach der Gründung der Kasse in Prag in Schwung. Die vorher gegründeten Kassen spielten kaum eine Rolle.<sup>44</sup> Die Wirksamkeit als Kreditinstitute war für den

---

<sup>36</sup> Schulze-Delitzsch Hermann, \*29. 8. 1808 in Delitzsch, + 29. 4. 1883 in Potsdam. Jurist, Richter und Politiker. Begann 1849 seine genossenschaftliche Tätigkeit durch Gründung einer Kranken- und Sterbekasse in Delitzsch und gründete 1850 den ersten Vorschussverein, schuf 1862 die Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ab 1871 hauptberuflich für das Genossenschaftswesen tätig. Schuf 1866 das preußische Genossenschaftsgesetz, das 1871 vom Deutschen Reich übernommen wurde. Auseinandersetzung mit Raiffeisen im sogenannten Systemstreit während der Jahre 1866 bis 1879. — Lebenslauf: [www.deutsche-biographie.de](http://www.deutsche-biographie.de)

<sup>37</sup> Vgl. *Brazda Johann/Totev Tode*, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Donaumonarchie, in: *Brazda Johann (Hg.)*, 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001) 10

<sup>38</sup> Vgl. *Schulze-Delitzsch Hermann*, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin 1870) 42

<sup>39</sup> Vgl. *a.a.O.* (39)

<sup>40</sup> Vgl. *Thöndl Michael*, Vorschußvereinsbewegungen (wie Fußnote 26) 490

<sup>41</sup> Vgl. *Schulze-Delitzsch Hermann*, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, dritte Auflage (Leipzig 1862) 152

<sup>42</sup> Vgl. *a.a.O.* (III)

<sup>43</sup> Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung. Forschungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, Band 2 (Frankfurt am Main 1993) 18

<sup>44</sup> Vgl. *Polak Karl*, Die Organisation (wie Fußnote 2) 161 ff

Landwirt sehr gering, da sie vorwiegend im städtischen Bereich tätig waren.<sup>45</sup>

### **4.3. Darlehenskassenvereine nach F. W. Raiffeisen**

Die in Böhmen bekannten Darlehenskassenvereine nach nach *F. W. Raiffeisen* fanden erst nach Informationen des „Deutschen landwirtschaftlichen Zentralverbandes für Böhmen“, beziehungsweise durch dessen Wanderlehrer *Stephan Richter*, im Jahre 1887 ihren Einzug. Auch eine 1888 erschienene Schrift von *Karl Maria Hengels* über die Raiffeisenvereine sorgte für Aufklärung. Letztlich kam es dann 1888 zur Gründung des ersten Vereines in Michelsdorf bei Podersam, 1889 folgten weitere Niederlassungen. Auch tschechische Gründungen erfolgten spät und hatten schwer zu kämpfen. Das änderte sich erst 1895 durch die böhmische Verbandsbildung, die auf Anregung des Landes-kulturrates erfolgte. Dann erzielten die Kassen bei der Bekämpfung des Wuchers aber ausgezeichnete Erfolge, dies traf auch bei der Gründung anderer Genossenschaften zu.<sup>46</sup>



Bild: Raiffeisenlandesbank Wien-Niederösterreich

Die böhmischen Raiffeisengenossenschaften hätte unter Umständen bereits früher Erfolge verzeichnen können, wäre die Kassen-Idee von *Kampelik* in die Tat umgesetzt worden.

---

<sup>45</sup> Vgl. *Weden Moriz*, Genossenschaftswesen (wie Fußnote 2) 83 f

<sup>46</sup> Vgl. *Polak Karl*, Die Organisation (wie Fußnote 2) 176 f

## 5. Kampelik und Raiffeisen

### 5.1. František Cyril Kampelik

Das „Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Online-Ausgabe“ berichtet über das Leben von *Kampelik* wie folgt: „Kampelik František Cyril, Schriftsteller und Politiker. \* Syřenov (Böhmen), 14. 11. 1805; † Kuklena (Kukleny, Böhmen), 8. 6. 1872. Stud. Phil. in Brünn, mußte aber wegen Armut das Stud. aufgeben und wurde Lehrer. 1831-36 war er im Brünnener Priesterseminar, wo er unter den Theol. patriot. und slaw. Ideen verbreitete und heimlich mit den poln. revolutionären Emigranten und mit der slowak. patriot. Intelligenz zusammenarbeitete. Er stud. dann an der Univ. Wien Med. 1843 Dr.med. K. nahm am polit. Leben der tschech. und poln. Stud. aktiv teil, wurde 1840 als Panslawist verhaftet und verblieb einige Monate in Untersuchungshaft. Seit 1844 Arzt in Melnik. Vor der Revolution publizierte er Schriften über die tschech. Sprache und über die sprachlichen Rechte des tschech. Volkes. Während der Revolution 1848 wirkte er in Prag unter den Arbeitern, beteiligte sich am Slawenkongreß und an der Junirevolution. Später wirkte er als Arzt in Kuklena und widmete sich der öffentlichen und schriftsteller. Tätigkeit. K. erwarb sich Verdienste um die Entwicklung des Sparkassen- und Genossenschaftswesens unter der Landbevölkerung und beschäftigte sich gegen Ende seines Lebens mit der Arbeiterfrage.“<sup>47</sup>

Um das Jahr 1855 begann *Kampelik* sich mit der Lage der Landwirte zu befassen. Er stellte fest, dass kostengünstige Kredite ein Problem waren, die Gewährung von Darlehen war aber unerlässlich, sollte der Lebensstandard gesteigert werden. Er skizzierte seine Ideen bezüglich einer ländlichen Sparkasse im Jahre 1856,<sup>48</sup> wobei vielleicht der Erlass des Jahres 1855 (siehe Seite 86) das Initial dafür war. 1861 erschien schließlich sein diesbezügliches Buch. In deutscher Übersetzung lautet der Titel „Die nach Pfarrsprengeln errichteten Sparkassen werden dem Ackerbaue und dem Handwerke aus der Notlage helfen“.

Analysiert man den Inhalt der Schrift, so fällt sofort die starke Ähnlichkeit zu dem 1866 veröffentlichten Buch „Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter“ von *Friedrich Wilhelm Raiffeisen* auf. Auch *Kampelik* empfahl in seinem Werk Kassen,

---

<sup>47</sup> Vgl. *Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hg.)*, Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950 (Online-Edition)

<sup>48</sup> Vgl. *Hrabetova Eva*, Die ersten kreditgenossenschaftlichen Gründungen auf dem böhmischen Gebiet (MA Univ. Wien 2012) 34





M. 877 fr. Grill Kampelik

Bild: Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Online-Ausgabe

die nach ähnlichen Prinzipien wie bei Raiffeisen agieren sollten.<sup>49</sup> Zu *Kampeliks* großem Bedauern wurde sein Vorschlag aber nicht realisiert. Er führte das auf das Desinteresse der Prager Journalistik zurück, denen das Leid der Bauern nicht wichtig erschien.<sup>50</sup> Allerdings spielte sicherlich dabei auch die Voreingenommenheit der Landbevölkerung eine wichtige Rolle.<sup>51</sup>

## 5.2. Friedrich Wilhelm Raiffeisen

Die „Deutsche Biographie“ skizziert *Raiffeisen* folgendermaßen: „Genossenschaftsgründer, \* 30.3.1818 Hamm/Sieg, † 11.3.1888 (Neuwied-)Heddesdorf. R. erhielt, da die Familie ihm keine höhere Schulbildung ermöglichen konnte, nach der Volksschule Unterricht vom örtlichen Pfarrer und trat 1835 in die 7. Artilleriebrigade in Köln ein,

---

<sup>49</sup> Vgl. *Fürer Rudolf von*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich (Wien 1912) 5

<sup>50</sup> Vgl. *Hrabetova Eva*, Gründungen (wie Fußnote 48) 36

<sup>51</sup> Vgl. *Totomianz V(ahen)*, Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens (Berlin o. J.) 532

wo er eine Unteroffiziersausbildung absolvierte. 1840 legte er an der Inspektionsschule in Koblenz die Prüfung zum Oberfeuerwerker ab und wurde anschließend Inspekteur bei der Sayner Hütte. Wegen eines Augenleidens schied R. 1843 aus dem Militärdienst und erhielt eine Anstellung bei der Regierung Koblenz, als Kreissekretär in Mayen und seit Jan. 1845 als Bürgermeister in Weyerbusch (Kr. Altenkirchen). 1848 wurde er in gleicher Stellung nach Flammersfeld und 1852 nach Heddesdorf bei Neuwied versetzt. Da sich sein Gesundheitszustand, insbesondere das Augenleiden verschlechterte, ging R. 1865 in den Ruhestand. Die geringe Pension zwang ihn zu weiterer Beschäftigung: Zunächst gründete er eine Zigarrenfabrik, später eine Weinhandlung. R. initiierte als Bürgermeister den Bau von Schulen, richtete Lehrerstellen ein und ließ Straßen anlegen (R.-Straße im Westerwald). Während der Hungersnot 1846/47 gründete er in Weyerbusch mit wohlhabenden Bürgern einen Konsumverein, den „Weyerbuscher Brodverein“, der preiswert Lebensmittel an die Armen verkaufte und später Saatgut auf Kredit vermittelte. In Flammersfeld rief R. 1849 einen Darlehensverein ins Leben: Dessen vermögende Mitglieder hafteten solidarisch für die weniger Bemittelten und bürgten so für Kredite. Bei dem 1852 gegründeten „Heddesdorfer Wohlthätigkeits-Verein“ stellte R. in den ersten Jahren soziale Zwecke in den Vordergrund (Kinderfürsorge, Arbeitslosenbeschäftigung). Die Umwandlung der Wohltätigkeitsvereine in Selbsthilfeorganisationen setzte 1862 mit der Gründung des „Darlehnskassen-Vereins“ in Anhausen bei Neuwied ein. Dessen Satzung, die R. als Normalstatut empfahl, enthielt bereits die wesentlichen Elemente der späteren Raiffeisen-Vereine: Selbsthilfe der Mitglieder und deren gesamtschuldnerische Haftung, kleiner Bezirk, keine Kapitalbeteiligung, keine Eintrittsgelder und keine Gewinnverteilung. Hinzu traten Ehrenamtlichkeit und das Prinzip des unverteilbaren Vereinsvermögens. In Heddesdorf gründete R. 1864 einen eigenen „Darlehnskassen-Verein“. Die Grundsätze beider Vereine verbreitete er in einer 1866 veröffentlichten Denkschrift. Der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen“ beauftragte R. mit der Gründung von weiteren Darlehnskassenvereinen im Rheinland, die den Namen ihres Gründers schon zu dessen Lebzeiten trugen.

Zur zentralen Vertretung seiner Interessen gründete R. 1877 den „Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften“ (heute „Dt. Raiffeisenverband“, Bonn), dem er auch bis zu seinem Tod als Generalsekretär diente (Organ seit 1879: Landwirtschaftl. Genossenschaftsbl.). Nach dem vergeblichen Versuch, die Sparkassen in die Geldbeschaffung der Genossenschaften einzubinden, rief R. 1872 die „Rheinische Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank“ in Neuwied ins Leben, die sich später mit ähnlichen Instituten in Hessen und West-

falen zur „Dt. Landwirtschaftlichen Generalbank“ zusammenschloß. Aufgrund einer Interpellation von *Hermann Schulze-Delitzsch* (1808-83) im Reichstag gegen die Gründungen R.s mußten sich die Bank und ihre drei Institute auflösen, da sie nicht dem Genossenschaftsgesetz von 1867 entsprachen. R. reagierte 1876 mit der Gründung der „Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse“ als Aktiengesellschaft, die die Depositen der Genossenschaften aufnahm. 1881 gründete er ein Privatunternehmen (Druckerei, Verlag, Weinhandlung), dessen Gewinne auf den Verband übertragen wurden. Wegen der Verquickung von Privatgeschäft und Genossenschaften war R. verschiedentlich öffentlichen Angriffen ausgesetzt.

An R.s Lebensende bestanden ca. 400 nach seinem System genossenschaftlich organisierte Spar- und Darlehnskassenvereine, denen 1869 das Absatz- und Bezugsgeschäft landwirtschaftlicher Produkte angegliedert wurde. Daneben wurden eigenständige Produktivgenossenschaften gegründet. Die Idee R.s wurde auch im Ausland aufgenommen, 1883 wurde in Italien die erste Kreditgenossenschaft nach R.s Konzept errichtet, es folgten Rumänien, Österreich-Ungarn und die Schweiz.

R. stieß bei Schulze-Delitzsch, dem Verfechter einer konkurrierenden Genossenschaftsidee, auf Widerspruch, der u. a. die langfristigen Kredite, die fehlenden Geschäftsanteile, die ehrenamtliche Verwaltung und den Ausschluß von Gewinnanteilen kritisierte. Der „Systemstreit“ entzündete sich aber auch an grundsätzlichen Fragen: Während Schulze-Delitzsch wirtschaftsliberale Ideen verfolgte, vertrat R. einen christl.-ethischen Ansatz bei der Gestaltung der Genossenschaftsbewegung und betrachtete sich parteipolitisch als neutral. An der Gestaltung der Genossenschaftsgesetze in Preußen und im Reich war er, anders als Schulze-Delitzsch, der als Abgeordneter seinen politischen Einfluß einsetzte, nicht beteiligt. Erst 1972 fusionierten die aus dem Systemstreit hervorgegangenen beiden Spitzenverbände der Genossenschaftsbewegung zum „Dt. Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.“<sup>52</sup>

## 6. Die Systeme Kampelik und Raiffeisen

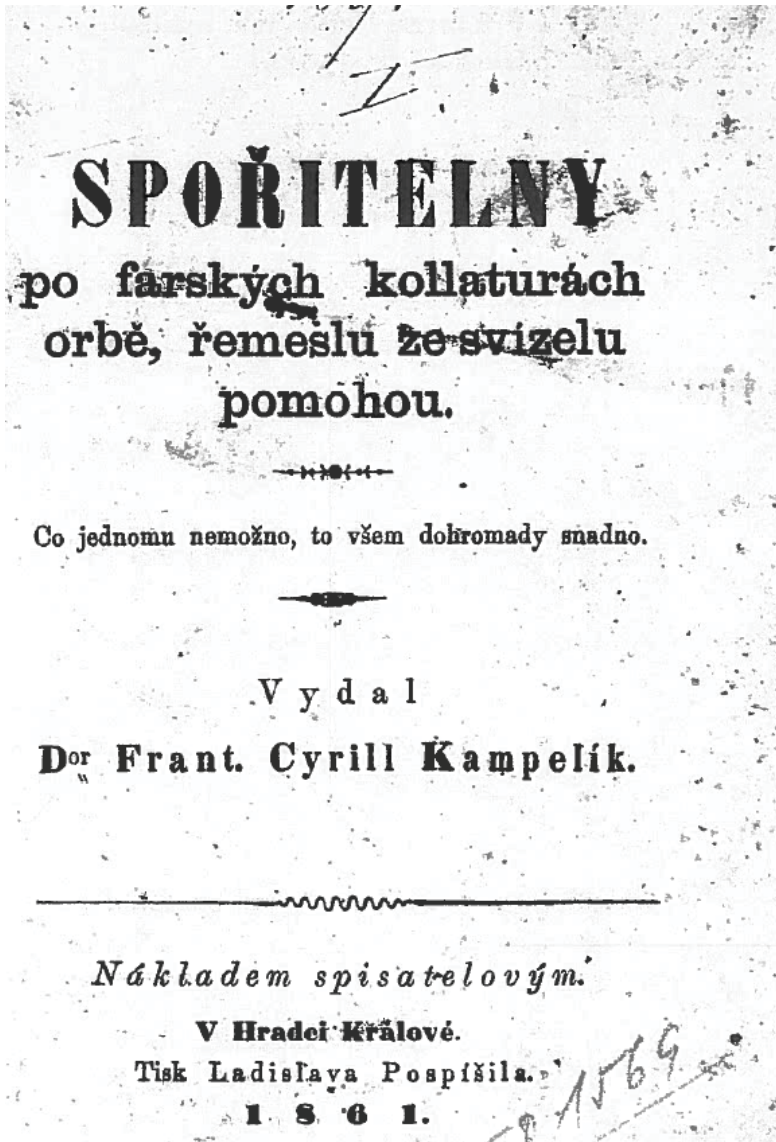
Das Werk von *Kampelik* wird mit Ausnahme der Angaben zum Rechnungswesen komplett wiedergeben, das Buch von Raiffeisen wird

---

<sup>52</sup> Vgl. *Soénius, Ulrich S.*, „Raiffeisen, Friedrich Wilhelm“ in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003), S. 115-116 [Onlinefassung]

mit Ausnahme der Statuten nur in den wesentlichen Inhalten beschrieben. Beide Werke sind im Internet abrufbar.

- 6.1. **Frant(isek) Cyrill Kampelk,**  
**Die nach Pfarrsprengeln errichteten Sparkassen**  
**werden dem Ackerbaue und dem Handwerke aus der**  
**Notlage helfen (Königgrätz 1861)**



**Dem Hochwürdigsten und Erlauchtesten Herrn,**

**Herrn**

**Johannes Nepomuck Rais,**

infulierter Dekan des Kathedralkapitels, Präses des bischöflichen Konsistoriums und des Ehegerichtes, Prodirektor des theologischen Institutes, Synodalrichter,  
Kandidat eines Doktors der Theologie,  
in aufrichtiger Ehrerbietung vom Verfasser gewidmet,  
Juli 1861.

*Dass es demjenigen, der im materiellen Wohlstand lebt, auch geistlich besser geht als dem, der mit Mangel und Not zu kämpfen hat, ist offensichtlich, weil bei der Unmöglichkeit und Schwierigkeit, für Bedürfnisse des Körpers und der Seele zu sorgen, auch der Geist bekümmert und traurig ist, was wieder seine Ursache in Unwissenheit, Torheit und Nachlässigkeit hat.*

**EMANUEL JAROSLAV DOBROVSKÝ**  
*(siehe seine Naturgeschichte des Menschen)*  
*in Prag 1857.*

*In Elend ist es nicht anständig zu weinen, sondern nach dem Medikament zu fragen.*

## Bei uns gibt es bis jetzt sehr viel totes Kapital

1. Scharfsinniger finanzieller Verstand führt unwiderstehlich das ausgebildete und arbeitsame Volk dank diesem mit Macht zum Wohlstand. Kein in Europa mit Armut kämpfendes Volk schafft ohne gute Finanzen, ohne Kapital, etwas Großes, es kann nicht einmal seine Rechte verteidigen. Wir können doch selbst beobachten, dass arme Völker Freiheit und Autonomie gewaltsam verlieren und Staaten mit schlechten Finanzen in Gefahr fallen, dabei auch die Achtung und Macht zu verlieren. Das heutzutage allmächtige Geld oder Kapital sind eine wichtige Kraft sowie ein großer Arbeiter im Gemeinwohl. Jedoch arme Völker, und was Kenntnisse angeht keine praktischen Schulen und allfälligen Werte haben, erarbeiten sich kaum bewegliche Güter, sodass sie über geeignetes Kapital verfügen und wirtschaftlich gedeihen, und sich über den Wohlstand freuen. Wir Slawen brauchen viel Einigkeit, sodass unterschiedliche Kräfte in schöpferischer Gesamtheit verbunden werden, wenn wir guten Erfolg haben wollen.

2. Ackerbau, Handwerk, Industrie, Arbeitseifer führen nur dann zum angestrebten Wohlstand, wenn das von den Sparkassen einzusammelnde Kapital billig ist, dann werden sie Mäßigkeit, Sparsamkeit, Sittlichkeit und Frömmigkeit unterstützen.

Von diesem Standpunkt aus, unser gesellschaftliches Leben beobachtend, lege ich den Mitbürgern eine Absicht (einen Plan) dar, damit sie sich diesen klug überlegen und sie zumindest in industriellen, lebhafteren Gebieten Kollaturen ins Leben rufen. Mein Vorschlag

Der Begriff Kollatur bezeichnet das Recht, eine geistliche Stelle zu besetzen sowie eine Pfründe oder ein Stipendium zu vergeben. Wie aus dem Titel des <i>Kampelik</i> -Werkes schon hervorgeht, bezeichnet Kollatur auch einen Pfarrsprengel oder Pfarrbezirk.
--

strebt nach Reichtum und Wohlstand sowie nach gottgefälliger Tugend. Ich empfehle dringend, dass in unseren gemeinsamen Vaterländern in Österreich P f a r r b e z i r k s s p a r k a s s e n eingeführt werden.

Warum ich diesen Vorschlag unterbreite, erkennt jeder vernünftige und gute Bürger aus dem Folgenden. Bis jetzt vergraben in allen Regionen des tschechoslawischen, ungefähr 8 Millionen zählenden Volkes, die Großväter und -mütter, Gesellen, Knechte, viele Kleinbauern und andere Geizkragen ihre Dukaten, Taler, Zwanziger sowie andere

Silbermünzen in K r ü g e n, T ö p f e n. T r u h e n sind an versteckten Orten in die Erde, in Kellern, Kammern, ja man mauert sie ein, oder sie stecken Geld in Strohsäcke. Und warum tun sie das? Damit sie nicht bestohlen werden, ihre Lieblinge, Herzenskinder nicht verlieren und dann, damit sie ihrem Mammon und Geiz Sklavendienste leisten können.

**Anmerkung.** Viele werden jetzt einwenden: Die Gold- und Silbermünzen gibt es bei uns nur sehr bescheiden, der die Oberherrschaft führende Germanismus und sein ungutes deutsche Bruck-Bachovský-System haben uns mit seiner irrtümlichen

*Kampelik* nimmt auf die im Vergleich zu der deutschen Bevölkerung ärmere tschechische Bevölkerung Bezug, und erwähnt als einen Grund das Bruck-Bach-System, das das deutsche Element unterstützte.

*Karl Ludwig Freiherr von Bruck* (1798-1860) reformierte als Handelsminister unter Kaiser Franz Joseph I. ab 1848 die Handelspolitik. Damit begann eine neue gewerbliche Periode in Österreich. Er forcierte den Straßen- und Wasserbau, die Handelsgerichte, Handels- und Gewerbekammern. Er führte außerdem die Zentraldirektion der Eisenbahnen ein.

*Alexander von Bach* (1813-1893) wurde 1852 von Kaiser Franz Joseph I. mit der Neugestaltung der österreichischen Monarchie im konservativen zentralistischen Sinn beauftragt und war ab 1852 zwar nicht formal, aber de facto der eigentliche Leiter der Regierung („Ministerium Bach“). Ein vom Kaiser einberufener Reichsrat besaß hingegen keine Bedeutung. Die oktroyierte Märzverfassung trat praktisch nie in Kraft und wurde am 31. Dezember 1851 durch das Silvesterpatent auch formal außer Kraft gesetzt. Damit regierte der Kaiser wieder absolut, und Bach geriet in Gegnerschaft zu der tschechisch-böhmischen Bevölkerung.

Quelle: *Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Neue österreichische Biographie, 1815-1850, Online-Ausgabe*

Politik um das Geld gebracht – was werden wir jetzt in die Pfarrbezirkssparkassen einlegen? – Darauf antworte ich: Bleibt es doch für immer so? Lassen wir uns mit dem Deutsch den Volksverstand immer verdunkeln? Ist das nicht unsere heilige Pflicht, ordentliche Grundlagen für bessere Zukunft in den Gemeinden zu legen? Aus nichts wird nichts!

Andere finanzielle Gedanken fallen ihnen nicht ein, weil sie während der Jugend nichts gelernt haben, auf die Schule nicht geachtet haben. Toren und Dummköpfe wissen kaum was anderes vom Geld, nur dass die ganze Welt auf das Geld schaut und dass man dafür alles auf der ganzen Welt von den Menschen bekommen kann. Deswegen verwahren sie bis zum letzten Atem ihren Gott in Dunkelheit, um ihren Liebling nicht zu verlieren. Und so vergraben sie die Unwissenheit, Unliebe, den Geiz das Talent, entnehmen die Goldkraft dem Umlauf und lehnen den Gemeinnutzen ab.

Die Erfahrung zeigt uns auch, dass brave sparsame Knechte, Mägde ihren zwei-, drei- und auch mehrjährigen Gehalt bei den Herren, Wirten eingelegt liegen lassen, damit sie ihn entweder nicht ausgeben oder sonst um diesen nicht gebracht werden. Das ist wohl sehr lobenswert und auch vorsichtig! Aber der Landwirt gibt ihnen keine Zinsen und ist dazu auch nicht verpflichtet; oft sammelt sich ein so hoher Betrag, dass er selbst überrascht ist, wenn die Knechtschaft den eingelegten Gehalt von ihm verlangt. Und so verliert die Knechtschaft die Zinsen, die Volkswirtschaft das Kapital und die Gemeinschaft den Geldumlauf.

3. Wer das alles nicht erkennt, dass Unvernunft und stumpfsinnige Unwissenheit unseres Volkes uns leider um die Kapitalstärke bringt, damit den Ackerbau, die Industrie und den Handel lähmt, und unser Volk die Schulen schwänzet, sich so selbst mit der Peitsche schlägt und den allgemeinen Wohlstand verhindert.

**Anmerkung.** Bei den Südslawen, insbesondere bei den heldenhaften Serben jenseits der Sava und Donau herrscht auch der stumpfsinnige Brauch, dass viele Bauern 300-400 Taler vergraben, keinen Rat wissen, was mit dem Kapital zu tun ist. Die Serben mögen in dem hoffnungsvollen Belgrad eine Nationalbank oder -sparkasse und in den Städten, auf dem Lande Sparkassen gründen, wo das Kapital unter Zinsen eingelegt wird, wie könnten sie sonst Eisenbahnen, zu diesen führende Straßen bauen, Eisen- und Glashütten eröffnen, sogar Metallförderung einführen, Dampfschiffe, Wassermühlen bauen? – Alles Sachen, die Einfluss auf Handel, Bildung des Geistes, Wohlstand des Volkes, Macht, Ruhm und Reichtum des serbischen Volkes hätten und sie müssten nicht warten, bis sich fremde Millionäre zu allfälligem Unternehmen anbieten, nur um ihren Nutzen zu suchen. Ist es bei uns besser? Viele Bauern an der Elbe, in Mähren haben 600, 1000 bis 2000 Goldtaler viele Jahre vergeblich in Truhen aufbewahrt und weder sich selbst, noch der Industrie und dem Handel von Nutzen zu sein und den Gewinnbringenden Geldumlauf hindern. Es ist die höchste Zeit, den gewinnbringenden finanziellen Verstand allmöglicherweise zu schärfen.



## **Sparkasse sammeln totes Kapital ein, um es zur Arbeit und Lebensunterhalt zu verwenden**

4. Unter den wohlgeniegtten Bürgern finden wir wohl keinen, der an Nützlichkeit der Sparkassen zweifeln würde, weil er die ausgezeichneten Ergebnisse solcher Anstalten in großen Städten beobachten kann. Banken, Sparkassen, Kreditanstalten (Vorschusskassen) sind wunderbare Anstalten, die gute Gelegenheiten bieten, dass kleines Kapital, geringe Geldbeträge, vereinzelt in großen Betrieben zusammen fließen zu lassen und durch sehr nützliche Industrielle in große Werke umgewandelt zu werden. Solche Anstalten wie: Banken, Sparkassen, Vorschusskassen, Kreditvereine u.a. sind imstande, klein anfangend die Bevölkerung zur Mäßigkeit, Nüchternheit, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, Fähigkeit schön zu bewegen und so ihr Interesse an der Teilnahme an einem großen nützlichen Unternehmen oder Werk zu erwecken. Dieser Bundesfinanzverband erschien unter den österreichischen Slawen und bei den Südslawen hinter der Sava bis jetzt sehr gering und es musste den Einzelnen überlassen werden, Sachen zu unternehmen, die öffentliche Wohlfahrt, Komfort, allgemeine Sicherheit verlangen. Und so würde ein Haufen von Kleinkapital, das tot in slawischer Erde liegt und so der Volkswirtschaft große Verluste und Schäden verursacht, eine mächtige Geldkraft darstellen, die großen Betrieben und Industrie vorzüglich dienend, die Wohlhabenheit vermehren würde.

5. Wir dürfen uns nicht verheimlichen, dass im gesellschaftlichen Leben unter den österreichischen Slawen, und weiter in dem slawischen Süden, in dieser Hinsicht die Sinne verdunkelt erscheinen, die geeignete (praktische) Literatur strebsam und belehrend klären sollte. Bei uns herrscht meistens eine dumme Denkweise, große gemeinnützliche Werke behandeln meist Themen wie: *d e n F l u s s r e g u l i e r e n*, *d i e B r ü c k e ü b e r d e n F l u s s*, *d i e S t r a ß e b a u e n* usw., so dass unsere Bürger immer auf den Staat verwiesen werden, als ob dieser als einziger dafür zu sorgen hätte, dass solche großartige Werke entstehen. Durch solche Denkweise, solche Unwissenheit, ja Gleichgültigkeit der Bürger, sind doppelte Verluste zu verzeichnen: dass der Staat teuer baue und verwaltete, dass sich leider die Bürger an öffentlichen Werken und Betrieben, die die Bevölkerung mit ihrem Nutzen interessieren sollte, finanziell nicht beteiligten und von dem Nutzen nicht profitierten. Und das ist die Hauptursache, warum unser Österreich und seine deutsche Regierung bis jetzt den künstlichen praktischen fremden zu uns kommenden Kapitalisten, Vereinen, Verbänden gegenüber günstig und gnädig auftrat, gute Privilegien ihren Unternehmen erteilend. Auf diese Art und Weise zwischen den Bürgern und dem Staat zustande kommende Nichtgegenseitigkeit, Gleich-

gültigkeit, finanzielle Unwissenheit wäre am besten mit belehrender Literatur und mit Sparkassen zu beseitigen. Nur finanzieller Scharfsinn und industrielle Berechenbarkeit werden zwei Faktoren fleißig suchen und in Betriebe und Handel umwandeln; ich meine damit das mittels Aktien (Beteiligungen), Sparkassen<sup>53</sup> eingesammelte Kapital sowie der mit praktischen Schulen geschärfte Verstand.

6. Die wertvollsten Kapitalien, die der größten Verwertung und des höchsten Wertes fähig sind und immer sein werden, sind: der geschärfte Verstand und sein wertvolles Instrument, die geschickte Hand. Aber ohne Kapital, ohne Geld können große Werke nicht geschaffen werden.

**Anmerkung.** Hier über das Kapital: Das Kapital oder die Absicherung in unserer Industrie- und Gewerbezeit, und deren gewerblichen Freiheit, sind eine wichtige Kraft und ein Impuls des Wohlstandes. Das Kapital ist Summe der geleisteten Arbeit. Das ursprüngliche Kapital oder die echte Absicherung ist die geistige Kraft jedes vernünftigen Menschen, mit deren Hilfe er alle Sachen, die ihm die Natur gibt, in nützliche Produkte umwandelt, wobei er bestimmte Werte schafft. Die Grundlage, die schöpferische Macht und die Kraft, ist bei allen diesen Sachen beim Menschen der Geist, dieser Gottesfunken. Der menschliche Geist bereichert um Kenntnisse, und mit Erfahrungen geschärft, ist er das ursprüngliche Kapital, die unsichtbare Absicherung. Er ist die Macht, die die Arbeit hebt, er ist das Kapital, das alles andere umfasst und schafft; er ist die ständige Grundlage, die lebendige Quelle der Vollständigkeit und des Reichtums. Sämtliche Naturkräfte, sowie sämtliche physische Kräfte des industriellen Menschen, sind nur Instrumente dieser Wunderkraft, die alles andere in Nutzen und Komfort umwandelt, die Masse (tastbar) beherrschend. Der durch Schulen geschärfte Volksgeist – das ist die echte Sicherheit.

7. Die Gründe, warum ich rate, dass in Kirchenkollaturen oder in Pfarrbezirken Sparkassen gegründet werden, sind wie folgt:

a. Die hier und dort versteckten Geldbeträge würden wie Bienen in dem Bienenstock zusammenkommen, bilden das große und tätige Ka-

---

<sup>53</sup> Die Verordnung des Innenministeriums, herausgegeben 1853, fordert politische Reichsbehörden auf, dass sie bestimmend mitwirken, dass Landes Sparkassen häufig gegründet werden. Die 1844 erschienenen Regeln für Sparkassen erlaubten den Gemeinden, dass sie in gesetzlichen Formen Sparkassen gründen. Diese Regeln konnte ich nicht erhalten, obwohl ich sie gesucht habe. Ergänze jemand, der über entsprechende Quellen verfügt, was hier fehlt.

pital. Und das ist in der Volkswirtschaft wichtig, weil es zum allgemeinen Reichtum verhelfen soll.

b. Die Kollatursparkasse wäre für jeden Kollaturbewohner, insbesondere für Knechte, Dienstmädchen, Hilfsarbeiter, Gesellen sowie andere Arbeiter nach dem Gottesdienst leicht zugänglich, niemand würde die zur Arbeit wertvolle Zeit mit unnötiger Reise verlieren. Volljährige Waisen, die aus der Waisenkasse ihr Geld kassieren und nicht wissen, wie sie damit umzugehen haben, würden es auch gern in die Kollatursparkasse einlegen, bis etwas geeignetes eintreten würde.

Waisenkassen waren Einrichtungen einer Grundherrschaft. Sie hatten sich aus der Notwendigkeit heraus entwickelt, dass die Grundherrschaft als Obrigkeit Gelder der Waisen zu übernehmen und fruchtbringend anzulegen hatte. Ab 1790 waren Waisenkassen in Österreich verpflichtend. Die Kreditgewährung war einfach, da der Grundherr die persönlichen Verhältnisse der Untertanen kannte. Die Grundherrschaft übernahm so die Funktion einer kleinen Sparkasse oder Bank. Nach der Grundentlastung des Jahres 1848 wurden die Waisenkassen von den Steuerämtern geführt.

Quelle: *Polák Karl*, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.) 121 f

c. Bürger, die Kapital brauchen, sie könnten es, ohne Umwege und Zeitverlust, leichter leihen, Zinsen auszahlen und auch das geliehene Kapital in Raten zurückzahlen, um sich durch vorsichtige Sparsamkeit aus den Schulden schneller und leichter zu helfen.

d. Der Ackerbau, die Handwerke, die Wirtschaftsindustrie würden billigeres Kapital für Anzahlungen zu ihren Reparaturen bekommen, dabei zieht die profitable Fabrikindustrie alles Geld ein, das Kapital verteuert, d.h. sie sind gezwungen, große Zinsen vom Kapital zu geben.

e. Das geliehene Kapital würde größere Sicherheit genießen, weil sich alle Kollaturbewohner gut kennen und Wirtschaftsmängel, sittliche Fehler, schwache Hypothek (Absicherung), schlechter Kredit unter Bekannten nicht so leicht verheimlicht werden können.

f. Das alles erfordert die bequeme Eignung (Praxis). Die Hauptsparkassen in Regierungsstädten in Kronenländern sind ausgezeichnete Anstalten, jedoch nur für Bewohner dieser großen Städte geeignet; bei den hohen Wartezeiten versäumen dort die Leute viel Zeit wartend und drängend. In den Regionen auf dem Lande braucht aber auch das arbeitende Volk wohltuende Anstalten. Diese Wohltuende Anstalten verlocken zur Ehrsamkeit, weil sie vom Schnapstrinken, von Unmäßigkeit und allfälliger Zügellosigkeit ablenken.

**Anmerkung:** Unsere lieben Mitbürger Serben in der serbischen Wojwodina in Niederrungarn gründen Bezirkssparkassen. Gott segne sie! Deutsche Städte bei uns gründen ebenfalls fleißig Sparkassen. Glück auf! Tschechoslawische Städte, auf die Ehre und Recht ihrer Sprache und Wohlstand des Volkes nicht achten, schlummern ganz schön!

Die schon auf Seite acht erwähnten Gründungen hatten zum Teil Satzungsbestimmungen, die die Darlehensfunktion anführten. Diese lauteten in Leitmeritz „...sowie Darlehenswerbern billige Kapitalien zu verschaffen.“, in Reichenberg „Um durch Darlehen zu billigen Zinsen auf Hypotheken der ärmeren Classen die Erwerbung kleineren Besitzthums zu erleichtern“, in Tetschen „...und durch Darlehen zu billigen Zinsen auf Hypotheken der ärmeren Classe Erwerbung und Erhaltung kleineren Besitzstandes zu erleichtern.“

Quelle: *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972) 133

## Zusammensetzung der Kollatursparkasse

### 8. A. Aufsicht, Direktion der Sparkasse

1. Vor allem, würden verehrte Vorsteher, aber auch andere Bürger, aus einer Kollatur (aber auch zwei, drei nahe stehenden Kollaturen) schriftlich bei ihrem Kreisamt die Genehmigung beantragen, eine Kollatursparkasse errichten und gründen zu dürfen. Aus vielen Gründen wäre es sehr geeignet, dass drei, vier benachbarte Pfarrkollaturen sich eine Sparkasse errichten. Man würde Ausgaben sparen, weil 3-4 Sachen einer Art mehr kosten, als eine Große derselben Art; und dann würde das den Direktor in seiner Eifrigkeit ermutigen, indem er besser entlohnt würde, dass er die Zeit und Kraft der Sparkasse widmet. Dem Antrag sei ein Vorhaben (Plan) der Sparkasse beigefügt. Seien Sie sich meine Herrschaften bereits jetzt sicher, was nun auf Wohlstand und

Sittlichkeit gerichtet ist, das werden unsere berühmten Beamten gut-herzig unterstützen und bei Schwierigkeiten weise beraten.

2. Ein oder zwei brave und gutmütige Bürger, Inhaber eines Gutes oder auch eines kleinen Gewerbes, aus jeder Pfarrgemeinde, würden zur Bürgerschaft (Kaventen) der Kollatursparkasse, entweder sich selbst anbieten oder gefragt werden. Die Bürgen wären dafür ihre Aufseher, Betreuer und könnten die Konten des Direktors einsehen. Aufseher und Kavent zu sein, wäre eine große bürgerliche Ehre; weil ein solcher Bürger von der öffentlichen Meinung, was die Ehrlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Ordentlichkeit, Vertrauen und Glaubwürdigkeit betrifft, verehrt und als der für öffentliche Wohlfahrt tätiger und Gefühl habende Bürger geschätzt wird. Die Ehre und Achtung suchen keinen Gehalt, sondern nur anständige Anerkennung und Würdigung.

3. In dem Pfarrsitz hätte die Sparkasse ihren Sitz, ihre Kasse und Aktenraum, weil die in das Gotteshaus kommenden Kollaturbewohner ihre Finanzen so leicht, nebenbei, ohne Zeitverlust besorgen könnten.

4. Der gewählte, oder freiwillig sich der Sache annehmende Direktor, als ein gut bekannter und schlagfertiger Mann, der sich in der tschechoslawischen Rechtschreibung sowie in Rechnen gut auskennt, würde mit strenger Ordnung führen. Für eine größere Sicherheit seiner Direktion würde er eine Kautions hinterlegen, so dass die Sparkasse, allgemein versichert, gutes Vertrauen hat. Zum Jahresende würden die Aufseher seine **B ü c h e r, K o n t e n, K a s s e** untersuchen. Für seine Arbeit und Mühe würde er 1-1 ½% des Kapitals bekommen, das die Sparkasse ausleihen würde. Wenn die Sparkasse 20.000 Gulden ausleihen würde, der Gehalt würde auf 200 Gulden bis auf 250 Gulden ansteigen. Ein praktischer, geschäftiger Direktor verdient es auch. Er ist die Seele der Sparkasse. Ein braver Mitarbeiter ist seines Gehaltes würdig. Um sonst wird und kann sich niemand bemühen und seine Zeit opfern. Etwas für etwas!

Gulden: Nach dem Abschluss der Napoleonischen Kriege zog die 1816 gegründete Nationalbank das auf Gulden (fl.) lautende Papiergeld, Bancozettel, der Krisenzeit (1811 auf 1/5 ihres Nennwertes abgewertet) allmählich ein. Zwischen der noch bis 1857 weiterlebenden Konventionswährung, Konventionsmünze (C.M., Name von der 1753 mit Bayern geschlossenen Währungs-Übereinkunft) und der Wiener Währung WW, so wurden die Bancozettel ab 1812 genannt, (1 fl. WW = 60 Kreuzer (kr.)), galt ab 1820 ein Kursverhältnis von 100 Gulden C.M. = 250 Gulden WW. 1857 wurde der Gulden österreichischer Währung eingeführt, 100 Gulden C.M. entsprachen 105 Gulden österreichischer Währung öW. 1 fl. öW waren 100 (Neu-) Kreuzer. Der Gulden öW war eine Silberwährung. Mit der Währungsreform von 1892 trat die Goldwährung anstelle der Silberwährung. 1 fl. öW waren 2 Kronen, 1 Krone (K) hatte 100 Heller (h).

Quelle: *Preßburger Siegfried*, Das österreichische Noteninstitut, 1816-1966. I. Teil, 1. Band (Wien 1959) 170; *Kranister Willibald* (Hg.), Die Geldmacher. Vom Gulden zum Schilling (Wien 1985) 92

5. Zum Direktor kann jeder ausgebildete Mann werden, wie: Priester, Lehrer, Arzt, Heilpraktiker, in Ruhestand gehender Beamter, Offizier oder ein anderer Bürger in der Gemeinde werden, der die Kenntnisse, Zeit und guten Willen hat.

6. Sonntags vormittags nach den frühen Gottesdiensten, von 8 bis 10 Uhr also, würde der Direktor das Geld von Leuten kassieren, das sie dort gegen Zinsen einlegen würden. Die Sparkasse ist alle Feiertage geschlossen.

7. Sonntags nachmittags nach dem Segen würde den Antragstellern Geld geliehen, und zwar nur denen, die einen amtlich beglaubigten Auszug (Extrakt) aus den Büchern nachgewiesen haben. Ein gegen Brand versichertes Gewerbe hat einen höheren Kredit und sichere Hypothek, als jenes, wo dies vernachlässigt ist. Ebenfalls würden sonntags nachmittags den Antragstellern Einlagen oder Zinsen ausgezahlt.

## 9. B. Sparende Öffentlichkeit

Sparsamkeit – sicherer Verdienst.  
Zinsen haben schnelle Schritte.

Dienendes Volk, Gesellen, Arbeiter und andere Bürger, können nach oder vor dem Gottesdienst, die angesparten Geldeinlagen am Sonntag in die Sparkasse bringen. Die Sparkasse würde 4 Prozent, kann auch 5 sein, von hundert geben. Die geringste Einlage sei 1 Gulden. Die Einleger bekommen für ihre Einlagen nach dem entweder auf ihren oder einen fremden Namen lautenden Antrag eine Buchung oder ein Sparbuch, das aber wie Geld aufzubewahren ist, weil es das eingelegte Geld ausweist, den Wechsel oder Verschreibung (Obligation) ersetzt. Auf jede Sparbuchung leiht jeder Bürger das Geld gern, oder nimmt es als Pfand an. Wer die Sparbuchung nicht nachweisen könnte, oder diese verlieren würde, würde seine Anlage leicht loswerden, die er früher in die Sparkasse gegen Zinsen eingelegt hat.

Sonntags nachmittags würden den Antragstellern, den Buchungen zeigenden Teilnehmern, entweder Teileinlagen oder Zinsen oder ganze Einlagen mit zustehenden Zinsen ausgezahlt. Wer aber möchte, dass seine Finanzen besser und mächtiger werden, muss mit aller Kraft und Mühe mit der vorsichtigen und vernünftigen Sparsamkeit darauf bestehen, dass er die Einlagen und Zinsen ohne großen Bedarf nicht abhebt. Weil, wer der Bruthenne Eier aus dem Nest nimmt, wird auf einen großen Schwarm von Küken vergeblich warten. Klug handelt man, wenn man mit festem Willen probiert, wie fruchtbar das Geld ist.

Jedem Bürger der Kollatur (auch aus anderen Kollaturen) wäre die Sparkasse für seine Mühe und Sparsamkeit offen, solange er möchte.

### **Welchen Vorteil würden die Kollatursparkassen den Bürgern bieten?**

Das Geld, das Du bewahrst, ist genauso gut als das,  
daß Du verdienst.

10. Gesinde, Arbeiter, Gesellen und andere sehen, dass sie eine bessere Zukunft in ihrer Hand haben und dass sie ihr eigenes Schicksal gestalten, werden sicher arbeitsamer, ordentlicher, sparsamer in dem

Dienst. Ständige Musiken<sup>54</sup> und Nachtschwelgerei und Tabakrauch werden vermieden, der schon viele Dörfer und zahlreiche Kleinstädte in Asche umwandelte. Wer in der Sparkasse schon 20 Gulden eingelegt hat, wird fleißig darauf achten, dass er bald 30-40 Gulden usw. erwirtschaftet und das wird sicher Arbeitsamkeit, Sparsamkeit sowie Ordnung bei uns schön anregen. Wer versteht nicht, dass sich auf diese Art und Weise bessere Sittlichkeit, Ausdauer in guter Arbeit bei Dienstboten, Arbeitern entwickelt wird?

Der Eifrige hat keine Angst vor Not.

Wer die Groschen nicht schert, ist selbst keinen Thaler wert.

Ein bisschen und ein bisschen machen einen Biss.

11. Gewerbetreibende und Bauern, die den Brunnen kennen, wo das Geld zusammenfließt und sie sich billigeres Kapital (d.h. zu mäßigeren Zinsen) borgen und dieses wieder in Raten zurückzahlen können, werden unternehmungslustiger, richtiger, industrieller sein, ihr Gewerbe aufrecht erhalten und verbessern. Den Bauern wird kein Wucher quälen, er wird eher Kosten zahlen können, sodass er sein Gut mit Viehzucht verbessert, Sümpfe mittels Drängräben austrocknet, seine Wiesen mit besserem Gras bepflanzt, Obstbau und Weinbau, Hopfenbau, Bienenzucht, Seidenbau, Gemüseärten u.a. einführt. Kollatursparkassen würden sich bei uns insbesondere auf den Ackerbau und Handwerk ausgezeichnet auswirken, zu einem größeren Nutzen ermutigen.

**Anmerkung 1:** Die Mährische Zeitung gab uns bekannt, daß der Fürst Miloš eine Schatzkammer für Bauern in Belgrad (Beograd) von seinem eigenen Eigentum gegründet hat. Gegen billige Zinsen wird den Bauern aus dieser Kasse Geld geliehen, damit sie ihre Wirtschaft erforderlich in Ordnung bringen können. Und eine solche Wohltat ist die beste Rede von dem Fürstentum zu dem arbeitenden Volk.

---

<sup>54</sup> Wir sollten unsere Aufmerksamkeit auch auf unsere Musik, Tänze, in den Kneipen richten, wo sich betrunkene brutale Leute, als Jungen Schulen und ihre Schulbildung vernachlässigend, wie wilde Tiere raufen und sich gegenseitig verkrüppeln; und ohne blutige Schlägerei endet kein Kirchweihfest, wir sollten uns auch um Abhilfe bemühen. Was die Kirche, Schule mühsam bessert, das verdirbt die Kneipe. Die weise bayerische Regierung hat daran schon gedacht angeordnet, dass in der Nacht die Musik nur bis zehn Uhr erlaubt ist, damit sich die Dienstboten und Arbeiter in der Nacht ausruhen, am Tag zur Arbeit fähig sind und die Sitten nicht verlassen. Dem Arbeitervolk ist Unterhaltung zu gönnen, jedoch eine ordentliche, menschliche, von jeglicher Unartigkeit befreite!



**Anmerkung 2.** Das tschechoslowakische, etwa 8 Millionen zählende Volk (ich meine die Tschechen, Mährer, Schlesier, Slowaken), sowie seine Stammesbrüder in Österreich, sind auf Ackerbau und Landindustrie angewiesen. Die brüderliche königliche Slowakei, die sich durch ihre wärmere Lage, mit Forst bedeckten Bergen und Quellen auszeichnet, ist viel mehr auf die Industrie angewiesen, sie verfügt über viele Metallerze auf ihrem Gebiet. Und in den tschechoslowakischen Ländern sind die slawische Sprache sprechenden Bürger einigermaßen rückständig, weil sich ihre Schule oft bloß auf das Elementare, auf die leere Formalität beschränkt, wegen der Germanisierung auf keinem anderen, fürs Leben erforderlichen Wert gerichtet ist. Universitäten, Lyzeen, gelehrte Gesellschaften, Wirtschaftsvereine in Prag, Brünn, Tropau, in Pressburg, das Museum in Brünn, die Handelskammern, technische Anstalten u.a. haben sehr wenig auf die slawische Bevölkerung – obwohl mitten in ihrem Bereich liegend – gewirkt. Aber das österreichische Reich hat doch in der zahlreichen slawischen Bevölkerung (18-19 Millionen) großes Kapital, das höhere Zinsen bringen würde, wenn dies menschenfreundlich berücksichtigt werden würde.

Laut Volkszählung per 31. Oktober 1857 lebten in der gesamten Monarchie rund 37, 8 Mio. Personen, davon 14,7 Mio. Slawen und 8,3 Mio. Deutsche.

Quelle: *Schmitt Friedrich*, Statistik des österreichischen Kaiserstaates (2Wien 1860) 90 ff

Es besteht kein Zweifel, wenn dem Ackerbau, dem Handwerk, billigeres Kapital sowie andere wohltätige Anstalten, wie Wirtschaftsschulen, Vereine, Ausstellungen in den Regionen zur Verfügung stehen würden, sie besser aufblühen würden. Wenn mindestens in jedem Bezirk (Komitat) eine Wirtschaftsschule, auch ein Wirtschaftsverein wäre. In Peruc, Mladá Boleslav und Jičín haben sie bereits Wirtschaftsvereine! Bemühen Sie sich, Tschechoslawen, dass Sie sie auch anderswo haben! In der Königgrätzer Region entsteht durch die Initiative des Herrn Grafen Jan Harrach auch eine.

**Anmerkung 3.** Wenn unsere Gemeinden, den Verstand zusammennehmend, an das ganze Volk denken würden, das Geld, das sie bei Versteigerung (Lizitation) erwirtschaften, für eine Bauerschule (Wirtschaftsschule) und Errichtung des Bauernvereins opfern würden; dann hätte jeder Bezirk eine ordentliche Bauerschule und einen ordentlichen Bauernverein. Es ist selbstverständlich, daß in der slawischen Volkssprache an diesen Schulen unterrichtet

werden müsste, sonst würden sie ihren Nutzen nicht mitbringen. Wenn das Volk sich selbst nicht wünscht, für sich selbst nichts opfert, wann kann es etwas erwarten, es verlässt sich selbst?

12. Die Erfahrung zeigt uns, dass viele Knechte nach einigen ihrer Dienstjahre 100-140 Gulden gespart haben und diesen Betrag nur auf gutes Wort, nach einer Sicherheit, einem Kredit nicht fragend, ohne Schuldverschreibung unvorsichtig jemandem leihen, der ihn als ein gewissenloser Lump verschwendet. Und so wird der arme Mann um das für das Alter mühsam eingesparte Geld gebracht und in seiner Sparsamkeit zerbrochen.

Besser ist zu fragen, als Fehler zu machen.  
Besser ist, wenn man seinen eigenen Augen glaubt,  
als fremden Reden.

13. Es gibt wieder Beispiele, dass Mägde, nachdem sie eine Lehre über fremde Schäden bekommen hatten, um ihr Geld sehr fürchteten. Und also von einem Lumpen um ihr Geld nicht gebracht zu werden, versteckten sie es in ihrer Truhe, wo es jahrelang ohne Zinsen lag, bis es schließlich ein Dieb auch mit Kleidung stahl, oder Brand es verzehrte.

**Anmerkung 1.** Ein Kellner in einem Gasthaus in P, an einer regen Straße, ersparte sich 80 Gulden und versteckte sie in einer Spalte in seiner Kammer. Nach einigen Monaten wollte er seinen Schatz vermehren, er stellte aber leider fest, dass er von Mäusen in Stückeln zernagt und zum Teil gefressen wurde. Das ist also eine vollständige Kapitalabtötung! Und finanzielle Unvernunft!

Tue, was Du nicht bereuen wirst.  
Glücklich lobgepriesen jeder Groschen, der ein Schock schert.

**Anmerkung 2.** Ein gewisses volljähriges Mädchen bekam einen Hunderter seines Anteiles an der Erbschaft. Es fürchtete sich vor ihrem Bruder, der ein Lump war, versteckte ihn unter den runden Fuß ihrer Truhe. Nach gewisser Zeit greift sie unter den Fuß, der Hunderter war aber weg. Das Suchen verursachte Streit und Unheil, verdächtigt wurde der Bruder, der schwörend versicherte, dass er von dem Versteck des unglücklichen Hunderters nichts wusste. Überall gesucht, alles durchsucht, der Hunderter nicht gefunden. Die Scharfsinnigeren von den Suchenden sahen ein Mausloch nahe der Truhe und sagten: wenn ihn eine Maus in das Loch hinein mitschleppt hat? Das Brett im Boden wurde aufgerissen, um das Loch

zu untersuchen. Und die Maus ruhte auf dem Haufen von Papierstückeln, behaglich den Schatz überwachend. Zum Glück wurde die Zahl „100“ gefunden und so konnte der verkrüppelte Hunderter dem Finanzamt in Jičín geschickt werden. Das berühmte Amt erkannte das Schicksal des Hunderters an und schickte dem Mädchen einen neuen Hunderter zurück.

**Anmerkung 3.** Noch ein anderes Beispiel bezeugt traurig die Unvernunft unseres Volkes und unsere Misswirtschaft. Irgendein Treuhänder kümmerte sich in der Zeit seiner Jugend um ein großes Gut eines minderjährigen Erben. Mit Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Glück und Gottessegen häufte er in seinen Händen 18.000 Gulden an, die er in Dukaten, Thalern und Zwanzigern hatte. Der Tor aber, über die Volkswirtschaft, Finanzwesen, Erträge und Verzinsung von Geld keine Ahnung habend, die Volksliteratur nie lesend, bewahrte das Geld in einer Truhe unter Schloss wie einen Häftling. Dadurch schadete er seiner Familie, dem allgemeinen Wohlstand, indem er das Kapital außerhalb des Umlaufs tot hielt. Sicherlich versteht jeder, daß wenn er es zu fünfprozentigen Zinsen leihen würde, würde das in 30 Jahren 27.000 Gulden wie im Traum und ohne Arbeit bringen. Und um solches Kapital brachte ihn seine Dummheit! Und wenn er die Zinsen wieder kapitalisieren und wieder leihen würde, würde es ihm am Ende der ersten zehn Jahre 11.276 Gulden und am Ende der zwanzig Jahre 29.681 Gulden in Zinsen bringen. Auf das alles verzichtete er selbst. Ist das ein Finanzverstand? – Was würde er am Ende der dreißig Jahre bekommen?

**Anmerkung 4.** Ein anderes Beispiel zeigt wieder, wie es bei uns an Finanzverstand mangelt. Der S. bekam in L. als Geschenk 2 abgetragene Mäntel aus Prag. Beide waren ein bisschen schmutzig, aber sonst noch gut. Um diese zu reinigen, weichte sie der neue Besitzer über Nacht in Wasser ein und wusch sie am Morgen aus. Getrocknet besserte er sie dann aus, etwas abtrennend, etwas anders zunähernd. Während dieser Arbeit bemerkte er in einem Mantel unter dem Futter und unter den Flecken Papierreste. Nachdem er sie sich genauer angeschaut hatte, stellte er fest, dass es sich um zerriebene Banknotenstücke handelte. Wie viel Banknoten so vernichtet wurden, konnte er nicht bestimmen. Aber zahlreiche Stückel und Klumpen von Mammon, des Gottes allerleidenschaftlichster Geizkragen, wies auf eine große Banknotenanzahl hin. Wie kann das Volk zur Wohlhabenheit und Macht kommen, wenn es so dumm handelt?

**Anmerkung 5.** In dem Dorf Stř..... in der Nähe von Jičín bewahrte ein strebsamer und guter Landwirt längere Zeit etwa 12.000 Gulden bei sich zu Hause auf, bis sich eine passende Kaufgelegenheit einstellte. Inzwischen brach bei ihm so heftig und schnell ein Brand aus, sodass dabei auch sein Papierkapital verbrannte. Nicht nur er, sondern auch das Gemeinwohl und das Volk erlitten Verlust in ihrer Wirtschaft. Wäre in dem nahe liegenden Jičín eine Sparkasse gewesen, wäre es dem armen Mann sicher nicht passiert. In Königgrätz denken sie seit einigen Jahren an eine Sparkasse, seine Exzellenz Herr Bischof Hanl bot für den Anfang einen beträchtlichen Geldbetrag an, bis jetzt gibt es dort aber immer noch keine Sparkasse.

14. Wenn ein Knecht, der 30-40 Gulden jährliche Entlohnung hat, so vernünftig sparen würde, dass er gleich vor dem Neuen Jahr 10 Gulden in die Kollatursparkasse mit Zinsen und dann Anfang Oktober jedes Jahres nur 5 Gulden während zwanzig Jahren einlegen würde, würde er nach der zwanzigjährigen Frist 182 Gulden und 3 Groschen erhalten. Und die 5 Gulden würde er leicht einsparen, wenn er Rauchen und andere Ausgaben mäßigen würde, die seinen Körper weder sättigen noch stärken und die er auch zur Erhaltung der Gesundheit nicht braucht.

Wer auf sich achtet, wird nicht vom Anderen verlangen.

Mängel zu zeigen, wie wenig die Leute brauchen.

Zum geringen Vermögen eine große Wache und es wird groß.

Wer spart, hat Dreifaches.

Wieder ein anderes Beispiel. Wenn eine 20 jährige Magd, 16 Gulden Jahresgehalt hat, in der Kollatursparkasse gleich 4 Gulden und dann alljährlich während 30 Jahren ihres Dienstes nur 2 Gulden einlegen würde, ihr Geld würde sich so fruchtbar vermehren, dass sie nach 30 Jahren ihres bescheidenen Sparens 131 Gulden 40 Groschen erhalten würde. Jeder gute Mensch wird ihr dann guten Morgen wünschen und sie beachten; weil sie wird sich eine Kuh kaufen, ein Feld pachten oder einen anderen Lebensunterhalt anschaffen können. Die Sparkasse wird sie von der Angst vor Dieben befreien. Und das ist auch etwas wert!

Den Armen kennen nicht einmal seine Leute.

Und das alles würde ohne Anstrengung, ohne sich selbst wehtuend, ohne Sorgen geschehen, wie das Geld allein arbeitet, sich selbst vermehrt, vor Brand, Dieb, Verlust sicher ist.

Die Erfahrung sagt uns leider, dass die Mägde mehr als 2 Gulden in Schuhen durchtanzen, oder sonst in Kleinigkeiten verschwenden und nach 30 jährigem Dienst nicht einmal 100 Groschen haben, sich dann im Alter und Schwäche mit Betteln durchschlagen müssen. Und so wächst das Proletariat bei uns, eine Armee von Armen, Faulenzern, Landstreichern und Faulpelzen, sie werden zur Last den Gemeinden und zur Last den arbeitsamen, sparsamen Bürgern, die sie von der Arbeit ablenken.

Je mehr sich der Junge vergnügt, desto mehr bereut er das im Alter.

Es kommt die Zeit, wenn der Winter fragt, was Du im  
Sommer gemacht hast.

15. Die Kollatursparkassen werden vernünftige Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, Nüchternheit des Volkes anregen, dieses gegen Armut ausgezeichnet verteidigen, totes in Dunkelheit verstecktes Kapital sammeln, den Ackerbau, die Gewerbeindustrie unterstützen, mit Wort auf guten Stand und Sittlichkeit der Dienerschaft, der Arbeiter und Handwerker wohlthuend wirken. Es ist höchste Zeit bei uns, das Geld gut zu verstehen, seine Kraft besser zu nutzen und im Finanzverstand denken, wenn wir nicht wollen, dass uns das nordwestliche Europa mit ihren Millionen erobert, uns in Armut fesselt.

Die Völker von West- und Nordeuropa sind im Finanzverstand fortgeschrittener und scharfsinniger, nutzen ihre Ebenen, Täler, Berge, Wälder mittels Wissenschaften und vorzüglicher Volksschulen gut, arbeiten mit größerem Komfort großartig. Das alles erreichen sie dadurch, dass sie das Kapital mit Sparkassen, Aktien (Beteiligungen) sammeln, dieses scharfsinnig in Unternehmen umwandeln, sodass sie seine Kraft unter der Macht des Geistes nutzen und unermesslich reich werden. Bei uns wollen wir die Beteiligungen nicht gut verstehen, in West- und Nordeuropa bringen die Aktien Wunder und zaubern Paradiese, die menschliche Gesellschaft kommt zum großen Wohlstand. Dort vergraben sie nirgendwo das Kapital töricht im Krug in die Erde, oder machen es anders tot, wie es leider bei uns geschieht. Beobachten wir doch nicht, dass zu uns Millionen aus dem Ausland strömen, die in großen Betrieben, Werkstätten, Eisenbahnen, beim Bergbau, in den Fabriken usw. hervorragende Zinsen tragen, sich sogar in 10-12 Jahren verdoppeln? Wer gewinnt hier am meisten? Unser Arbeitsvolk verdient nur einige Zeit, solange ihm das fremde Kapital Arbeit bietet, nach der geleisteten Arbeit ist es wieder dem Zufall und Faulenzen überlassen.

16. Unsere berühmte Regierung ermutigte unter dem Minister Hr. Kolowrat in allen Gegenden des österreichischen Reiches ziemlich

*Graf Franz Anton von Kolowrat-Liebsteinsky* (\* 31. Januar 1778 in Prag; † 4. April 1861 in Wien) war tschechischer Adeliger und österreichischer Staatsmann, der als gemäßigt Liberaler zum Gegenspieler von Fürst Metternich auf dem Wiener Kongress wurde. Kolowrat war Mitglied des Regentenschaftsrates für Kaiser Ferdinand I. und Oberstburggrafen von Prag. Dieses Amt entsprach dem Titel eines österreichischen Statthalters von Böhmen. Er war zeitlebens ein großer Bewunderer und Förderer der böhmisch-tschechischen Kultur, deren Entfaltung er in den Jahren 1809-1826 stark förderte. Aber nicht nur die Kultur, auch das böhmische Nationalbestreben fand die Zustimmung des Grafen Kolowrat-Liebsteinsky. 1826 von seinem Statthalterposten abkommandiert, machte ihn Kaiser Franz I. zum Staatsminister und er hatte somit weitgehend die innenpolitischen Geschicke Österreichs zu leiten. Franz Anton war von 12. Dezember 1836 bis zur Märzrevolution am 13. März 1848 Mitglied der österreichischen Geheimen Staatskonferenz. Der als liberal geltende Politiker war für die Innenpolitik und für die Finanzen zuständig. 1848 war er der erste konstitutionelle Ministerpräsident der österreichischen Monarchie. Dieses Amt bekleidete er aber nur vom 20. März bis zum 19. April des Jahres 1848. Graf Kolowrat-Liebsteinsky war Präsident der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften und Gründer des Nationalmuseums, dem er seine mineralogische Sammlung und Bibliothek schenkte.

Quelle: *Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Österreichisches biographisches Lexikon. 1815-1950, Band 4* (Wien 1967) 97

eifrig dazu, Sparkassen zu errichten, damit das einheimische Kapital aufersteht, unter den Bürgern umläuft und zur öffentlichen Wohlfahrt beiträgt. Ich weiß nicht, warum wollten wir das nicht verstehen? Deshalb weise ich achtungsvoll alle gutmütigen Leute unter den wohlgeleiteten Bürgern, insbesondere von der geistlichen Gemeinde, auf diese wichtige Seite unseres Lebens hin. Weil die Wahrheit ist, dass **E l e n d S c h a n d e, U n t e r j o c h u n g u n d K r a n k h e i t** ist. Die gutmütigen Funktionäre sollen, auf das Arbeitervolk und die Dienerschaft gnädig schauend, diesen den Weg zur Sittlichkeit, Tugend, Reichtum und Wohlstand durch allfällige Anstalten, Schulen erleichtern, sodass sich das Proletariat sich nicht vermehrt, begleitet von einem unabwehbaren Schatten mit Unsittlichkeit und Untreue. Sämtliche Mora-

lisierungsanstrengungen werden sich mehr auswirken, wenn die zum Reichtum führenden Mittel und Wege dem armen Volk geöffnet werden, sodass es eine tröstende Zukunft erwartet.

„Der Starke soll den Schwachen nicht vernachlässigen. Der Schwache soll dann dem Starken Achtung erweisen. Der Reiche soll sich mit den Armen teilen, der Arme soll aber dem Gott danken, dass er demjenigen gibt, der seinen Mangel mindert. Der Weise soll seine Weisheit nicht nur mit Worten, sondern auch mit guten Taten nachweisen“. Hl. Kliment, Rom. Ep. Ad Cor. Cap. 37.

Kliment von Ohrid (\* um 840; † 27. Juli 916 in Ohrid) war ein Gelehrter und Schüler der Slawenapostel *Kyrill und Method*, Klostergründer und *Erzbischof* von „Belica und Ohrid“, Bulgarien.

Quelle: Wikipedia

## 17. Satzungen für Pfarrbezirks-Sparkassen.

### Definition.

§ 1. Die Pfarrbezirks-Sparkasse ist eine von den Bürgern des Gebietes abgesicherte, durch ein Amt bestätigte Kasse, wohin ein jeder Angehöriger des Gebietes allerlei Standes, Berufs und Alters Geld auf Zinsen einlegen kann.

### Ihre innere Struktur.

§ 2. Die Gründer und auch Bürgen der Pfarrbezirks-Sparkasse sind ehrenhafte, wohlhabende, im Pfarrsprengel ansässige Bürger, aus jeder Pfarrgemeinde wenigstens einer.

§ 3. Der geistliche Vater als Verwalter des Pfarrsprengels, falls es ihm beliebt und ihm möglich ist, kann auch zu einem Bürgen gewählt werden, obwohl er nicht über irdische Güter herrscht, würde er doch durch seine moralische Bürgschaft als gelehrter Mann das Vertrauen in die Sparkasse festigen.

§ 4. Die Bürgen sind auch gleichzeitig Aufseher und Verwalter der Pfarrbezirks-Sparkasse, am Jahresende sehen sie die Rechnungen und die Ordnung durch, sie unterzeichnen die durchgesehenen Rechnungen und geben höflich an, was wo verbessert werden könnte.

§ 5. Die Bürgen werden den freiwilligen oder gewählten Direktor und Schatzmeister, dessen Ruf sie für gewissenhaft, ordentlich, um-

sichtig halten, bestätigen und dem löblichen Amt bekannt machen. Ein arbeitsamer Direktor und zugleich Schatzmeister ist der denkende und tätige Geist der Sparkasse.

### **18. Was den Schatzmeister anbelangt.**

§ 6. Der Schatzmeister als verantwortlicher Direktor der Sparkasse wird bei den Bürgen als Kautio 800-1000 Gulden österreichischer Währung, entweder in Geld, in Verschreibungen (Obligationen), Wechseln oder Staatspapieren hinterlegen oder wird auch sein Gewerbe (Gut), falls er eines hat, als Pfand geben. Von der Kautio nimmt er Zinsen.

Seine Pflichten sind:

- a. Eine ordentliche Stube für sich als Schreibstube errichten oder mieten, die Kasse, die Petschaft und andere Gehörigkeiten verschaffen,
- b. Gebundene Eintragsbücher für Einlagen und Ausgaben sowie ein Tagebuch anlegen,
- c. Einlagen oder Geld am Sonntag von den Menschen empfangen, Quittungen (Belege) darüber ausstellen, die angeforderten Zinsen auszahlen,
- d. Alles in sein Tagebuch ordentlich einschreiben und dann in die Bücher eintragen und alles für eine leichte Übersicht in Ordnung halten,
- e. Die in der Post bezahlten und an die Sparkasse gerichteten Briefe annehmen und diese gehörig und wohlanständig beantworten,
- f. Sich zu jedermann freundlich verhalten, auf höfliche Fragen und Nachfragen liebenswürdig antworten, ohne Umschweife, ohne Verzug, jedoch umsichtig den Bürgern gemäß ihrer Anforderung Geld leihen,
- g. Sich gegen Brand mit allen Besitz und Zugehörigkeiten zu versichern und sich als umsichtiger Finanzmann zu bewähren.

§ 7. Der Schatzmeister wird für seine Bemühungen, für seine Umsicht, die geopfertete Zeit, für Papier, Feder und Tinte, für Licht (wenn eines vonnöten), für Heizmaterial in der Schreibstube u. dgl. 1 ½ Prozent von jedem geborgten Hundert erhalten. Die Kasse, die Petschaft, die Bücher wird die Sparkasse selbst bezahlen und sie werden ihr Eigentum sein.



§ 8. Nach einem verflossenen Jahr, im Monat Januar, wird der Schatzmeister an dem von ihm selbst festgelegten Tag den Bürgen (Aufsehern) die Sparkassenrechnungen vorlegen, und diese werden dann mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie in Ordnung vorgefunden haben.

**Anmerkung:** Die als gut befundene und gut geführte Ordnung konnte den Gebietsmitgliedern von der Kanzlei verkündet werden, wenn es nötig wäre, eine schöne öffentliche Darlegung in der Kirche könnte das Vertrauen in die Sparkasse festigen.

### **19. Was die Anlegerschaft anbelangt.**

§ 9. Jeder Angehörige des Gebiets oder Pfarrkind und auch das Pfarrkind des benachbarten Gebietes kann in die Pfarrbezirks-Sparkasse Geld, mindestens einen Gulden, auf Zins anlegen, wofür er eine ordentliche Sparkassenquittung (Sparkassenbeleg) vom Direktor (Schatzmeister) erhalten wird. In diesem Eintrag wird der Vor- und Familienname, den der Anleger selbst angibt, in Schönschrift eingetragen sein; die Unterschrift des Direktors, die Petschaft der Sparkasse und die Zeit der getätigten Einlage werden die Gültigkeit des Sparkassenbeleges sicherstellen.

a. Jedermann solle den Sparkassenbeleg sowie Geld oder Wechsel, Obligationen (Verschreibung), die Aktie vorsichtig aufbewahren; denn der Besitzer (Eigentümer), der sich mit dem Sparkassenbeleg ausweisen wird, wird das Geld aus der Kasse bekommen. Der Sparkassenbeleg hat die Eigenschaft (den Wert) des Geldes. In der Zeit der Not wird jeder darauf Geld leihen oder den Sparkassenbeleg als Pfand in Empfang nehmen.

Wenn der Eigentümer des Sparkassenbeleges krank wäre oder durch eine andere Ursache gehindert würde und nicht selbst zur Kasse kommen könnte, ist es notwendig, dass er mit einigen Zeilen mit seiner Unterschrift und der eines Zeugen jemanden anderen bevollmächtigt, damit er das in die Sparkasse eingelegte Geld beheben kann. Dadurch verhindern wir den Weg zum Diebstahl des Sparkassenbeleges sowie zu anderen Betrügereien und Schlichen und das Eigentum wird besser geschützt werden.

b. Wenn jemand seinen Sparkassenbeleg entweder verlieren würde oder er ihm gestohlen würde, gebietet die Vorsicht, dass er unverzüglich dem Direktor der Sparkasse seinen Unfall bekannt gibt, seinen Namen, die Nummer des Beleges und falls es ihm möglich ist, die Summe der Einlage angibt, damit der echte Besitzer oder An-

leger seinen Sparkassenbeleg, der sich in fremden Händen befindet, im Kurs und Wert töten und seine Gültigkeit aufheben kann.

- c. Niemand darf im Sparkassenbeleg etwas ausradieren, durchstreichen oder in den Beleg etwas hineinschreiben, also nichts verändern, damit er sich keine gesetzliche Strafe zuzieht, weil das Gesetz die Veränderung von öffentlichen Urkunden streng verbietet.

## 20. Was die Zinsen anbelangt.

§ 10. Die Pfarrbezirks-Sparkasse gibt die Zinsen in der Höhe von 4 Prozent.

§ 11. Die Pfarrbezirks-Sparkasse berechnet die Zinsen in vier Quartalen, und zwar: Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember. Sie berechnet die Zinsen lediglich aus ganzen Gulden, die Kreuzer werden nicht verzinst; kleinere Brüche als halbe Kreuzer lässt sie bei Berechnung aus, weil die Berechnung unnötig erschwert würde. Die teure Zeit durch Kleinigkeiten zu Nichte gemacht würde und für die Ausleihenden dies unliebsame Winzigkeiten wären.

§ 12. Die Pfarrbezirks-Sparkasse beginnt erst nach 3 Monaten die in sie eingelegte Einlage zu verzinsen, weil manchmal 2-3-4 Monate vergehen können, bis sich jemand ein Kapital daraus ausleiht, aus dem die Zinsen zu fließen beginnen. Wenn es aber geschähe, dass jemand im Januar 50 Gulden, im Februar 30 Gulden und im März 20 Gulden in die Sparkasse einlegen würde, da würden die Zinsen schon vom Hundert ab 1. Mai berechnet.

§ 13. Die Pfarrbezirks-Sparkasse wird die ganzjährigen Zinsen demjenigen, der sie angelegt belässt, sofern sie ganze Gulden (gemäß § 11) ausmachen, zum Kapital hinzurechnen, wovon sie die entsprechenden Zinsen geben wird, wodurch dem Anleger das Kapital ständig wachsen wird. Wenn z. B. jemand einem Neugeborenen 20 Gulden die die Pfarrbezirks-Sparkasse einlegen würde und sie dort bis zu dessen 20. Lebensjahr eingelegt ließe, würde der Zwanzigjährige 41 Gulden 38 Kreuzer von der Sparkasse bekommen. Mancher Kalender enthält die Zinstabelle. Hängen Sie sich diese abgeschrieben an die Wand.

§ 14. Am Sonntagvormittag bis zu dem Hochamt und am Nachmittag nach dem Vespersegen nimmt die Pfarrbezirks-Sparkasse Einlagen entgegen und betätigt auch das Auszahlen von Zinsen sowie Abzahlen. An allen Feiertagen wird die Sparkasse geschlossen sein.

## **21. Was die Ausleiher anbelangt.**

§ 15. Die Kasse der Pfarrbezirks-Sparkasse wird jedem sparenden Bürger aus dem betreffenden und benachbarten Pfarrsprengel, der genug Sicherheit (Hypotheken) hat, (was durch einen amtlichen Auszug modernen Datums aus dem Grundbuch bezeugt wird) Geld mit 6% Zinsen leihen, und dann wieder Kapital auf eine  $\frac{1}{4}$  jährliche mündliche Kündigung vor Zeugen oder auf eine schriftliche Kündigung ohne Zeugen verlangen wird.

§ 16. Sonntags nach dem Vespersegen oder am Montag wird die Sparkasse das in die Kasse zusammengekommene Bargeld entweder auf Wechsel, wenn es sich um kurze Zeit handelt, oder auf Schuldverschreibung (Obligation) jedem ordentlichen, durch Besitz abgesicherten Bürger nach seinem Gesuch sofort, falls der Vorrat an Bargeld reicht, oder in kurzer Zeit borgen. All dies geschieht ohne jedwedes Gehen, ohne schriftliche Gesuche, ohne langen Verzug, auf ein einfaches Gesuch.

Zweimal hilft, wer schnell hilft.

§ 17. Jeder Schuldner soll nicht versäumen, vierteljährlich die gehörigen Zinsen aus dem entliehenen Geld in die Sparkasse ordentlich abzuführen; den wer dies versäumt, dem werden, ohne dass er eine Ankündigung bekommt, nicht nur die nicht bezahlten Zinsen, sondern auch das gesamte Kapital von einem k. k. Gericht mit allen Folgen für den Nachlässigen gerichtlich eingefordert werden. In Streitfällen mit unordentlichen, nicht zahlenden Schuldnern wird sich die Pfarrbezirks-Sparkasse bei dem Bezirksamt durch ihren Direktor als ihren rechten Vertreter oder im Falle seiner Unmöglichkeit durch einen Bürgen um ihr Recht melden.

§ 18. Der Schuldner, der die Gebietskasse das ausgeliehene Geld abführen will, falls es eine Summe von 100 Gulden oder mehr ist, wird ihr  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor, entweder mündlich oder durch einige Zeilen; das Kapital kündigen, wenn er dies versäumt oder nicht beachten würde, würde er von dem Kapital die  $\frac{1}{4}$  jährlichen Zinsen bezahlen. Warum? Siehe § 12.

§ 19. Die Sparkasse ist bereit, eine kleine Schuld in Teilen von 10, 15, 20, 25 Gulden (höher nicht), d. h. in Summen, die sich durch 5 dividieren lassen, ohne Ankündigung zu empfangen, nur dass sie bei der Abführung in die Kasse für 2 Monate verzinst werden. Dem Direktor

wird dadurch die Arbeit anwachsen, dem Schuldner wird aber eine leichtere Entledigung aus der Schuld ermöglicht.

## **22. Bezüglich der Leitung durch die Regierung.**

§ 20. Die Verwaltung und die Rechnung der Pfarrbezirks-Sparkasse werden durch das löbliche Amt beaufsichtigt, dem auch alljährlich im Monat Januar die Rechnungen zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden.

### **6.2. Kampelik-Grundsätze**

Wichtig ist zunächst die Feststellung: *Kampelik* geht es primär um die Errichtung von Sparkassen. Jedoch mithilfe des angesammelten Kapitals konnten günstig Mittel an strebsame Landleute vergeben werden, um die Wirtschaft anzukurbeln. Sparkassen fördern laut *Kampelik* somit die Wohlfahrt der Bevölkerung.

Ausführlich begründet *Kampelik* die Sinnhaftigkeit des Sparens. Das bei einigen Personen reichlich vorhandene Bargeld sollte in Sparkassen sicher angelegt werden können, denn nur dann steht es günstig zur Verfügung und führt somit zu Wohlstand. Sparen führt außerdem zu Mäßigkeit, Sittlichkeit, Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Frömmigkeit. Sparkassen verhelfen damit zu gottgefälligen Tugenden. Trotz des positiven Beispiels städtischer Sparkassen erkennen viele Menschen nicht diese Vorteile.

Ländliche Gebiete sind besonders gut für Pfarrbezirks-Sparkassen geeignet, weil sich dort die Leute gut kennen, ausgeliehenes Kapital daher sicher angelegt und nicht verloren geht.

Sparkassen fördern den nationalen Charakter der tschechischen Volksgruppe in Böhmen.

Brave, gutmütige und wohlhabende Bürger sind zur Gründung einer Kasse unbedingt erforderlich. Diese Personen sind dann Aufseher und Betreuer der Kasse, die jederzeit in die Bücher des Direktors Einsicht nehmen können. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Leitung der Sparkasse geschieht durch einen gewählten Direktor, der gut gebildet sein muss und eine Kautionsstellung stellen hat. Besonders geeignet für dieses Amt wären Priester, Lehrer, Ärzte und sich im Ruhestand befindliche Beamte. Die Kontrolle üben die Bürger aus.

Die Kassenstunden finden für Einzahlungen sonntags nach der Frühmesse, von acht bis zehn Uhr statt. Auszahlungen und Ausleihungen können sonntags nach dem Segen vorgenommen werden. Somit ist die Sparkasse leicht für jedermann zugänglich.

**6.3. Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm),  
Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe  
der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der  
städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische  
Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf  
sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer  
derselben (Neuwied 1866)**

Die  
Darlehnskassen-Vereine

als Mittel zur Abhilfe

der

Noth der ländlichen Bevölkerung,

sowie auch

der städtischen Handwerker und Arbeiter.



Praktische Anleitung

zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung,  
als Gründer derselben,

von

F. W. Raiffeisen.



Neuwied, 1866.

Druck und Verlag der Strüber'schen Buchhandlung.

(Uebersetzung vorbehalten.)

Das Buch von *Raiffeisen* ist in acht Kapitel gegliedert; ein statistischer Anhang mit Daten von den von Raiffeisen selber gegründeten Vereinen bildet den Abschluss. Hauptziel bei Raiffeisen war die materielle und sittliche Besserstellung der Mitglieder des Vereines mithilfe der Gewährung von Darlehen<sup>55</sup> Auch die Förderung des Religiösen hat bei Raiffeisen Priorität.<sup>56</sup>

*Friedrich Wilhelm Raiffeisen* berichtet im ersten Kapitel seines Buches über den Werdegang seiner Idee der Selbsthilfe im Wege von Darlehenskassen und über deren Notwendigkeit. Den Durchbruch schaffte *Raiffeisen* nach einigen Versuchen mit Wohltätigkeitsvereinen ab 1849<sup>57</sup> und im Jahre 1862 mit dem „Darlehenskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen“.<sup>58</sup> Raiffeisen selber bezeichnete dessen Statuten, die nach seiner vielfachen Erfahrung erstellt worden waren, als Normalstatuten für rein ländliche Gebiete.<sup>59</sup> Für verkehrsreichere ländliche Gebiete, sowie für kleinere und größere Städte entwickelte *Raiffeisen* die Statuten des 1864 gegründeten „Heddesdorfer Darlehenskassen-Vereins“, der mit einer Sparkasse verbunden war (siehe Seite 109). Die Sparkasse diente zur Mittelaufbringung für den Verein.<sup>60</sup> Die Statuten unterscheiden sich von Anhausen primär durch die Eigenleistungen (Einlage- und Eintrittsgeld), die die Mitglieder zu erbringen hatten (§. 6 und §. 29) und die Möglichkeit einer Dividende (§. 36.).

Die Notwendigkeit der Vereine begründet *Raiffeisen* nicht nur mit dem Erhalt vorhandenen Vermögens, sondern auch, um den Unbemittelten durch Sparsamkeit und Fleiß die Gelegenheit zu bieten, Vermögen zu bilden.<sup>61</sup>

Im zweiten Kapitel beschäftigt sich *Raiffeisen* mit der Mitgliedschaft.<sup>62</sup> Die Mitglieder haben als wesentliche Verpflichtung die solidarische Haftung, sie ist die Basis, dass dem Verein Kapital zur Verfügung gestellt wird. Beiträge von Mitgliedern werden nur dann eingehoben,

---

<sup>55</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben (Neuwied 1866) 4 ff

<sup>56</sup> Vgl. a.a.O. (16)

<sup>57</sup> Vgl. a.a.O. (10)

<sup>58</sup> Vgl. *Klein Michael*, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122 (Köln 1997) 87

<sup>59</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 53) 14

<sup>60</sup> Vgl. a.a.O. (13)

<sup>61</sup> Vgl. a.a.O. (5)

<sup>62</sup> Vgl. a.a.O. (21 ff)

wenn es möglich ist. Von der Verwaltung des Vereines handelt Kapitel drei.<sup>63</sup> Dabei sind die Organe Vorsteher, Vorstand, Verwaltungsrat und Generalversammlung erforderlich. Benötigt wird ferner ein „Rechner“, die Seele des Vereines. *Raiffeisen* betont die notwendige Qualifikation der Personen, die ihre Tätigkeit in Geschäftsführung und Kontrolle ehrenamtlich ausüben. Nur der Rechner wird entsprechend seiner Mühewaltung entlohnt.

Mit der Beschaffung der Vereinsmittel befasst sich Kapitel vier.<sup>64</sup> Die Finanzierung bei Anhausen erfolgte ausschließlich über Anlehen, Provisionen und Zinsüberschüssen. *Raiffeisen* begründete diese Vorgehensweise mit der Armut vieler Personen. Wenn mithilfe des Vereines sich die Verhältnisse der Einzelnen gebessert hätten, dann könnten die Mitglieder zu direkten Beiträgen für den Verein herangezogen werden. Eine Gewinnbeteiligung entfiel somit bei Anhausen. Die Finanzierung über Anlehen machte keinerlei Probleme, es wurde mehr Geld angeboten, als erforderlich war. Provisionen für Darlehen wurden so bemessen, dass sich die Vereinskosten decken ließen. Für den Verein Heddesdorf sah *Raiffeisen* auch Geldmittel der Mitglieder vor, eine Dividende war daher möglich. Damit sind auch die Hauptunterschiede zwischen Heddesdorf und Anhausen genannt.<sup>65</sup>

Die Verwendung der Vereinsmittel, die Darlehensgewährung, behandelt Kapitel fünf.<sup>66</sup> Die Zeitdauer der Darlehen, die bis 10 Jahre gewährt werden konnten, war den landwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Die Rückzahlung konnte in Raten erfolgen. Das angesammelte Vereinsvermögen, das Reservekapital, erhöhte nicht nur den Kredit des Vereines, es diente auch der Finanzierung wohltätiger Zwecke, so zum Beispiel für Erziehungs- und Bildungsanstalten. Eine Auszahlung an Mitglieder war nicht möglich.

Kapitel sechs<sup>67</sup> handelt von der Abänderung der Statuten, Kapitel sieben<sup>68</sup> von einer dem Verein Heddesdorf angeschlossenen Sparkasse (siehe Seite 109). Im Kapitel acht<sup>69</sup> sind die Statuten für Heddesdorf und für Anhausen wiedergegeben. Anhausen wird von *Raiffeisen* vorrangig angesehen. Da dieser Verein auf Einbringung von Kapital durch die Mitglieder verzichtete und er keine Dividende vorsah, werden in dieser Arbeit nur die Satzungen von Anhausen wiedergegeben.

---

<sup>63</sup> Vgl. a.a.O. (29 ff)

<sup>64</sup> Vgl. a.a.O. (42 ff)

<sup>65</sup> Vgl. a.a.O. (61)

<sup>66</sup> Vgl. a.a.O. (49 ff)

<sup>67</sup> Vgl. a.a.O. (63 ff)

<sup>68</sup> Vgl. a.a.O. (66 ff)

<sup>69</sup> Vgl. a.a.O. (73 ff)

Auch *Kampelik* verzichtet auf eine finanzielle Beteiligung der Mitglieder, auch er kannte keine Dividende.

Das Wirken *Raiffeisens* nach dem Erscheinen seines Buches war untrennbar mit der Unterstützung durch den „Landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen“ verbunden.<sup>70</sup> Im Mai 1866 veröffentlichte der Generalsekretär des Vereines, *Thilmany*, eine Würdigung des *Raiffeisen*-Buches und führte unter anderem an:

*„Bisher hat man geglaubt, daß es seine unübersteigbare Schwierigkeit habe, die so wohlthätig wirkenden Spar- und Darlehenskassenvereine auf dem Principe der Solidarhaft aller Mitglieder auch auf dem platten Land zu errichten. Man meinte, hier würden sich nur ausnahmsweise die Persönlichkeiten finden, welche für die Leitung des Geschäftes und insbesondere für eine exakte Kassen- und Buchführung sich eigneten und dazu die nöthige Lust hätten. Man fragte, woher sollen die Kapitalien kommen, um das Geschäft in Betrieb zu setzen, und nach dem wirklichen Bedarf der Theilnehmer in Betrieb zu erhalten? Der Credit, welcher der landwirthschaftlichen Bevölkerung dienen soll, darf der Natur ihres Geschäftes nach kein so kurz bemessener sein, wie ihn das Handwerk und die Gewerbetreibenden einer Stadt wohl hinnehmen können.*

*Auf Credit unter einem Jahr darf sich der Landwirth gar nicht einlassen, da seine Vorlagen im Geschäfte mindestens dieses Zeitraumes bedürfen, bis sie in den Ernten zu seiner Kasse zurückfließen. Zu Meliorationen, zu Bauten und Gütererwerbungen, sowie zu landwirthschaftlich-technischen Anlagen bedarfer längerer Rückzahlungsfristen, nicht selten 5- bis 10jähriger. Wie sind aber Kapitalien auf so lange Fristen ohne Hypothek zu beschaffen?....*

*Jetzt bin ich eines Besseren belehrt, seit der Bürgermeister a. D. Raiffeisen in Hededesdorf bei Neuwied in einer kleinen Schrift die Entstehung und Entwicklung von 5 ländlichen Darlehenskassenvereinen im Kreise Neuwied geschildert hat.....“<sup>71</sup>*

---

<sup>70</sup> Vgl. *Werner Wolfgang*, *Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte* (Wien 1988) 36 ff

<sup>71</sup> Vgl. *Thilmany*, *Amtliches. Darlehns-Kassenvereine fürs platte Land*, in: *Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen* (Mai 1866) 145 f



Auch in Österreich gelang der großflächige Durchbruch der Raiffeisenvereine nur durch Unterstützung. Hier waren es vorwiegend die Landesregierungen.<sup>72</sup>

*Raiffeisens* Buch erläutert genauso wie bei *Kampelik* den Text der Statuten. Das Werk erlebte zu seinen Lebzeiten fünf Auflagen, es wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt. Das Buch machte in den verschiedenen Auflagen einen erheblichen Wandel durch, weniger bezüglich der Statuten als vielmehr textmäßig. Der Text wurde jeweils auf die geltenden Verhältnisse zugeschnitten, was den Werdegang der Idee bestens wiedergibt.<sup>73</sup> Die erste Auflage wurde einige Male nachgedruckt, so zum Beispiel 1984 in Deutschland und 2013 in Österreich. Auch die fünfte Auflage wurde wiederholt neu aufgelegt, zuletzt in Österreich im Jahre 1986.

Die jüngste Statistik nennt für Österreich 1600 autonome Genossenschaften mit 2,1 Mio. Mitgliedern. Weltweit sind in über 100 Ländern mehr als 900.000 Genossenschaften mit über 800 Millionen Mitgliedern nach den Prinzipien von Friedrich Wilhelm Raiffeisen tätig.<sup>74</sup> Das Urteil ist eindeutig, Raiffeisens Buch über die Darlehenskassenvereine gehört zu jenen Werken, die die Welt bereichert, ja verändert haben.

---

<sup>72</sup> Vgl. *Werner Wolfgang*, Auf der Straße des Erfolges. Kooperation und Wettbewerb, Band 4 (München und Mering 2005) 19 ff

<sup>73</sup> Vgl. *Seelmann-Eggebert Lothar*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk (Stuttgart 1928) 101 ff

<sup>74</sup> Vgl. Homepage des Österreichischen Raiffeisenverbandes

**Statuten**  
**des**  
**Darlehenskassen-Vereins**  
**für das Kirchspiel Anhausen**  
(als Normal-Statut für rein ländliche Bezirke)

**Abschnitt I.**

**Gründung und Zweck.**

§. 1.

Die Unterzeichneten gründen einen Verein, unter dem Namen „Darlehenskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen.“

Derselbe dehnt seine Wirksamkeit nur auf das Kirchspiel Anhausen aus.

§. 2.

Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nöthigen Geldmittel in verzinlichen Darlehen in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbstständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnöthig macht.

**Abschnitt II.**

**Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

a) im Allgemeinen.

§. 3.

Mitglieder des Vereins können nur Einwohner des Kirchspiels Anhausen sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§. 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke,
- c) durch Beschluß des Verwaltungsrathes, gegen welchen dem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,
- d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. Oktober, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, namentlich, wenn Mitglieder über drei Monate mit Einzahlung der Beträge im Reste bleiben, oder es wegen Rückzahlung von Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen,
- b) vorab, soweit es für die Vereinskasse nöthig, ihre Gelder in letzterb) verzinslich anzulegen,
- c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehen nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen,
- d) zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung entbunden zu werden. Im Falle dieser Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Einziehung der Vereinsforderungen und Zahlung der Vereinsschulden zu verlangen, in welchem Falle er für allenfallsige Zuschüsse der Mitglieder währen der Zeit seiner Mitgliedschaft verhältnißmäßig mit aufkommen muß.

Das Recht der Theilnahme an den Versammlungen, sowie das Stimmrecht, verliert der Ausgeschiedene mit der Austrittserklärung. Dagegen kann er Einsicht des letzten Kassenabschlusses, sowie eine allgemeine Uebersicht der Forderungen und ,Schulden des Vereins verlangen.

Weibliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an den Versammlungen nicht Theil nehmen.

§. 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Vereinsanlehen, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereines unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften,
- b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten.

§. 7.

Außer der Verpflichtung zur Erstattung der Darlehen gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben verstorbener Mitglieder nicht über. Den Witwen derselben soll es freistehen, die Mitgliedschaft ihrer verstorbenen Ehemänner, mit Ausnahme des Stimmrechtes, sowie des Rechtes der Theilnahme an den Versammlungen, zu übernehmen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen.

### **Abschnitt III. Verwaltung des Vereins.**

#### a) Vorstand.

##### §. 8.

Der Vorstand, dessen Mitglieder auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Eingessenen des Vereinsbezirkes haben, besteht aus dem Vorsteher und mindestens vier Beisitzern. Jeder der beteiligten vier Gemeinden muß durch mindestens einen Beisitzer vertreten sein.

Für jedes Vorstandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher wird auf 3 Jahre, die Beisitzer werden auf zwei 2 gewählt. Von den letzteren scheidet jedes Jahr die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

##### §. 9.

Der Vorsteher hat:

a) Den Verein nach außen, namentlich auch bei Abschließung von Verträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Vereinsmitgliedern ausdrücklich Vollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Vorsteher ermächtigt sein, für den Verein Vergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse und Verzicht zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Eide zuzuschieben, anzunehmen oder zurückzuschieben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstrecken zu lassen, kurz, im Namen des Vereins, für diesen bindend, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche er für zweckdienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Befugnisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten zu übertragen.

Zu Processen, welche nicht zur Betreibung von Darlehen nöthig sind, ist, im Falle der Verein verklagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Verträge in Folge von Darlehensbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Vorstandes, sonstige Verträge der Genehmigung der Generalversammlung.

b) die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren.

c) die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen auf Grund der Festsetzung des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabencontrole einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen

speciell zu beaufsichtigen, am 1. jeden Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschliessen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluss dem Vorstände in den regelmässigen Sitzungen vorzulegen.

Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

§. 10.

Der Vorsteher führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung den Vorsitz und läßt zu diesen Versammlungen die Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weise die Einladungen zu erlassen sind.

Bei Abstimmungen ist die Stimme des Vorstehers entscheidend, wenn Stimmgleichheit eintritt.

§. 11.

Der Schriftführer, welcher nicht zum Vorstände gehören muß, und von diesen zu wählen ist, hat in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung die Protocolle zu führen.

§. 12.

Der Vorstand besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat namentlich:

- a) die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereinsanlehen, innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A. auszustellen.
- b) über Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehen zu beschließen und auf pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu halten.
- c) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, so wie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten.
- d) Im März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehen sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Vermögensverhältnisse der Darlehenssuchenden und der Bürgen genau nachweist, und welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist.

§. 13.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehen muss sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens ein Mal monatlich versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter, und außerdem von mindestens zwei Beisitzern gefaßt worden sind.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern kann sich der Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Ergänzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

b) Verwaltungsrath.

§. 14.

Der Verwaltungsrath besteht außer dem Vorstande aus mindestens 8 Mitgliedern, welche in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder, auf den Vereinsbezirk zu vertheilen sind. – Dieselben werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum ersten Male durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

§. 15.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämtlichen Vereinsangelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, dass die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluss der Generalversammlung pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die

Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

- a) im April jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Vorschriftswidrigkeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung seiner Bemerkungen dem Rechner Decharge zu ertheilen.
- b) Über dem Vorsteher zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehen und wegen Klagen des Vereins gegen dritte Personen erforderlich sind, sowie über Festsetzung außergewöhnlicher Aufgaben zu beschließen,
- c) die Bürgschaft für sämtliche ausstehende Darlehen mindestens jährlich einmal zu prüfen, und auf die sofortige Kündigung gefährdeter Darlehen zu halten.

§. 16.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorschriftsmäßiger Einladung, außer dem Vorsteher oder des Stellvertreter mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§. 17.

Findet der Verwaltungsrath, dass der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesamtvorstand, oder der Rechner die Vor-

schriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesamtvorstand und den Rechner, außer Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

c) Generalversammlung.

§. 18.

Die sämtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht (§. 5). Außer den in den §§. 37 und 38 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefasst worden sind, selbstredend unter Ausschluss der oben gedachten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder. (§ 38.)

§. 19.

Die Generalversammlung findet im Monat Mai jeden Jahres regelmäßig statt, außerdem aber, so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher gerichteten Antrage, für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher die rechtzeitige Einladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu befugt.

Sämmtliche schriftlich einzubringende Anträge von Mitgliedern sind auf Tagesordnung zu stellen, und bei der Einladung zur Kenntniß sämtlicher Mitglieder zu bringen.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§. 20.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Vorstand, den Verwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzte Abstimmung nur die 2 Mitglieder in die Wahl, welche die meis-

ten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstände oder Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämtliche Geschäftsführungen des Vereins zu controlieren, außergewöhnliche Kassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten ausführlich Bericht zu erstatten.

§. 21.

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen, oder mittels verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Versammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hierüber ausdrücklich in das Protocollbuch aufzunehmen.

d) Rechner, Rechnungswesen.

§. 22.

Die Gelder des Vereins werden von einem auf 4 Jahre zu wählenden und mit einer dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner verwaltet.

Dieser hat:

- a) nach einer, von dem Vorstände zu entwerfenden und von der Generalversammlung festzusetzenden Instruction, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, sowie die Kassenbestände aufzubewahren;
- b) dem Vorsteher bis zum 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Hefte vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

In Bezug auf die Betreibung der Darlehen hat der Rechner, ohne besondere Vollmacht, gleiche Befugnisse, wie der Vereinsvorsteher, den Verein vor Gericht zu vertreten. (§. 9.)

§. 23.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

§. 24.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, wenn von dieser Versammlung nicht ausdrücklich verzichtet wird.



e) im Allgemeinen.

§. 25.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluss des Verwaltungsrathes.

§. 26.

Sowohl für den Vorstand, als den Verwaltungsrath und die Generalversammlung, ist je ein Protocollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gültige Unterzeichnung ihrer Beschlüsse dem Verwaltungsrathe oder einem sonstigen gewählten Ausschusse zu übertragen.

#### **Abschnitt IV.**

#### **Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn ec.**

a) im Allgemeinen.

§. 27.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Anlehen,
- b) durch Provision, sowie durch Zinsüberschüsse.

Die Vereinsmitglieder haben außer durch die Garantie (§ 6a) übernommenen Verpflichtungen keinerlei Beiträge zu zahlen.

b) Anlehen.

§. 28.

Ueber die Höhe der anzuleihenden fremden Kapitalien hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festsetzung der Anlehen für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmässigen Jahressitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

c) Provision, Zinsüberschüsse.

§. 29.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehen (§. 33) pCt. jährlich, außerdem eine von dem Verwaltungsrathe festzusetzende und vorauszahlende Provision zu zahlen.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, sind die Vereinsanlehen zu möglichst billigem Zinsfuße zu bewirken.

**Abschnitt V.**  
**Verwendung der Vereinsmittel, Darlehen ec.**

a) im Allgemeinen.

§. 30.

Die Geldmittel des Vereins werden verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehen an die Mitglieder,
- b) zur Bestreitung der Vereinskosten,
- c) zur Ansammlung eines Vereinscapitals.

b) Darlehen.

§. 31.

Die Hilfe darf nur Vereinsmitgliedern zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn das Immobilienvermögen des, resp. der Bürgenden mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehens hat. Die Feststellung dieses Immobilienvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilienvermögens des, resp. der Bürgen, deren sämmtliche Schulden in Abzug gebracht werden.

Anstatt der Bürgschaft kann das Darlehen durch Hypothek gesichert werden. Die Prüfung der Sicherheit erfolgt durch den Vorstand.

§. 32.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vorstande den Vereinsmitgliedern auf deren Antrag bei dem betreffenden Vorstandsmitgliede ihres Bezirks, Darlehen bis zu der festzusetzenden Höhe bewilligt werden.

Das Maximum des Betrags, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung, oder in mehreren Beträgen, Darlehen verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluss fest.

Der Verwaltungsrath und Vorstand können für die aus solchen Bewilligungen dem Vereine etwa erwachsenden Schäden nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligung nach durch vorschriftsmäßige Beschlüsse erfolgt ist.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehen entscheidet der Verwaltungsrath, oder in letzter Instanz die Generalversammlung.

§. 33.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehen müssen längstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der Regel höchstens in fünf auf einander folgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Darlehen bis zu hundert Thalern sind dabei in der Regel in fünf Jahren zu erstatten. Ueber Bewilligung von Darlehen auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reserve-

fonds, bleibt näherer Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine sind am 1. Nov. Jedes Jahres. Frühere Rückzahlung des ganzen Capitals oder einer jährlichen Theilzahlung sind jederzeit statthaft.

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehen beginnt die erste Theilzahlung am 1. November desselben, für die nach dem 1. August gezahlten Darlehen am 1. Novbr. des darauf folgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf denn Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Wunsch kann den Mitgliedern auch eine kürzere Rückzahlungsfrist, als vor bestimmt, von vorn herein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf 3 Monate festgelegt, welche nach deren Ablauf von dem Vorstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

#### §. 34.

Ueber die Darlehen sind Schuld- und Bürgschafts-Scheine nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B oder C aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen, und deßhalb mit der Ausgabeanweisung des Vorstehers versehen sein müssen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenden Capitalien massenweise gekündigt, oder wenn die Vereinsschuldner oder deren Bürgen, in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehen gefährden.

#### c) Vereinskosten.

#### §. 35.

Zu den nöthigen Ausgaben, außer den Darlehen und den von dem Vorstande zu bewirkenden Rückzahlungen von Vereinsanlehen ist, insofern dieselben durch Anschaffungen an Büchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, und in Folge Betreibung der Darlehen erforderlich sind, die Genehmigung des Vorstandes, in allen anderen Fällen die Genehmigung des Verwaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme der Festsetzung der Vergütungen für den Rechner, sowie die sonstigen Vereinsmitglieder in Bezug auf deren Mühewaltung. Diese Festsetzung steht der Generalversammlung zu. (§ 25.), Außerdem ist in allen zweifelhaften Fällen derer Beschluß einzuholen.

d) Reservekapital.

§. 36.

Von der Provision und den Zinsüberschüssen werden die Vereinskosten gezahlt; der dann verbleibende Ueberschuß bildet den Gewinn des Vereins.

Der ganze Gewinn soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welcher den Zweck hat, allenfallsige Ausfälle zu decken und dem Vereine die nöthige Sicherheit zum Fortbestande zu geben.

Die Ansammlung des Reservecapital's soll bis zu der Höhe erfolgen, daß dasselbe mindestens die Höhe der angeliehenen Capitalien erreicht. Bis dahin müssen die Zinsen desselben stets dem Capitale geschlagen werden.

Das Reservecapital bleibt Eigenthum des Vereins. Weder Capital noch Zinsen dürfen unter die Mitglieder vertheilt werden. Dagegen kann nach der Ansammlung auf die erwähnte Höhe eine Verminderung der Provision stattfinden.

Nach allenfallsiger Auflösung des Vereins soll das Reservecapital zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten bestimmt werden, worüber alsdann die auflösende Versammlung zu beschließen hat.

**Abschnitt VI.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

a) Abänderung der Statuten.

§. 37.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Es bedarf dazu die Zustimmung mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder, in vorschriftsmäßiger Sitzung, ferner die Mittheilung der vorzuschlagenden Abänderung an sämtliche Mitglieder wenigstens acht Tage vor der Sitzung.

b) Auflösung des Vereins.

§. 38.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder, in ordnungsgemäßer Sitzung erforderlich, sowie ferner, dass der dahin gehende Antrag 14 Tage vor den Sitzungen nachweislich sämtlichen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist in den Neuwieder Lokalblättern bekannt zu machen.

Es sind sodann zunächst die sämtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinsschulden zu zahlen. Erst wenn letztere getilgt sind, erhalten die Vereinsmitglieder ihre Guthaben, welche selbstredend nach Verwendung des Reservecapital vorab, so weit als erforderlich, für ihre Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

c) Ausschließung des gerichtlichen Proceßverfahrens.

§. 39.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten, werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

Quelle: *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben (Neuwied 1866) 193-206

#### 6.4. Raiffeisen-Grundsätze

Kurz zusammengefasst geht es *Raiffeisen* grundsätzlich um die Darlehensgewährung. Sie soll helfen, die materielle und sittliche Besserstellung der Mitglieder zu unterstützen. Dabei sollte der Vereinsbezirk möglichst klein sein und Mitglieder können nur Personen werden, die in diesem Bezirk wohnen. Die Mitglieder haften solidarisch für den Verein, brauchen aber keine finanzielle Beteiligung zu leisten. Die Verwaltung und Kontrolle ist Sache von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in den Vorstand oder Verwaltungsrat gewählt werden. Das oberste Organ ist die Generalversammlung, das Vereinsvermögen ist unteilbar und nur der Rechner erhält eine Vergütung.

Anzumerken wäre nochmals, dass *Raiffeisen* Geschäftsanteilen und Gewinnbeteiligungen keinen Wert zuordnete. Diese Haltung sollte bei der weiteren Entwicklung der Darlehenskassen-Idee zu erheblichen Problemen führen.<sup>75</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte (Wien 1988) 87 f

## 7. Vergleich der Systeme Kampelik und Raiffeisen

Kampelik	Raiffeisen
Frömmigkeit <sup>76</sup>	Gottvertrauen <sup>77</sup>
Förderung von sittlichen Werten, wie Mäßigkeit, Sparsamkeit und	Materielle und sittlich-religiöse Förderung der Mitglieder <sup>78</sup>
Frömmigkeit, <sup>79</sup> sowie Stärkung des nationalen Bewusstseins <sup>80</sup> Landbevölkerung	Förderung von Fleiß und Sparsamkeit, Reinlichkeit und der Ordnung <sup>81</sup>
Kampf gegen Wucher <sup>82</sup>	Kampf gegen Wucher <sup>83</sup>
Förderung von Handwerk, Gewerbe und Industrie durch billiges Geld <sup>85</sup>	Billige und langfristige Ausleihungen <sup>84</sup>
Fortschritt durch Kassen <sup>86</sup>	Verbesserung des Lebens <sup>87</sup>
Hinweis auf positives Wirken der Vorschusskassen <sup>88</sup>	Hinweis auf positives Wirken der Schulze-Delitzsch-Kreditvereine <sup>89</sup>
1.) Kontrolle durch staatliche Behörde, §§ 1 und 20	
2.) Abgegrenztes, kleines Gebiet, § 1	Kirchspiel, § 1
3.) Kapital kommt von wohlhabenden Bürgern <sup>90</sup>	Anlehen, § 27
4.) Haftung durch Bürgen <sup>91</sup>	Haftung solidarisch durch die Mitglieder, § 6

<sup>76</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Die nach Pfarrsprengeln errichteten Sparkassen werden dem Ackerbaue und dem Handwerke aus der Notlage helfen (Königgrätz 1861) Text (2)

<sup>77</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 7

<sup>78</sup> Vgl. a.a.O. (Vorwort, 4 ff)

<sup>79</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (11/2)

<sup>80</sup> Vgl. a.a.O. (Text 3, 6, 7 f)

<sup>81</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 5

<sup>82</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (11 \*)

<sup>83</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 2 ff

<sup>84</sup> Vgl. a.a.O. (51)

<sup>85</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (5, 11, 15)

<sup>86</sup> Vgl. a.a.O. (11)

<sup>87</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 6 f

<sup>88</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (4)

<sup>89</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 20

<sup>90</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (8 A 2)

<sup>91</sup> Vgl. a.a.O. (Text 8 A 2)

5.) Bürgen sind Aufseher und Helfer für die Verwaltung, § 4	Verwaltung und Kontrolle durch gewählte Mitglieder in den Vorstand und Verwaltungsrat, §§ 8 bis 17
6.) Mitarbeit des Pfarrers erwünscht, § 3	Mitarbeit Geistlicher erwünscht <sup>92</sup>
7.) Direktor Seele der Kasse <sup>93</sup>	Rechner ist Seele des Vereins <sup>94</sup>
8.) Schatzmeister tätige Geist der Sparkasse, § 5	
9.) Schatzmeister muss Kautions stellen, § 6	Rechner muss Kautions stellen, § 24
10.) Mitgliedern wird Rechnungsabschluss mitgeteilt, § 8	Generalversammlung muss über Rechnungsabschluss abstimmen, § 20
11.) Öffnungszeit vor und nach Gottesdienst, §§ 14 und 16	
12.) Ausleihungen gegen 6% Zinsen, § 15	Darlehen gegen 5%, dazu Provision, macht maximal bei fünfjähriger Laufzeit 7 1/10% <sup>95</sup>
13.) Sparzinsen 4%, § 10	Verzinsung von Einlagen <sup>96</sup>
14.) Schulden können in Raten zurückgezahlt werden, § 19	Rückzahlung in Raten, § 33

<sup>92</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 16

<sup>93</sup> Vgl. *Kampelik Cyrill Frant(isek)*, Pfarrsprengeln (wie Fußnote 76) Text (8 A 4)

<sup>94</sup> Vgl. *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Darlehenskassen-Vereine (wie Fußnote 55) 39

<sup>95</sup> Vgl. *a.a.O.* (48)

<sup>96</sup> Vgl. *a.a.O.* (§ 5. b) – Bei der Sparkasse Heddesdorf betrug die Verzinsung 3 1/2% [Vgl. *a.a.O.* (69)]

## 8. Übereinstimmung der Kampelik-Statuten mit gesetzlichen Vorlagen

Zur Zeit der Abfassung und Veröffentlichung der Statuten durch *Kampelik* galt das Dekret vom 26. September 1844 als verbindliche Vorlage für die Inhalte der Satzungen bei Sparkassen.<sup>97</sup> Das galt auch für das Musterstatut vom März 1853.<sup>98</sup>

### 8.1. Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 2. September 1844, das in der Anlage abschriftlich beigeschlossene Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen mit dem Beisatze zu genehmigen geruht, daß sich künftig nach diesen allgemeinen Grundsätzen für Sparcassen genau zu benehmen sei.

#### **Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen.**

Um die Errichtung der Sparcassen, welche sich als gemeinnütziges Institut bewährt haben, mit ihrem auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksclassen gerichteten Zwecke gehörig in Uebereinstimmung zu bringen, und um zugleich die bey diesen Anstalten beteiligten, wichtigen, öffentlichen Interessen möglichst zu befördern und vor Mißbräuchen sicher zu stellen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster EntschlieÙung vom 2. September 1844, in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen, die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruht.

##### §. 1.

Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bey denselben zu beleben.

##### §. 2.

Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt

---

<sup>97</sup> Vgl. *Thausing Friedrich*, Hundert Jahre (wie Fußnote 19) 90

<sup>98</sup> Vgl. a.a.O. (93)



während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reserve-Fondes genügenden Garantie-Fond einlegen, und für die regelmäßige Gebahrung Beruhigung gewähren.

§. 3.

Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich.

§. 4.

Die Bewilligung zur Errichtung von Sparcassen und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusehen; die Ertheilung derselben haben sich seine Majestät selbst vorbehalten geruht.

§. 5.

Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse ist der Statuten-Entwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantie-Fondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdieß darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzley-, Casse und sonstige Erforderniss durch freywillige Beyträge, oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sey.

§. 6.

Die Statuten-Entwürfe für die Sparcassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobey es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitige, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Local-Verhältnissen gebothene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Der geringste als Einlage bey den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargebothen werde.

§. 8.

Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantie-Fond ein Maximum festzusetzen, wobey der Erwerb der niederen Volks-Classen in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Eben so ist für den Gesamtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partey zu-

gelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Aenderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte.

Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszu- drücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Gut- haben einer Partey über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

§. 9.

Mit Rücksicht auf die über die Größe der Einlagen (§. 8) festzuset- zenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partey, oder bey welcher Einlagensumme die vorläu- fige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere Statt finden soll, damit die Sparcassen nicht durch Bereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlags-Summen ausgesetzt würden.

§. 10.

Die Verzinsung der Einlagen hat bey so geringen Beträgen anzu- fangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwicklung des Rechnungswesens, nur im- mer möglich ist.

Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schla- gen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bey der Rückzahlung zu Guten zu rechnen.

In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeig- neten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunkt der Capitalisirung der Zinsen aufzunehmen.

§. 11.

In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzuset- zen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesfürstlichen Zins- fuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den letzte- ren ein Ueberschuß als Reserve-Fond (§. 12) ergebe.

Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partey zulassen, der Zinsfuß nach Größe des eingelegten Capitaless in fallender Progression abge- stuft werden.

§. 12.

Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zin- sen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist

als Reserve-Fond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reserve-Fond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassen-Fondes zu bestimmen.

Sollte der Reserve-Fond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben über vorläufig einzuholende Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Local-Zwecken verwendet werden.

Diese über Einvernehmen der Local-Behörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen.

§. 13.

Die Bücher, welche die Sparcassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben, gleichwie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthaben der Interessenten in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten von den Einlegern anzugebenden Nahmen zu lauten; dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung Statt findet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Casse-Journale zur Controlle der Richtigkeit der dießfälligen Gebahrung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern wirksam hintan gehalten werden können.

§. 14.

Wenn die Sparcassen-Bücher auf bestimmte Nahmen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches, ohne Legitimation über die Identität der Person, als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, in so fern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparcassen-Buches, oder ein gerichtliches Verboth die Auszahlung hemmen, und in so fern der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beyfügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll.

Für diesen jedem Einleger frey zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparcassen-Büchern eine besondere Rubrik offen zu halten.

§. 15.

Wenn Sparcassen-Bücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person Statt zu finden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter

Sparcassen-Bücher, welcher sich um die Zurückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassen-Büchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Einlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung Statt findet, unter Mitfertigung zweyer Zeugen zu geschehen.

§. 16.

Jedem Sparcassen-Buche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beyzuheften, aus welcher zu ersehen ist, welcher Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. C. M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 17.

Wenn Sparcassen-Bücher in Verlust gerathen, so hat das für Privat-Urkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren Statt zu finden; doch wird die Amortisations-Frist auf 6 Monate festgesetzt.

§. 18.

Der §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drey Jahren findet auf die Interessen von Sparcasse-Einlagen keine Anwendung.

§. 1480

Forderungen von jährlichen rückständigen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren, das Recht selber wird durch einen Nichtgebrauch von dreysig Jahren verjährt.

Quelle: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, III. Theil (Wien 1811) 49

Die Sparcassen sind jedoch berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (allg. bürgerl. G.B. §. 1335).

§. 1335

Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahlung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

Quelle: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, II. Theil (Wien 1811) 392

In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reserve-Fonde der Sparcassen zuzufallen.

§. 19.

Die fruchtbringende Verwendung der bey den Sparcassaen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Local-Verhältnissen auf eine mögliche Sicherstellung gewährende Weise zu gestehen, und dasselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken:

- a) Verzinliche Darleihen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bey einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es ist übrigens bey solchen Darlehen vorzusehen, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende, halb-jährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungs-Raten erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summern regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe.
- b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. privilegirten österreichischen National-Bank, jedoch höchsten für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drey Viertel des börsemäßigen Werthes dieser Papiere am Tag des Erlages.
- c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung.
- d) Escompte von Staats-Central-Cassen-Anweisungen und andere zur Erwerbung mittelst Escompte geeignete inländische Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender,

nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drey aunerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bey dem Provinzial-Wechselerichte protokolliert seyn muß, versehen sind.

Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größere Handelsplätzen, und in so fern zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten.

- e) Vorschüsse an Versatzämter, und
- f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bey jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf.
- g) Ankauf von verzinsliche österreichischen Aerarial- oder ständischen Obligationen oder Pfandbriefen.

Die sub c), e), f) und g) genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und in so weit Statt finden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind.

§. 20.

Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über hergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagegelder zur mobilen fruchtbringende Anwendung an diese letztere leiten, wofern eine solche Verwendung in den Statuten-Entwürfen vorgesehen, und bey Erledigung dieser letzteren für beyde so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmigt worden ist.

§. 21.

Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bey den selben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privat-Anstalten der Stämpelpflicht; jedoch haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 10. August 1841 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrey gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darleihengeschäften der Sparcasse vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthstämpel unterzogen werde.

Stämpelbehandlung bey den Spar-Cassen vorkommenden Urkunden und Schriften.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob und welche Begünstigungen in Ansehung des Gebrauches des Stämpels den Spar-Cassen zugestanden werden sollen, unterm 10. August 1841 allergnädigst zu entschließen geruht, daß die Spar-Cassen rücksichtlich aller bey den selben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privat-Anstalten der Stämpelpflicht unterliegen; jedoch haben Allerhöchstdieselben zugleich zu bewilligen befunden, daß die Spar-Cassen-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrey gelassen werden. Und von den Urkunden und Schriften, welche bey den Darleihengeschäften der Spar-Cassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werths-Stämpel unterzogen werde.

Hofkanzley-Decret vom 3. September 1841, an sämmtliche Länderstellen.  
Hofkanzley-Decret vom 18. August 1841, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

## §. 22.

In die Vorschläge zur Errichtung von Sparcassen und in die Entwürfe der dießfälligen Statuten sind sämmtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Controlle dieser letzteren gesorgt wird.

Gehet die Gründung des Sparcasse von einem zu bildenden Privat-Vereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparcassen-Anstalt zu scheiden.

Inbesondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche in Folge des §. 2 für die Deckung der in der Anfangs-Periode vorkommenden Auslagen und mögliche Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reserve-Fondes beziehen, ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein Statt finden, und endlich wie bey seiner Auflösung den Verpflichtungen Genüge geleistet, und welche Vorbereitung hierzu getroffen werden soll.

Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Ueberwachung und Controlle der Verwaltung der Sparcasse ist genau zu bezeichnen, und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf

die Wahl der Verwaltungs-Organen, die Geschäftsführung und Cassen-Gebahrung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dieß unentgeltlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controlle von Seite des Vereines, als solchen geschehe. Hierbei hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassen-Gelder ausgeschlossen seyen, und bey Darlehen niemahls in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen.

Bey den von Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden oder hierfür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen, und bey der die Gemeinde dießfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen, von den Cassen der Communal-Verwaltung, in Absicht auf Verwahrung und Verrechnung, völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden.

§. 23.

Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bey veränderten Umständen oder aus anderen wesentlichen Gründen, auf den im §. 4 für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten verzeichneten ,Wegen, Aenderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derley Aenderungen, welche die Rechte der Parteyen berühren, mit dem Beysatze öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frey stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurück zu nehmen.

§. 24.

Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, so weit sie bey der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist dasselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4 zu erwirken ist, versehen, den Sparcassen-Büchern beyzuheften.

§. 25.

Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider laufende Maßregel bey einer einzelnen Sparcasse nothwendig seyn, so ist die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät zur Ausnahme derselben erforderlich, und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der allerhöchsten Bewilligung, in den Statuten und in den Sparcassen-Büchern besonders ersichtlich zu machen.



§. 26.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bey den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzusehen haben.

In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geklagter auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande.

§. 27.

Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebahrung und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat.

In diesem Ende liegt es bei den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen.

Nebstdem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controll-Maßregeln bey dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesichert Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten.

Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen.

Jede Sparcasse wird ein eigner landesfürstlicher Commissär beygegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Casen und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bey wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat.

§. 28.

Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden.

§. 29.

Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solcher, ist nicht gestattet.

§. 30.

Die Sparcassen haben jährliche Gebahrungs-Uebersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reserve-Fond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Begleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen.

§. 31.

Die Landesstellen werden darüber wachen, daß sich die bestehenden Sparcassen binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift in Uebereinstimmung setzen. Sollten Ausnahmen sich als nothwendig darstellen, so sind dieselben höheren Orts anzusehen.

§. 32.

Die Einlagebücher der schon bestehenden Sparcassen behalten, in Absicht auf alle Einleger zustehende Rechte, auch nach der im §. 31 angeordneten Erneuerung der Statuten ihre Gültigkeit.

In so fern jedoch schon bestehende Einlagen ihrem Betrage und ihrer Beschaffenheit nach den Bestimmungen dieses Regulativs nicht zusagen, sind die Sparcassen-Verwaltungen gehalten, nach erfolgter Erneuerung ihrer Statuten solche Einlagen allmählig aufzukündigen und zurückzuzahlen.

§. 33.

Bey Verfassung der Statuten ist abzusprechen, ob ein dauernder oder bloß ein zeitlicher Sparcassen-Verein gegründet werde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparcasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bey der Auflösung von Sparcassen und Sparcassen-Vereinen die dießfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Directiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen.

Eine solche Maßregel, so wie der Plan zu ihrer Ausführung, muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobey die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge einer der Bestimmung des §. 3 entsprechenden Beschlus-

ses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparcasse schreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hiezu einzuholen.

Der Reserve-Fond der aufzulösenden Sparcasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Local-Zwecke nach §. 12 zu bestimmen.

Quelle: Justiz-Hofdecret vom 26. September 1844, an sämtliche Länderstellen. – Ab-schriftlich enthalten in: *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der öster-reichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Ge-schichte (Wien 1972) 260-268

Der Erfolg des Dekretes im Wege von vielen Gründungen entsprach aber nicht den Erwartungen.<sup>99</sup>

### 8.1.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten

*Kampelik* gibt an, dass er das Dekret nicht erhalten konnte, trotz-dem gibt es aber Übereinstimmungen. Diese zeigen aber nur, dass die Überlegungen von *Kampelik* sich in vielen Fällen mit den Bestimmun-gen des Regulativs decken.

Der §. 2. des Regulativs, „Zur Errichtung von Sparcassen sind vor-züglich Vereine von Menschenfreunden...“ deckt sich mit §. 2. von *Kampelik*.

Im §. 4. des Regulativs heißt es „Die Bewilligung zur Errichtung von Sparcassen und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusuchen...“. Diesen Bestimmungen ent-spricht §. 1. Der *Kampelik*-Satzungen.

In Böhmen,<sup>100</sup> wie in allen anderen in Kreise eingeteilten Kronländern, war die Statthalterei, die oberste Verwaltungs-behörde, für die Geschäfte der politischen Verwaltung und der Polizeiverwaltung zuständig. Diese umfassten vielfältige Angelegenheiten, die von Kultus- und Unterricht bis zu Auf-gaben im Auftrag von Ministerien reichten.<sup>101</sup> Der Chef der Statthalterei, der Statthalter, wurde vom Kaiser ernannt und

---

<sup>99</sup> Vgl. *SchachnerRobert*, Beitrag der Statistik der österreichischen Sparcassen, in: *Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung* (25. October 1900) 192

<sup>100</sup> Vgl. RGBl. Nr. 274/1854, Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854, betreffend die politische und gerichtliche Organisirung des Königreiches Böhmen

<sup>101</sup> Vgl. *Hellbling Ernst*, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II, Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 204 ff

repräsentierte bei offiziellen Anlässen die Monarchie und das Kaiserhaus.<sup>102</sup>

Der Statthaltereien in Prag unterstanden 13 Kreise, die ihrerseits wieder in 104 politische Bezirke eingeteilt waren. 1862 wurden die Kreise als politische Instanzen aufgelöst<sup>103</sup> und im Jahre 1868 durch 13 Bezirkshauptmannschaften ersetzt.<sup>104</sup>

Für die Sparkassen war also die Statthaltereien in Prag zuständig.

Die Bestimmungen des §. 7. des Regulatives „Der geringste als Einlage bey den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargebothen werde.“ findet sich zum Teil in §. 9. von *Kampelik*.

Der §. 11. des Regulatives benennt die Festsetzung des Zinsfußes für die Einlagen, diese Bestimmung entspricht §. 10. bei *Kampelik*.

Der §. 13. des Regulatives regelt die Einlageaufzeichnungen, bei *Kampelik* finden sich die diesbezüglichen Bestimmungen zum Teil in §. 9.

Der §. 16. des Regulatives schreibt die Bestimmung über den Nachweis des Ertrages einer Einlage nach 20 Jahren unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen. Diesen Bestimmungen entspricht §. 13. bei den *Kampelik*-Satzungen.

Der §. 19. des Regulatives benennt die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparkassen angelegten Geldern. Bei *Kampelik* finden sich die Vorschriften zum Teil §. 19. Und in §. 27. heißt es am Anfang „Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung...“. Diese Bestimmung entspricht §. 20. bei *Kampelik*.

Die *Kampelik*-Statuten entsprechen also in wichtigen Inhalten dem Regulativ, obwohl, wie bereits angeführt, *Kampelik* diese Vorschriften nicht beschaffen konnten. Anzunehmen ist jedoch, dass er zumindest

---

<sup>102</sup> Vgl. *Ulbrich Josef*, Politische Behörden, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch. Zweiter Band, zweite Hälfte (Wien 1897) 809

<sup>103</sup> Vgl. *Rieger Bohuslav*, Kreisverfassung in Böhmen, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Staatswörterbuch (wie Fußnote 82) 490

<sup>104</sup> Vgl. RGBl. Nr. 114/1868, Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868, betreffend die Uebertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen

grob die Statuten einer Sparkasse kannte. Anlässlich der Gründung der Prager Kasse am 25. Februar 1825, nach dem Vorbild der Ersten österreichischen Sparcasse, erschien eine Informationsbroschüre; möglich, dass Kampelik sie gelesen hatte.

Wichtig ist auch der Vergleich mit der erwähnten Verordnung des Innenministeriums, die auf Vorschlag der böhmischen Statthalterei auch für andere Kronländer empfohlen wurde. Diese Musterstatuten berücksichtigen natürlich die Bestimmungen des Regulatives aus dem Jahre 1844.<sup>105</sup>

## **8.2. Musterstatut für Sparkassen vom 30. März 1853, Erlass Innenministerium Z 782**

### **Statuten-Entwurf für die von den Gemeinden zu errichtenden Landes-Sparcassen in Böhmen Zweck der Land-Sparcassen.**

#### §. 1.

Sowie die Bestimmung der Sparcassen im Allgemeinen darin besteht, den minder bemittelten Volksclassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse dazubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bey denselben zu wecken, so gilt dies insbesondere auch von den am Lande im Königreiche Böhmen zu errichtenden Land-Sparcassen, welche noch den speciellen Zweck haben, um der Bevölkerung die Gelegenheit zu verschaffen, in der Nähe ihres Wohnortes ohne Schwierigkeit und Zeitverlust ihre Ersparnisse einzulegen, und sie hiedurch zur fruchtbringenden Verwendung derselben zu ermuntern.

#### **Art der Errichtung.**

#### §. 2.

Die Land-Sparcassen in Böhmen sollen unabhängig von der böhmischen Sparcasse in Prag errichtet werden.

#### §. 3.

Die Errichtung von Land-Sparcassen wird vorzugsweise den Gemeinden unter ihrer Haftung gestattet.

#### §. 4.

Gemeinden, welche unmittelbar oder in ihrer nahen Umgebung eine dichte Bevölkerung ausweisen, ein angemessenes Vermögen besitzen, und beim Beginne einer Sparcasse, und zwar noch vor der Bil-

---

<sup>105</sup> Vgl. Fritz Hedwig, Geschichte (wie Fußnote 17) 157

dung eines Reserve-Fondes erforderliche Garantie für die Einlagen mittels hypothekarischer Sicherstellung eines unbestimmten oder eines entsprechenden bestimmten Haftungsbeitrages auf ihre Realitäten, oder mittels Widmung eines bestimmten Betrages in Capitalien, oder mittels einer sicheren Bürgschaft leisten, auch die Auslagen der ersten Einrichtung und Regie aus dem Gemeindevermögen zu bestreiten sich herbeilassen, können um Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse sich bewerben.

§. 5.

Die Bewilligung zur Errichtung der Sparcasse am flachen Lande in Böhmen verleiht Se. k. k. Apostolische Majestät der Kaiser.

**Sparcasse-Fond und dessen Verwendung.**

§. 6.

Der Fond der Sparcasse wird gebildet:

- a) Aus den Einlagen,
- b) Aus dem Verwaltungs-Gewinne.

§. 7.

Sämmtliche Einlags-Capitalien werden zu dem Sparcasse-Fonde gerechnet, weil die Anstalt das Gesamtvermögen als einen Fond in Rechnung nimmt.

Die Verrechnung des Sparcassen-Fondes geschieht abgesondert von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens.

§. 8.

Der Verwaltungs-Gewinn besteht aus dem Ertrage, welcher nach Bezahlung der den Einlegern von ihren Einlags-Capitalien gebührenden Zinsen und der sämmtlichen Verwaltungskosten der Anstalt an Interessen von den an Private erfolgten hypothekarischen Darlehn oder im sonstigen Verwaltungswege zufließt.

§. 9.

Das Gesamt-Vermögen der Anstalt zerfällt in das Guthaben sämmtlicher Einleger und in jenes Vermögen, welches nach Abschlag des gesamten Guthabens der Sparcasse-Interessenten und der sämmtlichen Verwaltungs-Auslagen erübrigt und den Reserve-Fond der Anstalt bildet.

§. 10.

Die Bestimmung dieses Reserve-Fondes ist, daß er nur zur Sicherheit sämmtlichen Einlagen dient.

Der Reserve-Fond zu anderen Zwecken solange unantastbar, als er nicht fünf und dreyßig Percente des gesamten Interessen-Guthabens erreicht. Sobald dieser Fall eingetreten ist, steht dem Ausschusse der Sparcasse das Recht zu, den gesammten Ueberschuß zu anderweitigen von der politischen Behörde zu genehmigenden gemeinnützigen und wohlthätigen Local-Zwecken des Standortes der Sparcasse zu ver-

wenden. Auch kann beim Vorhandensein eines solchen Reserve-Fondes die Gemeinde um Auflassung der nach Paragraph §. 4 geleisteten besonderen Garantie- Sicherstellung bey den vorgesetzten politischen Behörden einschreiten, wodurch aber die im §. 2 ausgesprochene allgemeine Haftung nicht erlischt.

§. 11.

Der von der Gemeinde bey der ersten Errichtung und Verwaltung der Sparcasse aus dem Gemeinde-Vermögen bestrittene und aus dem Sparcassen-Gewinn noch nicht ersetzte Aufwand wird dem letzteren durch den Reserve-Fond zurückvergütet. Die Gemeinde kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, wenn der Reserve-Fond 10% des Interessen-

Guthabens übersteigt, und derselbe durch diesen Ersatz nicht unter die Ziffer von 10% des Interessen-Guthabens herabsinkt.

§. 12.

Für den Fall der Auflösung der Sparcasse fällt der Reserve-Fond oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach vollständiger Befriedigung aller Einlagen und der hievon gebührenden Zinsen und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde zur Verwendung für wohthätige und gemeinnützige Local-Zwecke zu.

### **Größe der Sparcassen-Einlage.**

§. 13.

Damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit offen bleibe, kleine Ersparnisse einzulegen, so wird jede auch noch so geringe Einlage gestattet; der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage wenigstens 1 fl. 15. Kr. C. M. erreicht.

### **Ihre Verzinsung.**

§. 14.

Die Land-Sparcassen verzinsen dermal die Einlagen theils mit 4, theils mit 3 von Hundert unter nachstehenden Modalitäten:

- a) Keine einzelne bare Einlage, sie möge als Zuzahlung zu einer schon bestehenden oder als eine neue Einlage gelten, darf den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen, wenn sie auf eine 4%-Verzinsung Anspruch haben soll.
- b) Für den Gesamtbetrag, welcher mittels allmählicher neuen baren Einlage zu einer mit 4% verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, werden 2000 fl. C. M. als höchster Betrag festgesetzt, jeder dieses Maximum übersteigende Betrag verwandelt die ganze Einlage in ein bloß mit 3% verzinsliches Kapital; jedoch wird in diesem Höchstbetrag der als Kapitals-Zuschlag berechnete Interessen-Zuwachs nie eingerechnet, so daß, wenn nur die baren

- Einlagen eines Sparkassenbüchels 2000 fl. C. M. nicht übersteigen, der Interessen-Zuwachs ohne Beschränkung auf eine Summe steigen darf, ohne den Anspruch auf die 4%-Verzinsung zu verlieren.
- c) Außer den beiden sub. a) und b) bezeichneten Fällen leistet die Sparkasse für Einlagen nur eine 3%-Verzinsung, und es wird übrigens für die bloß mit 3% verzinslichen Einlagen der Grundsatz festgesetzt, daß für ein und dieselbe Partei keine Einlage 5000 fl. C. M. übersteigen darf, widrigens der dieses Maximum übersteigende Betrag als eine unverzinsliche Einlage behandelt, oder von der Anstalt zurückgewiesen wird.
  - d) Der Sparkasse-Ausschuß hat das Recht, an den obigen sub. a), b), c) festgesetzten Bestimmungen nach Zeit- und Geldverhältnissen Aenderungen zu beschließen, muß jedoch seinen Beschluß, damit er giltig und verbindlich werde, der Allerhöchsten Genehmigung unterziehen, wonach derlei Aenderungen mit dem Beisatze werden öffentlich bekannt gemacht werden, daß es den Einlegern freistehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen.
  - e) Jedes Sparkassenbüchel wird mit dem Percent, nach welchem die Einlage verzinsset wird, von der Buchhaltung auf der ersten Blattseite bezeichnet.

§. 15.

Die in dem vorhergehenden Absatz bestimmte Verzinsung ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Das, was im Laufe eines jeden Monats eingelegt wird, wird erst vom 1. Tage des kommenden Monates verzinst, und bey Zurücknahme des Einlags-Capitals werden die Zinsen hievon nicht bis zum Tage des Empfanges der Einlage, sondern immer nur bis zum Ende des vorhergehenden Monats berechnet.
2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuschlag nach dem gemäß §. 31 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, werden nur dann Zinsen berechnet und gezahlet, wenn sich die Beträge mit der Zahl.....auflösen lassen. Endlich kann
3. Der Anspruch auf eine Verzinsung im allgemeinen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Einlage bis 1000 fl. volle 3 Monate, und die Einlage über 1000 fl. volle 6 Monate vom ersten Tage der nach der Einlage folgenden Monats an gerechnet, bey der Sparcasse erliegend war.

§. 16.

Jedem Einleger bleibt es unbenommen, die ihm gebührenden Zinsen nicht zu beheben. Bleiben die Zinsen bis Ende Jänner und Ende Juli eines Jahre unbehoben, so werden sie ohne erforderliche Produ-



cirung des Einlagebüchels als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und vom 1. Jänner und 1. Juli wieder verzinset.

§. 17.

In dem Falle jedoch, daß die behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Einlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent während dieser Zeit bey der Casse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

**Rückzahlung der Sparcasse-Einlagen.**

§. 18.

Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital bis zu einem Betrage von 50 fl. C. M. ohne Aufkündigung zurückzufordern. Für Einlagen über 50 fl. bis incl. 100 fl. wird eine dreitägige, bis incl. 300 fl. eine achttägige, für Einlagen über 300 fl. eine sechswöchentliche Aufkündigung festgesetzt. Einlagen bis 100 fl. können an jedem Tage, an welchem Einlagen angenommen werden, zurückgefordert werden. Für Einlagen über diesen Betrag hinaus finden die Rückzahlungen selbst nach verstrichener Kündigungsfrist nur an einem zu bestimmenden Tage in der Woche statt.

§. 19.

Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen, und zwar innerhalb derselben Zeit, wie solche nach dem vorhergehenden Paragraphe den Sparcassen-Interessenten obliegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn die Sparcasse kündigt, für eine Einlage bis 50 fl. eine dreißigtägige Kündigungsfrist zu gelten hat.

Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen entweder durch Zustellung an den Einleger oder durch das Amtsblatt der Prager Zeitung mit bloßer Angabe des Foliums und des Betrages der Einlage zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der Kündigung keine Einwendung Statt.

Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf verzinslich zu sein, und es wird als ein Depositum behandelt.

**Sparcassenbüchel.**

§. 20.

Jedem Einleger wird über die erste Einlage ein Sparcasse-Buch gegen Vergütung des von der Direction zu bestimmenden Preises ausgefertigt, welches mit dem Siegel der Anstalt versehen, von einem Director und dem Buchhalter der Anstalt gefertigt ist, und worin die geschehenen Einlagen von dem Cassier noch abgesondert bestätigt wird.

Dieses Sparcasse-Büchel enthält zugleich den Namen, unter welchem die Einlage geschehen, ferner die Casse-Nummer des Journals

und die Zahl der Foliums, unter welchem die Einlagen im Hauptbuche eingetragen ist.

Jedem Sparcassen-Buche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, auf welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und der Zinseszinsen gewährt beigeheftet.

Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbüchl bloß ein einfaches aber auch mit den obigen Signatur versehenes Blatt ausgefertigt.

Jede weitere Einlage, jeder Interessen-Zuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlags-Capitals oder der Interessen wird in das Sparcassen-Buch oder Einlagsblatt eingetragen.

§. 21.

Für jede Einlage wird in dem für die Sparcassen-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet, und daselbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

§. 22.

Jede Einlage muß auf einem als Gegenschein für die Casse geltenden besonderen Blatte, sowie jede Erhebung vom Capital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bey Rückzahlung des ganzen Einlags-Capitals und der Interessen aber das Sparbuch oder Einlagsblatt, mit der Rückzahlungs-Bestätigung der Partei versehen, an die Casse zurückgestellt werden.

§. 23.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparcasse-Buch oder Einlagsblatt producirt, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten Bevollmächtigten desselben, weshalb jeder Einleger seine Sparcassenbüchel oder Einlagsblatt sorgfältig zu verwahren hat, da die Anstalt für allenfalls unberechtigte Erhebungen keinen Ersatz leistet.

§. 24.

Für den Fall des Verlustes des Sparcasse-Buches oder Einlagsblattes steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bey der Sparcassen-Anstalt unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird.

Diese Vormerkung gilt als Verbot für die weitere Rückerhebung, hat jedoch nur auf 14 Tage Giltigkeit, innerhalb welcher Frist die Partei gehalten ist, die Verbotsvormerkung durch die competente Behörde bey der Sparkasse umso mehr zu erwirken, als nach Verlauf dieser 14 Tage die Vormerkung gelöscht und wirkungslos wird; jedoch ist hiebei

die ausdrückliche Bestimmung festgesetzt, daß vor der Einlangung des gerichtlichen Verbots der bloße Ausweis über das eingebrachte Verbotsgesuch als genügend für den Fortbestand der provisorischen Vormerkung anzusehen ist.

§. 25.

Da ohne Producirung des Einlagsbüchels oder Einlagsblattes keine Zahlung geleistet wird, so ist im Falle des Verlustes die gerichtliche Amortisirung zu erwirken, zu welchen Behufe der Partei über deren schriftliches Ansuchen von der Sparcasse-Buchhaltung ein Auszug aus dem Hauptbuche erfolgt wird.

Nach der Bestimmung des §. 17 des Allerhöchsten Regulativs vom 2. September 1844 hat das für Privat-Urkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren stattzufinden, jedoch wird die Amortisations-Frist auf sechs Monate festgesetzt.

§. 26.

Gegen Beibringung der gerichtlichen Amortisations-Urkunde wird auf Grundlage des Hauptbuches von der Anstalt ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparcasse-Buches oder Einlagsblattes gegen Empfangsschein ausgefolgt.

### **Verjährung des Sparcasseneinlagen.**

§. 27.

Im Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden nach Vorschrift des Allerhöchsten Regulativs vom 2. September 1844, §. 18, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt. Die Verjährungsfrist, welche von dem Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reservefond der Anstalt zuzufallen.

### **Verwendung der Sparcasse-Einlagen.**

§. 28.

Die Land-Sparcassen haben die ihnen anvertrauten Gelder und ihr eigenthümliches Vermögen auf den im Allerhöchsten Regulativ vom 2. September 1844 bezeichneten Wege zu verwenden, und vorzugsweise aber

auf verzinsliche Darlehen, auf Real-Hypotheken gegen vollkommen entsprechende Sicherheit;

auf Vorschüsse gegen Verpfändung österreichischer Staats-Papiere und Actien der k. k. priv. Nationalbank zu 2/3 des Kurswertes.

Für die erste Gattung der Geldverwendung sollen vom Ausschusse über Antrag der Direction mit Beachtung der größtmöglichen Sicherheit der Anstalt besondere Directiven festgesetzt werden, welche die

näheren Bedingungen und die rechtliche Form bestimmen, unter welchen jedes einzelne Geschäft abgeschlossen wird.

Bey Bewilligung der Darlehen aus der Sparkasse soll auf den Standort der Sparcasse und ihrer nächste Umgebung vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

### **Sicherheit der Aufbewahrung des Sparcasse-Vermögens.**

#### §. 29.

Sämmtliche Gelder, Staatspapiere und alle Geld-Urkunden sind mit den für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln gehörig zu verwahren, insbesondere aber das bare Geld und die Staatspapiere unter der Controlsperre eines Directions-Mitgliedes zu halten, und den Casse-Beamten jedesmal nur die zum currenten Bedarf erforderliche Barschaft anzuvertrauen.

### **Festsetzung der Zeit der Uebernahme von Sparcasse-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.**

#### §. 30.

Die Direction hat die Tage festzusetzen und kundzumachen, an welchen Einlagen angenommen und rückgezahlt werden, sowie auch die Zeit zu bestimmen, während welcher die Parteien bey der Anstalt ihre Geschäfte abmachen können.

### **Rechnungslegung.**

#### §. 31.

Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende Juli jeden Jahres halbjährig, mit Ende December jeden Jahres aber ganzjährig zu schließen.

Der ganzjährige Rechnungs-Abschluß ist öffentlich bekanntzumachen und hat zu enthalten:

- a) das Total-Vermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner eingetretenen Verwendung;
- b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthaben an Capital und Interessen;
- c) die bestrittenen Regie-Auslagen;
- d) das eigenthümliche Vermögen, und den Reserve-Fond der Anstalt.

Auch sind die Sparcassen verpflichtet, zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. September 1852, Z. 9429-F. M., jährliche Ausweise über ihre Gebarung nach den in diesem hohen Erlasse vorgeschriebenen Rubricen dem hohen Finanzministerium vorzulegen.

## **Entscheidung von Streitigkeiten.**

### **§. 32.**

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bey der Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an das k. k. Ministerium des Inneren darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren haben.

In allen übrigen Fällen, wo die Sparcasse als Kläger oder Beklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten verzeichneten Gerichtsstande.

## **Verwaltungs-Organismus.**

### **§. 33.**

Die Verwaltung der Sparcasse wird einem Ausschusse und einer Direction übertragen.

### **§. 34.**

Der Ausschuß soll mindestens aus 12 und höchstens aus 20 Personen bestehen, wovon die Hälfte die Gemeindevertretung des Standortes der Sparcasse wählt, und welche der Bestätigung der politischen Behörde zu unterziehen sind.

Die übrigen Ausschuß-Mitglieder ernennt die politische Behörde aus den im Standorte oder in der Umgebung der Sparcasse ansässigen intelligenten und vertrauenswürdigen Bewohnern.

Die von der Behörde ernannten Mitglieder des Ausschusses sind vorzugsweise dazu bestimmt, um die Rechte der Einleger zu vertreten.

Die Ausschuß-Mitglieder haben durch sechs Jahre zu fungieren.

Alle Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie die für die Verwaltung bestellten Organe, haben sich jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung des Sparcasse-Gelder zu enthalten, und dürfen bey Darleihen niemals in das Verhältniß als Schuldner der Anstalt treten.

### **§. 35.**

Der Ausschuß wählt aus sich auf Dauer von drei Jahren die Direction, bestehend aus vier bis fünf Directoren. Unter den gewählten Directoren soll womöglich ein Rechtsverständiger sein.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

### **§. 36.**

Der jeweilige Bürgermeister der Errichtungs-Gemeinde ist ohne Wahl Mitglied des Ausschusses und der Direction, und in der in den §§. 33 und 34 angesetzten Zahl der Ausschuß-Mitglieder und Directoren schon enthalten.

§. 37.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem und jener der Direction von letzterer aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

§. 38.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzlei-Vorsteher.

§. 39.

Wenn der Kanzlei-Vorsteher kein Rechtsverständiger ist, so ist von der Direction mit Genehmigung des Ausschusses ein besonderer Rechtsanwalt zu bestellen.

§. 40.

Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglieder des Ausschusses entweder von der politischen Behörde oder von der Gemeinde zu ergänzen, je nachdem das abgehende Mitglied von der Behörde ernannt oder von der Gemeinde gewählt wurde.

§. 41.

Die Wahlen der Ausschuß- und Directionsmitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit; Ausschuß-Mitglieder der Gemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuß.

§. 42.

Die Direction besorgt die Leitung der Sparcasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personals, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsgemäße Elocirung, dann für die ordentliche Verrechnung der Gelder, und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruction.

§. 43.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Direction die Rechnung über die Gebarung der Sparcasse binnen vier Wochen mittels Jahresberichte dem Ausschusse vorzulegen. Der Ausschuß läßt nach Scontrirung der Casse die Rechnung durch ein Censur-Comité prüfen und revidiren.

§. 44.

Außer dem bereits bezeichneten Wirkungskreise ist dem Ausschuß vorbehalten:

1. Die Festsetzung seiner eigenen Geschäftsordnung.
2. Berathung und Entscheidung über die Erhöhung und Erniedrigung des Zinsfußes der Einlagen, ferner über den Zinsfuß und die Verwendungsart der der Sparcasse anvertrauten Gelder.
3. Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reserve-Fondes in den Fällen des §. 10.

4. Die Genehmigung der Beamten-Besetzungen, Instruction der Direction und des angestellten Personals.

5. Bewilligung außerordentlicher, das kurrente Erforderniß übersteigender Verwaltungs-Auslagen.

6. Beratung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach §. 46 eine Ausschuß-Sitzung einzuberufen wurde.

§. 45.

Die Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directions-Sitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

Vorkommende Wahlen geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

Zur Beschlußfassung in den Ausschuß-Sitzungen ist die Anwesenheit von wenigstens die Hälfte der Ausschußmännern nothwendig; zur Beschlußfassung in der Directionssitzung müssen wenigstens drei Directoren anwesend sein.

§. 46.

Wenn nach den zu erledigenden Geschäfte, welche dem Ausschuß vorbehalten sind, die Einberufung des Letzteren notwendig ist, oder auch, wenn zwei Directoren die Einberufung verlangen, um den Ausschuß zur Berathung und Entscheidung einen wichtigen Gegenstand vorzulegen, oder auch dann, wenn der landesfürstliche Commissär die Abhaltung einer Ausschuß-Sitzung für gut findet, hat der Vorsitzende des Ausschusses über Antrag der Direction die Einladung zu der Ausschuß-Sitzung unter Mittheilung eines die Beratungsgegenstände anzeigenden Programmes zu veranlassen.

§. 47.

Die Land-Sparkassen führen die Firma nach dem Nahmen der Gemeinde ihrer Errichtung, z. B. „.....er Sparcasse.“

Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschuß-Mitgliede, jene der Direction von dem vorsitzenden Director und dem Kanzleivorsteher zu unterschreiben.

§. 48.

Zur Führung der Rechnungs- und Cassenwesens ist das nöthige Personal zu bestellen, das Vorschlagsrecht steht der Direction, die definitive Ernennung sowie die Einsetzung und Pensionirung dem Ausschusse zu.

Provisorische Verfügungen im Beamten-Status sind der Direction anheimgestellt.

Die Beamten erhalten ihre Instruction, welche von der Direction in Vorschlag zu bringen und dem Ausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind.

Die Casse-Beamten müssen die von der Direction in Vorschlag zu bringenden und vom Ausschusse zu genehmigenden Cautionen leisten.

§. 49.

Die Functionen der Directoren und Ausschuß-Mitglieder sind in der Regel unentgeltlich. Doch bleibt es dem Ausschuß unbenommen, dem Vorsitzenden oder einen anderen Director für seine besondere ununterbrochene Mühewaltung eine jährliche Remuneration aus dem reinen Erträgnisse der Sparcasse anzuweisen.

**Kontrolle der Staatsverwaltung.**

§. 50.

Zu den Directions- und Ausschuß-Sitzungen muß immer der dazu bestimmte landesfürstliche Commissär eingeladen werden.

**Auflösung der Sparcasse.**

§. 51.

Die Sparkassen der Gemeinden sind dauernd errichtet; sie sind als gemeinnützige Gemeinde-Anstalten anzusehen. Doch hindert dies die Gemeinde nicht, wenn sie das Fortbestehen der Sparcassen mit den Gemeinde-Interessen nicht vereinbar halten sollten, die Auflösung der Sparcasse auf Grund eines rechtsgiltig gefaßten allgemeinen Gemeinde-Beschlusses zu verlangen.

Die Bewilligung zur Auflösung unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers. Im Falle der Auflösung hat die politische Behörde die Rechte der Einleger zu wahren.

Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich dem Ansuchen um die letztere beizulegen.

Quelle: Musterstatut für Sparkassen vom 30. März 1853, Erlass Innenministerium Z 782 –Abschriftlich enthalten in: *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972) 266-274



### **8.2.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten**

Der in §. 1. genannte Zweck der Land-Sparkasse wird in den Kampelik-Statuten von den §§. 1., 14, und 16 abgedeckt.

Die Höhe der Verzinsung beträgt bei der Landsparkasse laut §. 14. maximal 4%, in den Kampelik-Statuten beträgt sie nach §. 10. 4%.

Was die Ausleihungen anbelangt, werden bei Kampelik gegen hypothekarische Sicherheit, §. 15., 6% verrechnet, bei den Land-Sparkassen auf Grund des §. 28. ebenfalls gegen Hypotheken. Es wird kein fixer Prozentsatz genannt, sondern auf die Bestimmung des Allerhöchsten Regulativs vom 2. September 1844 verwiesen. Im Regulativ sind dazu unter §. 19. eine Reihe sicherer Anlagen angeführt, jedoch ebenfalls kein Prozentsatz genannt.

Die staatliche Bewilligung ist bei der Land-Sparkasse in §. 5. angeführt, bei den Kamelik-Kassen wird sie in §. 1. erwähnt. Den Staatskommissar als staatliche Aufsicht erwähnen die Statuten der Land-Sparkasse im §. 46., die Kampelik-Statuten sprechen nur in §. 20. von amtlicher Beaufsichtigung.

Das Musterstatut richtet sich in §. 3. primär an die Gemeinden als Gründer, Kampelik wollte jedoch laut §. 2. auf die Initiative von ehrenhaften und wohlhabenden Bürgern als Gründer bauen. Kampelik hat die Musterstatuten vermutlich als viel zu kompliziert angesehen, er wollte wahrscheinlich einfache, leichtverständliche Satzungen.

Wären die Kampelik-Statuten aber anlässlich einer tatsächlichen Gründung einer Kasse bei der Statthalterei zur Genehmigung eingereicht worden, dann wäre eine Ablehnung als sicher anzunehmen.

### 8.3. Musterstatut aus dem Jahre 1855

Das Statut aus dem Jahre 1853 wurde bald überarbeitet, und nochmals speziell für den Zweck der Errichtung von Gemeindeparkassen angepasst. Dieses Statut wurde als verbindlich erklärt, lokal bedingte Abweichungen allerdings gestattet.<sup>106</sup>

#### **Statuten der Sparcasse in Zweck der Sparcassen.**

##### §. 1.

Sowie die Bestimmung der Sparcassen im Allgemeinen darin besteht, den minder bemittelten Volksklassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse dazubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu wecken, so gilt dies insbesondere auch von der Sparcasse in....., welche den Zweck hat, der Bevölkerung die Gelegenheit zu verschaffen, in der Nähe ihres Wohnortes ohne Schwierigkeit und Zeitverlust ihre Ersparnisse einzulegen, und sie hiedurch zur fruchtbringenden Verwendung derselben zu ermuntern.

#### **Art der Errichtung.**

##### §. 2.

Die Errichtung derselben wird von der.....Gemeinde unter ihrer Haftung übernommen.

##### §. 3.

Die .....Gemeinde leistet infolge Beschlusses vom.....die erforderliche besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung bis zur Gründung des im Paragraph 7 erwähnten Reserve-Fondes durch.....und verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und die Regie aus dem Gemeinde-Vermögen gegen seinerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungs-Gewinne zu bestreiten.

#### **Sparcasse-Fond und dessen Verwendung.**

##### §. 4.

Der Fond der Sparcasse wird gebildet:

- a) Aus den Einlagen,
- b) Aus dem Verwaltungs-Gewinne.

##### §. 5.

Die Verrechnung des Sparcassen-Fondes geschieht abgesondert von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens.

---

<sup>106</sup>Vgl. Fritz Hedwig, Geschichte (wie Fußnote 17) 158 f

§. 6.

Der Verwaltungs-Gewinn besteht aus dem Ertrage, welcher nach Abzug der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen, dann der sämtlichen Verwaltungskosten der Anstalt an Interessen von den an Private erfolgten, hypothekarischen Darlehn, oder im sonstigen Verwaltungswege erübrigt. Dieser Verwaltungs-Gewinn bildet den Reserve-Fond der Anstalt.

§. 7.

Der Reserve-Fond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassen-Fondes bestimmt. Derselbe bleibt zu anderen Zwecken solange unantastbar, als er.....erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Ausschusses der Sparcasse der ganze Ueberschuß zu anderweitigen gemeinnützigen und wohlthätigen Local-Zwecken der .....verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen sollen, und wofür die Genehmigung des k. k. Ministeriums des Inneren einzuholen ist. Auch kann beim Vorhandensein eines solchen Reserve-Fondes die Gemeinde um Auflassung der nach Paragraph §.3 geleisteten besonderen Sicherstellung beim k. k. Ministeriums des Inneren einschreiten, wodurch aber die in §. 2 ausgesprochene Haftung nicht erlischt.

§. 8.

Der von der Gemeinde bei der ersten Errichtung und Verwaltung der Sparcasse aus dem Gemeinde-Vermögen bestrittene Aufwand wird dem letzteren durch den Reserve-Fond zurückvergütet. Die Gemeinde kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, wenn.....

§. 9.

Für den Fall der Auflösung der Sparcasse fällt der Reserve-Fond oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach vollständiger Befriedigung aller Einlagen und der hievon gebührenden Zinsen und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde zur Verwendung für wohthätige und gemeinnützige Local-Zwecke (§. 7) zu.

**Größe der Sparcassen-Einlage.**

§. 10.

Jede Einlage, jedoch nicht unter 25 kr., wird gestattet, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage wenigstens 1fl. 15 kr. C. M. erreicht.

Eine einzelne Einlage, sie möge als Zuzahlung zu einer schon bestehenden, oder als eine neue Einlage gelten, darf den Betrag von.....fl. C. M. nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag hingegen, welcher mittels allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für ein und dieselbe Partei zulässig ist, wird mit.....festgesetzt, wobei sich die Sparcasse vorbehält, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

### Ihre Verzinsung.

#### §. 11.

Die Sparcassen-Einlagen bis zum Betrage von.....werden mit.....dagegen Einlagen bis zum Betrage von.....mit.....verzinsset. In jene Beträge wird jedoch der als Capitals-Zuschlag berechnete Interessen-Zuwachs bei der Festsetzung der Verzinsung nicht eingerechnet.

Der §. 1480 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen 3 Jahren, findet auf die Interessen von Sparcassen-Einlagen keine Anwendung.

#### §. 1480.

**Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.**

Einer außerordentlichen kürzeren Verjährungsfrist von 3 Jahren hat das Gesetz die Forderung gewisser rückständiger Leistungen unterworfen, um leichtsinnige Schuldner vom Verfall oder gänzlichen Untergange zu retten, indem sie derlei, immer mehr anschwellende Rückstände, die sie durch kluge Einschränkung ihres Hauswesens jährlich zu entrichten vermögend gewesen wären, am Ende nicht anders als mittels Losschlagung ihres ganzen Stammvermögens und ihrer Habseligkeiten zu tilgen im Stande sind, und die scheinbare Nachsicht des Gläubigers oft ein wucherischer Kunstgriff ist, um sich auf solche Art mittelst der Execution der Realitäten des Schuldners, seines Gewerbes u. dgl. zu bemächtigen.

Quelle: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, III. Theil (Wien 1811) 732

In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Einlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

Der Sparcasse-Ausschuß hat das Recht, an diesen festgesetzten Bestimmungen nach Zeit- und Geldverhältnissen Aenderungen zu beschließen, muß jedoch seinen Beschluß, damit er gültig und verbindlich werde, der Genehmigung des k. k. Ministerium des Inneren unterziehen, wornach derlei Aenderungen mit dem Beisatze werden öffentlich bekanntgemacht werden, daß es den Einlegern freistehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen.

Jedes Sparcassen-Büchel wird dem Percent, nach welchem die Einlage verzinset wird, auf der ersten Blattseite bezeichnet.

§. 12.

Die in dem vorhergehenden Absatz bestimmte Verzinsung ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Das, was im Laufe eines jeden Monats eingelegt wird, wird erst vom 1. Tage des kommenden Monats verzinset, und bei Zurücknahme des Einlags-Capitals werden die Zinsen hievon nicht bis zum Tage des Empfanges der Einlage, sondern immer nur bis zum Ende des vorhergehenden Monats berechnet.

2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuschlag nach dem gemäß §. 30 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, werden nur dann Zinsen berechnet und gezahlet, wenn sich die Beträge mit der Zahl.....auflösen lassen.

§. 13.

Jedem Einleger bleibt es unbenommen, die ihm gebührenden Zinsen nicht zu beheben. Bleiben die Zinsen bis Ende.....und Ende.....eines Jahre unbehoben, so werden sie ohne erforderliche Producirung des Einlagebüchels als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und vom 1.....und 1.....wieder verzinset.

**Rückzahlung der Sparcasse-Einlagen.**

§. 14.

Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital bis zu einem Betrage von ..... ohne Aufkündigung zurückzufordern. Für Einlagen über.....wird.....eine.....bis.....eine ..... Aufkündigung festgesetzt.

§. 15.

Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen, und zwar innerhalb derselben Zeit, wie solche nach dem vorhergehenden Paragraphe den Sparcassen-Interessenten obliegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn die Sparcasse kündigt, für eine Einlage.....eine.....Kündigungsfrist zu gelten hat. Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen entweder durch Zustellung an den Einleger oder durch das Amtsblatt der.....

Zeitung mit bloßer Angabe des Foliums und des Betrages der Einlage zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der Kündigung keine Einwendung Statt.

Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf verzinslich zu sein, und es wird als ein Depositum behandelt.

### **Sparcasse-Buch.**

#### §. 16.

Jedem Einleger wird über die erste Einlage ein Sparkasse-Buch gegen Vergütung des von der Direction zu bestimmenden Preises ausfertigt, welches mit dem Siegel der Anstalt versehen, von einem Director und dem Buchhalter der Anstalt gefertigt ist, und worin die geschehenen Einlagen von dem Cassier noch abgesondert bestätigt wird.

Die Sparcasse-Bücher sind unter fortlaufender Nummer auszustellen. Sie enthalten den Namen, unter welchem die Einlage geschehen, ferner die Nummer des Cassen-Journals und die Zahl der Foliums, unter welchem die Einlagen im Hauptbuche eingetragen ist, sowie auch das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder Rückzahlung. Jedem Sparcassen-Buche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, auf welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und der Zinseszinsen gewährt beigeheftet.

Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbüchl bloß ein einfaches aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausfertigt; jede weitere Einlage, jeder Interessen-Zuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlags-Capitals oder der Interessen wird in das Sparcassen-Buch oder Einlagsblatt eingetragen.

#### §. 17.

Für jede Einlage wird in dem für die Sparcassen-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet, und daselbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

#### §. 18.

Jede Einlage muß auf einem als Gegensein für die Casse geltenden besonderen Blatte, sowie jede Erhebung vom Capital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bei Rückzahlung des ganzen Einlags-Capitals und der Interessen aber das Sparbuch oder Einlagsblatt, mit der Rückzahlungs-Bestätigung der Partei versehen, an die Casse zurückgestellt werden.

§. 19.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparcasse-Buch oder Einlagsblatt producirt, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten Bevollmächtigten desselben, insoferne nicht die in den §. 22 und §. 23 erwähnte Amortisirung, ein gerichtliches Verbot, oder eine provisorische Vormerkung im Sinne des §. 21 die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in jedem Sparcasse-Buch eine eigene Rubrik offengehalten ist,

§. 20.

Wenn Sparcassen-Bücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparcasse-Bücher, welcher sich um Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summe, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcasse-Büchern selbst mittels eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Einlegers, und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen.

§. 21.

Für den Fall des Verlustes des Sparcasse-Buches oder Einlagsblattes steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Sparcassen-Anstalt unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird. Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die Sparcasse auf ein derlei Buch weder Capital noch Interessen an irgend Jemanden erfolgen darf, welcher nicht imstande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen. Diese Vormerkung hat jedoch nur 14 Tage Giltigkeit, innerhalb welcher Frist der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherheits-Maßregeln im Wege der Sicherheits- oder Staatsbehörde oder auch des kompetenten Civil-Gerichtes unter gewisser zu erwirken als sonst nach Ablauf des oben erwähnten Termines die Vormerkung gelöscht werden würde.

§. 22.

Im Falle des Verlustes von Sparcasse-Büchern oder Einlagsscheinen findet übrigens nach der Bestimmung des §. 17 des Allerhöchsten Regulativs vom 2. September 1844 das für Privat-Urkunden vorgeschriebene Amortisations-Verfahren Statt; jedoch ist die Amortisations-Frist auf 6 Monate festgesetzt.

§. 23.

Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Hauptbuche, gegen Beibringung der gerichtlichen Amortisations-Urkunde oder ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparcasse-Buches oder Einlagsblattes gegen Empfangsschein ausgefolgt, was in dem Hauptbuche anzumerken ist.

**Verjährung der Sparcasseneinlagen.**

§. 24.

Im Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden nach Vorschrift des Allerhöchsten Regulativs vom 2. September 1844, §. 18, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt. Die Verjährungsfrist, welche von dem Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt. Verjährte Forderungen haben dem Reservefond der Anstalt zuzufallen.

**Verwendung der Sparcasse-Einlagen.**

§. 25.

Die.....Sparcasse hat die ihr anvertrauten Gelder und ihr eigenthümliches Vermögen auf den im Allerhöchsten Regulativ vom 2. September 1844 bezeichneten Wege zu verwenden, und zwar:

1. auf verzinsliche Darlehen, auf Real-Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit gegen eine jedem Theile zustehende, halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungs-Raten, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandschaden-Versicherungsanstalt versichert sind, oder vorläufig dersichert werden;
2. auf Vorschüsse gegen Verpfändung österreichischer Staats-Obligationen oder anderer ihnen gleichgehaltner Credits-Papiere, insbesondere der Grundentlastung-Obligationen wie gegen und Actien der k. k. priv. Nationalbank, jedoch höchsten für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und innerhalb eines jeden Betrages von.....des börsemäßigen Werthes am Tag des Erlages;
3. auf Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämtlicher Gemeinde-Glieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung;
4. zum Ankaufe von verzinslichen österreichischen Staats-Obligationen und anderer ihnen gleichgehaltener Credit-Papiere.



Die sub. 3. und 4. Genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur insoferne stattfinden, als die durch die k. k. Statthalterey (Statthaltereyabtheilung, Landesregierung) bewilligt worden sind.

Hinsichtlich der zweiten Gattung der Geldverwendung ist nach der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 8. Januar 1852 (R. G. B. vom Jahre 1852, St. XIII, Nr. 42) die Sparcasse berechtigt, wenn zur Verfallszeit das gewährte Darlehn sammt Zinsen nicht einbezahlt worden sein sollte, die bei ihr verpfändeten Credits-Papiere und Bankactien ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

**Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Februar 1852, womit die Allerhöchste EntschlieÙung vom 12. Jänner 1852 kundgemacht wird, wodurch den, nach den Directiven vom Jahre 1844 eingerichteten Sparcassen das Recht zugestanden wird, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien bei Nichtzahlung der Schuld ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.**

Seine k. k. apostolische Majestät haben über einen Vortrag des Handelsministeriums mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 12. Jänner 1852 den auf Grundlage der Directiven vom Jahre 1844 eingerichteten Sparcassen Allergnädigst das Recht zuzustehen geruht, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallszeit das dafür gewährte Darlehen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

**Baumgartner. m. p.**

Quelle: R.G.R.Bl. Nr 42 vom 2. Februar 1852

### **Sicherheit der Aufbewahrung des Sparcassen-Vermögens.**

#### §. 26.

Sämmtliche Gelder, Staatspapiere und alle Geld-Urkunden sind mit den für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln gehörig zu verwahren, insbesondere aber das bare Geld und die Staatspapiere unter der Controlsperre eines Directions-Mitgliedes zu halten, und den Casse-Beamten jedesmal nur die zum currenten Bedarf erforderliche Barschaft anzuvertrauen.

## **Festsetzung der Zeit der Uebernahme von Sparcassen-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.**

### §. 27.

Die Direction hat die Tage festzusetzen und kundzumachen, an welchen ,Einlagen angenommen und rückgezahlt werden, sowie auch die Zeit zu bestimmen, während welcher die Parteien bei der Anstalt ihre Geschäfte abmachen können.

## **Rechnungslegung.**

### §. 28.

Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende.....jeden Jahres halbjährig, mit Ende.....jeden Jahres aber ganzjährig zu schließen. Die Verwaltungs-Präliminarien und der ganzjährige Rechnungs-Abschluß sind der k. k. Statthalterei (Statthaltereiabteilung, Landes-Regierung) vorzulegen. Letztere ist öffentlich bekanntzumachen und hat zu enthalten:

- a) das Total-Vermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner eingetretenen Verwendung;
- b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthaben an Capital und Interessen;
- c) die bestrittenen Regie-Auslagen;
- d) das eigenthümliche Vermögen, und den Reserve-Fond der Anstalt; und endlich
- e) die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres.

## **Entscheidung von Streitigkeiten.**

### §. 29.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei der k. k. Statthalterei (Landes-Regierung) einzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an das k. k. Ministerium des Inneren darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren haben wird. In allen übrigen Fällen, wo die Sparcasse als Klägerin oder Geklagte auftritt, untersteht sie dem gesetzlichen Gerichtsstande.

## **Verwaltungs-Organismus.**

### §. 30.

Die Verwaltung der Sparcasse wird einem Ausschusse und einer Direction übertragen.

### §. 31.

Der Ausschuß hat aus..... Personen zu bestehen, und soll von der Gemeinde-Vertretung gewählt werden.

Alle Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie die für die Verwaltung bestellten Organe, haben sich jeder Theilnahme an der

nutzbringenden Verwendung des Sparcasse-Gelder zu enthalten, und dürfen bei Darleihen niemals in das Verhältniß als Schuldner der Anstalt treten.

§. 32.

Der Ausschuß wählt aus sich auf Dauer von.....Jahren die Direction, bestehend aus.....Directoren. Unter den gewählten Directoren soll womöglich ein Rechtsverständiger sein.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 33.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem und jener der Direction von letzterer aus ihrer Mitte auf.....Jahre gewählt.

§. 34.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzlei-Vorsteher.

§. 35.

Wenn der Kanzlei-Vorsteher kein Rechtsverständiger ist, so ist von der Direction mit Genehmigung des Ausschusses ein besonderer Rechtsanwalt zu bestellen.

§. 36.

Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglieder des Ausschusses von der Gemeinde zu ergänzen.

§. 37.

Die Wahlen der Ausschuß- und Directionsmitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38.

Die Direction besorgt die Leitung der Sparcasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personals, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsgemäße Elocirung, dann für die ordentliche Verrechnung der Gelder, und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruction.

§. 39.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Direction die Rechnung über die Gebarung der Sparcasse binnen vier Wochen mittels Jahresberichte dem Ausschusse vorzulegen. Der Ausschuß läßt nach Scontrirung der Casse die Rechnung durch ein Censur-Comité prüfen und revidiren.

§. 40.

Außer dem bereits bezeichneten Wirkungskreise ist dem Ausschuß vorbehalten:

1. Die Festsetzung seiner eigenen Geschäftsordnung mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Statthalterei (Landes-Regierung),

2. Berathung und Entscheidung über die Erhöhung und Erniedrigung des Zinsfußes der Einlagen (§. 11), ferner über den Zinsfuß und die Verwendungsart der der Sparcasse anvertrauten Gelder.
3. Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reserve-Fondes in den Fällen des §. 7.
4. Die Genehmigung der Beamten-Besetzungen, Instruction der Direction und des angestellten Personals.
5. Bewilligung außerordentlicher, das kurrente Erforderniß übersteigender Verwaltungs-Auslagen.
6. Beratung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach §. 43 eine Ausschuß-Sitzung einzuberufen ist. Endlich
7. Aenderung der Statuten, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministerium des Inneren.

§. 41.

Die Haftung der Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie der Angestellten und Diener, ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen etwa ertheilten besonderen Instructionen nach den Vorschriften des allgem. Bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen.

§. 42.

Die Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directions-Sitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimme durch das Votum des Vorsitzenden. Vorkommende Wahlen geschehen durch relative Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung in den Ausschuß-Sitzungen ist die Anwesenheit von wenigstens..... Ausschußmännern nothwendig, zur Beschlußfassung in der Directionssitzung müssen wenigstens.....Directoren anwesend sein. Zur Rechtskräftigwerdung eines Sitzungs-Protokolles ist die Fertigung des Vorsitzenden, eines Mitglides und des Protokollführers nöthig.

§. 43.

Der Ausschuß versammelt sich alle.....jedoch kann in außerordentlichen Fällen oder auch dann, wenn der landesfürstliche Commissär die Abhaltung einer Ausschuß-Sitzung für gut findet, über Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zur Ausschuß-Sitzung unter Mittheilung eines die Berathungs-Gegenstände aufzuzeigenden Programmes veranlaßt werden.

§. 44.

Die zu errichtende Sparcasse führt den Namen: „Sparcasse.....

Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und eines Ausschuß-Mitglieds, jene der Directoren von dem vorsitzenden Director und dem Kanzlei-Vorsteher zu unterschreiben.

Die Vertretung der Sparcasse gegenüber dritten Personen obliegt dem.....Derselbe besorgt auch alle ämtlichen und gerichtlichen Zustellungen.

§. 45.

Zur Führung der Rechnungs- und Cassenwesens ist das nöthige Personal zu bestellen, das Vorschlagsrecht steht der Direction, die definitive Ernennung sowie die Einsetzung und Pensionirung dem Ausschusse zu. Die Bestellung der Beamten und der Besoldungs-Status sowie jede Veränderung in denselben ist der k. k. Statthalterei (Landes-Regierung) zur Genehmigung vorzulegen.

Provisorische Verfügungen im Beamten-Status sind der Direction anheimgestellt. Die Beamten erhalten ihre Instruction, welche von der Direction in Vorschlag zu bringen und dem Ausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei Besetzung von Dienststellen sind die an der Stelle sich bewerbenden und sonst genügenden Militär-Individuen nach Maßregeln des kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

§. 46.

Die Functionen der Directoren und Ausschußmitglieder sind unentgeltlich.

### **Kontrolle der Staatsverwaltung.**

§. 47.

Der Sparcasse wird nach dem Gesetze ein eigener landesfürstlichen Commissär beigegeben, der sich vom Gange der Geschäfte, dem Stande der Casse und dem ganzen Betriebe fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Bericht zu erstatten hat.

### **Auflösung der Sparcasse.**

§. 48.

Die Bewilligung zur Auflösung der Sparcasse unterliegt der Genehmigung des k. k. Ministeriumes des Inneren.

Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich mit dem Ansuchen um die letzter beizulegen.

Quelle: Musterstatut für Sparkassen vom 7. März 1855, Erlass Innenministerium Z 3651 – Abschriftlich enthalten in: *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972) 274-281

### 8.3.1. Berührungspunkte mit den Kampelik-Statuten

Es ist anzunehmen, dass *Dr. Kampelik*, diese speziell für die Belange einer Gemeindesparkasse verfassten Satzungen in seine Überlegungen nicht einbezogen hat. Außerdem waren sie ja nicht von der böhmischen Statthalterei verfasst worden, sondern von einer Wiener Zentralbehörde.

## 9. Zusammenfassung

*Cyrril Kampelik* war nicht wie in einem Standardwerk zur österreichischen Geschichte des 19. Jahrhunderts zu lesen ist,<sup>107</sup> der Gründer der ländlichen Kreditgenossenschaften. Er war aber ein Wegbereiter der Selbsthilfeidee,<sup>108</sup> ein wichtiger Anreger der Genossenschaftsidee<sup>109</sup> und ein Vorkämpfer der kreditgenossenschaftlichen Bewegung in Böhmen.<sup>110</sup> Zusätzlich war *Kampelik* ein nimmermüder Verfechter einer eigenständigen tschechischen Nation; zahlreiche Schriften zeugen davon.<sup>111</sup>

Nimmt man die Raiffeisengrundsätze als Maßstab, dann kann *Kampelik* durchaus als Anreger und Wegbereiter der Genossenschaften bezeichnet werden. Denn die genossenschaftlichen Grundsätze lauteten damals so, wie auch heute noch: Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, eingebettet in eine Organisation mit lokaler Begrenztheit.<sup>112</sup> Die Selbsthilfe durch finanzielle Beteiligung war zwar, genauso wie bei Anhausen, nicht vorhanden, aber Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und lokale Begrenztheit waren durchaus gegeben.

---

<sup>107</sup> Vgl. *Rumpler Helmut*, Eine Chance (wie Fußnote 11) 478

<sup>108</sup> Vgl. *Polak Karl*, Organisation (wie Fußnote 2) 175

<sup>109</sup> Vgl. *Prinz Friedrich (Hg.)*, Böhmen (wie Fußnote 15) 114

<sup>110</sup> Vgl. *Hrabetova Eva*, Gründungen (wie Fußnote 48) 31

<sup>111</sup> Vgl. *Wurzbach Constant von*, *Kampelik*, in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Zehnter Theil (Wien 1863) 422 f; *Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hg.)*, Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950 (Online-Edition), *Kampelik*

<sup>112</sup> Vgl. *Mändle Eduard*, Raiffeisengrundsätze, in: *Mändle Eduard/Swoboda Walter (Hg.)*, Genossenschafts Lexikon (Wiesbaden 1992) 537 f

## 10. Anhang

### 10.1 Statuten Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien

#### Statuten

Mit Bewilligung Einer hohen k. k. Ni. Oest. Landesregierung vom 9. Julius 1819, Zahl 25908, vereinigt sich die Gesellschaft unter dem Nahmen: Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien; die den Zweck hat, dem Fabriksarbeiter, dem Handwerker, dem Tagelöhner, dem Dienstbothen, dem Landmanne, oder sonst einer gewerbfleißigen und sparsamen Person, die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushülfe in Krankheit, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Die Casse wird zu dem Ende kleine Capitale, die bei ihr angelegt werden

- 1) sicher verwahren;
- 2) dergestalt verzinsen, daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Einlegers), als neue Einlage behandelt, und so weit sie wie §. 25, 26, 27, 28, zinsfähig sind, wieder verzinst werden;
- 3) diese Capitale oder Zinsen jederzeit auf Verlangen zurück zu zahlen.

#### §. 1.

Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

- a) durch freywillige unwiderruffliche Gaben;
- b) durch verzinsliche Einlagen von fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (1 fl. 15 kr.) W. W. und darüber, aber nicht herunter.

Ueber die freywilligen Gaben führt die Casse eigene Vormerkungen, und fertigt an die Geber Danksagungsschreiben aus.

Die freywilligen Gaben, die sogleich fruchtbringend angelegt werden, setzen die Gesellschaft in den Stand, von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, auch die geringste Einlage zu verzinsen, und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Da die eingelegten Beträge von fünf und zwanzig und funfzig Kreuzer in Conventionsmünz-Währung vierteljährig, die Beträge von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden funfzehn Kreuzer) in Conventionsmünz- und Wiener Währung monatlich verzinset werden

(§. 25, 26, 27, 28), so bestätigt die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1) Für die Beträge von fünf und zwanzig Kreuzer und darüber, bis fünf und siebenzig Kreuzer (oder einen Gulden funfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung, gibt die Casse nur ein Blatt mit Siegel und Stämpel, Rubriken für Zahl, Nahmen des ersten Einlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen, und der Fertigung der Direction versehen.

2) Ueber die verzinlichen Einlagen für die Beträge von einem Gulden funfzehn Kreuzer, oder fünf und siebenzig Kreuzer, erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Auszugsbuch, mit Siegel und Stämpel; dem die Rubriken für Zahl, Nahmen des ersten Erlegers, Tag und Monath des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung der Direction beygefügt; dann die Statuten, das Reglement, eine Zinsen-Tabelle, einige Beyspiele über den möglichen Erfolg eines erlegten kleinen Capitals, unter verschiedenen Voraussetzungen beygedruckt sind.

§. 2.

Die Gesellschaft vermehrt ihren Fond durch die sicherste und nützlichste Verwendung ihrer Capitale, nach Weisung durch den Ausschuß (§.12.) zu entwerfenden Reglements (Geschäftsordnung).

§. 3.

Die vereinigte Gesellschaft entsagt jeden Anspruch auf Nutzen oder Gewinn.

Alles, was immer nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten, und sonstigen nöthigen Auslagen erübrigt werden dürfte, bildet einen Reserve-Fond, und dient zur Sicherheit sämmtlicher Einlagen.

§. 4.

Die Gesellschaft besteht aus solchen Menschenfreunden, die den Fond entweder

1) mit einer freywilligen unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf drey hundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden und mit 5 pr. Ct. verzinlichen Oestereichischen Staats-Obligationen, oder

2) mit einer freywilligen und unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf einhundert Gulden Conventionsmünz-Währung lautenden, und mit 5 pr. Ct. verzinlichen Oestereichischen Staats-Obligation begründen oder bereichern.

Die ersten sind Stifter, die anderen Beförderer der Spar-Casse.

§. 5.

Jeder Stifter ist stimm- und wahlfähig zur Bildung eines Ausschusses, einer Direction, und eines Curatoriums.

Im Abgange der Stifter trifft die Reihe zur Abstimmung und Wahl die Beförderer.



§. 6.

Nur ein Oesterreichischer Unterthan, nur derjenige, dem weder das bürgerliche noch Strafgesetz, in freyer Verwaltung seines Vermögens, oder freyer Ausübung seiner Rechte im Wege steht, kann ein Mitglied des Ausschusses, der Direction, und des Curatoriums seyn.

§. 7.

Da die Anzahl der Stifter und Beförderer bis auf funfzig angewachsen, und durch diese der Fond mit einem Capitale von zehntausend Gulden in 5percentigen auf Conventionsmünz-Währung lautenden Oesterreichischen Staats-Obligationen begründet ist, schreiten die Stifter und Beförderer nach erhaltener hohen Regierungsbewilligung zur Wahl eines Ausschusses, und die Spar-Casse tritt hiemit in ihre Wirksamkeit.

§. 8.

Der Auschuß besteht aus 25 Mitgliedern, die einem aus ihnen den Vorsitz einräumen, und zwwey als Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.

§. 9.

Bey der Versammlung des Ausschusses geben der Vorsitzende und die Stellvertreter die ersten Stimmen, sonach die Stiftern und Beförderer, nach dem Tage des Eintritts zur Gesellschaft, oder nach dem Alter.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf.

Der Vorsitzende hat die Berathung über alle von ihm vorgelegten Anträge zu leiten, selbst darüber zu stimmen, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse zu fassen.

§. 10.

Alle drey Jahre treten fünf Mitglieder des Ausschusses durch Loos aus, und werden fünf neue an deren Stelle von den bleibenden 20 Ausschußmännern aus den Stiftern oder Beförderern nach den Statuten §. 4-7 erwählt.

§. 11.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel nur Ein Mahl des Jahres, im Monate Januar. – Außerordentlich können ihn statutenmäßig die Direction, oder die Curatoren zusammen berufen.

§. 12.

Der Ausschuß wählt die Direction und Curatoren aus seiner Mitte, und schreibt ihnen nach dem Sinne der Statuten die Geschäftsordnung (das Reglement) vor.

§. 13.

Bey der jährlichen Versammlung berathet der Ausschuß:

- a) über die von der Direction vorgelegten jährlichen Rechnungsabschlüsse, und die Gebahrung mit den Casse-Geldern;

- b) über die Art, wie der allenfalls erworbene Ueberschuß (Reserve-Fond) zu verwenden sey;
- c) über die von der Drection angetragenen Abänderungen der Statuten, oder des Reglements;
- d) über die Frage: ob die Gesellschaft zu dauern habe, oder aufzulösen sey.

§. 14.

Der Ausschuß wird im Monathe Januar jedes Jahres (vom Jahre 1821 angefangen) eine Nachweisung bekannt machen, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31. December vorhanden war.

In dieser Nachweisung werden aber nur die Nummern, und nicht die Nahmen der Interessenten selbst, wenn diese in den Büchern verzeichnet ständen, angezeigt werden.

In diese öffentliche Bekanntmachung wird zugleich aufgenommen werden, was sonst im vergangenen Jahre vorgefallen ist, und die Verhältnisse der Spar-Casse betrifft.

Jeder Interessent erhält diese Nachweisung auf Verlangen unentgeltlich, und hat, wenn er dieser beym Vergleiche mit seinem Buche eine Verschiedenheit bemerkt, den Curatoren die Anzeige zu machen.

§. 15.

Die Verwaltung des Casse-Vermögens besorgt nach den Vorschriften der Statuten und des Reglements eine Direction, bestehend aus zwey Obervorstehern, vier Vorstehern, und zwey Ersatzmännern.

§. 16.

Jedes Jahr tritt ein Obervorsteher, ein Vorsteher, und ein Ersatzmann durch Loos aus, auf dessen Stelle der Ausschuß ernennt.

Die Austretenden sind wieder wahlfähig.

Die verhinderten Vorsteher werden durch die Ersatzmänner vertreten.

§. 17.

Jeder Vorsteher übernimmt die Oberaufsicht eines Verwaltungszweiges.

§. 18.

Die Direction führt die Firma: Erste Oesterreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien, und mit ihr das Wappen der Leopoldstadt im Siegel und Stämpel.

§. 19.

Die Direction legt dem Ausschusse über ihre Geschäftsführung jährlich ausführliche Rechnung, und ist diesem und jedem einzelnen Interessenten der Spar-Casse nach den Grundsätzen des Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Verträge für die genaue Beobachtung der Statuten und des Reglements verantwortlich.

§. 20.

Die Controlle der Direction liegt vier Curatoren ob, denen einer jedes Jahr durch Loos austritt, und an dessen Stelle der Ausschuß ein wahlfähiges Mitglied, welches auch das austretende seyn kann, ernannt.

§. 21.

Die Curatoren können, so oft sie es im Laufe des Jahres gut finden, nach Weisung der Statuten, und des Regiments, Rechnungs- und Casse-Revisionen vornehmen, nöthigen Falls auch den Ausschuß zusammen berufen.

§. 22.

Die Dienstleistungen der Obervorsteher, Vorsteher, Ersatzmänner und Curatoren sind unentgeltlich.

§. 23.

Für die ununterbrochenen oder laufenden Geschäfte der Spar-Casse bestellt die Direction nach Maßgabe des Reglements die unumgänglich nöthigen Beamten, und bewilligt ihnen ein Gehalt.

§. 24.

Die Spar-Casse führet ihre Rechnung in Conventions-Münze und in Wiener Währung, je nachdem es dem Interessenten gefällt, in einer oder anderen Währung einzulegen.

Die Spar-Casse zahlt an den Interessenten in jener Währung, in welche derselbe eingelegt hat.

Jene angewachsenen Erlags-Summen in Conventionsmünz-Währung, für welche die Spar-Casse eine mit 5 pr. Ct. verzinsliche, auf Conventions-Münze lautende Oesterreichische Staats-Obligation an sich bringen kann, verwendet sie zum Ankaufe eines derley Staatspapieres, und schreibt in ihren Büchern sogleich, und in dem Erlagsbuche, bey Vorzeigung desselben den Erleger (Interessenten) als Eigenthümer einer derley Obligation vor, welchem sonach statt den festgesetzten 4 pr. Ct. Casse-Zinsen, die Zinsen des erkaufte Staatspapieres berechnet und vergütet werden, wogegen aber der Interessent für dieses umgesetzte Capital bey der Rückzahlung nur das erkaufte Staatspapier zu fordern berechtigt ist.

§. 25.

Die Spar-Casse vezinset weiter nur jene Einlagen von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden funfzehn Kreuzer) Conventionsmünz-Währung oder Wiener-Währung nur für ganze Monathe, so daß, was im Laufe jedes Monats eingelegt wird, nur vom 1. des folgenden Monats an, mit Vier von Hundert verzinset, und bey Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht zum Tage des Empfangs, wenn man sie während des Monats zurückfordert, sondern nur nbis zum Ende des letztverflossenen Monats berechnet werden.

§. 26.

Die Casse verzinset weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von fünf und siebenzig Kreuzer (oder einem Gulden fünfzehn Kreuzer) auflösen lassen.

Wer also am 21. May 16 fl. 40 kr. erlegt, erhält am letzten Junius nur die Zinsen vom 1. bis letzten Junius von 16 fl. 15. kr.

§. 27.

Die ursprünglichen Einlagen von fünf und zwanzig und von fünfzig Kreuzer Conventiosmünz-Währung verzinset die Casse wohl auch mit Vier vom Hundert; jedoch nur für ganze Vierteljahre oder drey Monathe (wie §. 25), und nur bis sie durch fortgesetzte Einlage, oder Zinsvermehrung und Zuschlag auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer angewachsen sind, und dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Buch ausgefertigt werden muß.

§. 28.

Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von fünf und zwanzig, oder fünfzig Kreuzer, und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 oder 50 auflösen lassen.

§. 29.

Den Interessenten, welche zur Vergrößerung ihres Capitals, die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. Bis 21. Januar, und vom 7. Bis 21. Julius nicht erheben, werden diese Zinsen, als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrößerten Capitale nach den §§. 25, 26, 27, 28, wieder Zinsen berechnet.

§. 30.

Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Nahmen des Erlegers, welcher daher nach Willkühr eingetragen werden kann, an den Inhaber des Buches (§. 1), den sie solange für den rechtmäßigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weßhalb jeder Besitzer eines solchen Buches, dieses sorgsam zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung, sowohl bey den Büchern der Casse, als auf dem Auszugsbuche des Erlegers (Interessenten), von ihm eigenhändig oder rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorsichten an den Inhaber geleistet.

§. 31.

Die Spar-Casse kann keine minderen Beträge als fünf und zwanzig Kreuzer Conventionsmünz-Währung, oder fünf und siebenzig Kreuzer (1 fl. 15 kr.) Wiener-Währung, und keine höheren Summen als einhundert Gulden Conventionsmünz-Währung, oder zweyhundert fünfzig Gulden Wiener-Währung, annehmen; sie behält sich noch über dieß

vor, jedem sonstigen Erlag die Annahme zu verweigern, und den geschehenen früher theilweise oder ganz hinaus zu zahlen.

§. 32.

Jedem Interessenten stehet es frey, zu jeder Zeit sein erlegtes Capital, und die ihm gebührenden Zinsen, ganz oder theilweise, jedoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung nach Summen von 25, 50 und 75 Kreuzer, bey der Spar-Casse zu erheben. Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Spar-Casse, und dem Buche des Interessenten abgeschrieben.

Wird das ganze nerlegte Capital zurück bezahlt, so muß der Inhaber des Buches solches an die Spar-Casse zurückstellen, und, daß es durch ihn geschehen sey, mit Beyrückung des Tages, Monaths und Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Buche anmerken.

§. 33.

Alle Gaben der Stifter und Beförderer, alle Erläge, alle angekauften Effecten und öffentliche Staatspapiere, werden unter Sperre eines Obervorstehers, eines Vorstehers, und eines Curators, in der im Leopoldstädter-Hauptpfarrhause befindlichen Casse verwahrt.

Der Cassier diese Anstalt behält nur so viel in seiner Verwahrung, als ihm nach zu machende Erfahrung zu den täglichen Ausgaben erforderlich ist.

§. 34.

Bey allenfallsiger Auflösung der Spar-Casse wird das gesammte reine Eigenthum derselben in baare Conventions-Münze, und nach Verhältniß in Wiener-Währung umgesetzt, die Rechnung allseitig ausgeglichen, und der erübrigte Betrag, nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses, zu irgend einem wohlthätigen Zwecke verwendet.

### **R e g l e m e n t.**

§. 1.

Das Reglement (die Geschäftsordnung) setzt die Grundsätze fest, nach denen in Uebereinstimmung mit den Statuten, alle Geschäfte der Spar-Casse durch den Ausschuß, die Direction und das Curatorium zu verhandeln sind.

§. 2.

Der Ausschuß errtheilt Vorschriften, die Direction vollzieht diese selbst, oder durch ihre Beamte, denen sie die nöthigen Instructionen ertheilt, das Curatorium wacht über die Erfüllung der Statuten des Reglements.

§. 3.

Die ersten Stifter sind an und für sich auch Ausschüsse des Vereins.

§. 4.

Zur Gültigkeit der Wahl eines neu eingetretenden Ausschusses wird die absolute Stimmenmehrheit von fünfzig Mitgliedern, zur Gültigkeit der Wahl des Vorsitzenden im Ausschusse, der Obervorsteher, Vorsteher, Curatoren, und der Ersatzmänner der Vorsteher, die absolute Stimmenmehrheit von fünf und zwanzig Ausschüssen gefordert.

Im Abgange aller Stifter und Beförderer können nur Mitglieder der Leopoldstädter-Gemeinde gewählt werden.

§. 5.

Die Stelle der persönlich abzugebenden Wahlstimmen kann auch eine schriftliche vertreten.

**Von dem Ausschusse.**

§. 6.

Der Wirkungskreis des Ausschusses, der desn Spar-Cassen-Verein vorstellt, ist in den §§. 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 der Statuten bezeichnet.

§. 7.

Der Ausschuß kann seine Geschäfte auch in Abtheilungen(Comités) berathen und verhandeln lassen; die Beschlüsse dieser Abtheilungen erhalten aber erst durch den Ausschuß verbindliche Kraft.

**Von der Direction.**

§. 8.

Der Obervorsteher weist den Vorstehern die Abtheilungen zu, über welche sie statutenmäßig die Aufsicht zu führen haben.

§. 9.

Sowohl desn gewöhnlichen Versammlungstag, als den Tag, wenn auf Begehren des Curatoriums, oder aus Veranlassung des Obervorstehers, eine außergewöhnliche Versammlung Statt haben sollte, bestimmt der Obervorsteher.

In dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bey gleichgetheilten Stimmen der Ausschuß; wo Gefahr auf dem Verzuge steht, eine durch drey Ausschüsse verstärkte Versammlung.

§. 10.

Bey den Versammlungen weisen sich die Vorsteher über die ihnen zur Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige aus.

§. 11.

Im Verhinderungsfalle werden die Obervorsteher von den Vorstehern, diese von den Ersatzmännern vertreten.

Den aus der Direction austretenden Vormann ersetzt der folgende. Ein Neugewählter nimmt den letzten Platz.

### **Von dem Curatorium.**

#### §. 12.

Die Curatoren werden sich unter einander einverstehen, wer aus ihnen den Versammlungen beyzuwohnen, die im §. 21 der Statuten vorgeschriebenen, wenigstens ein Mahl binnen 14 Tagen Statt zu habenden, und in den Haupt- und Casse-Büchern, nebst den allenfalligen Bemerkungen eigenhändig vom Curator nachzuweisenden Revisionen vorzunehmen, und überhaupt das Amt des Curators durch zwey Wochen zu versehen hat.

#### §. 13.

Die Stimme des Curators in den Versammlungen der Direction entscheidet nicht, sondern hemmt nur; der gehemmte Beschluß muß, wenn aus den vier Curatoren, drey auf der Hemmung bestehen, dagegen die Direction auf ihrem Beschlusse beharrt, dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden. Bey gleichgetheilten Stimmen der Curatoren ist der Beschluß der Direction zu vollziehen.

### **Von den Beamten.**

#### §. 14.

Die Direction hohlt über die unumgänglich nöthig bestellten Beamten, und die ihnen bewilligten Gehalte, die Genehmigung des Ausschusses ein.

### **Von den Stiftern und Beförderern.**

#### §. 15.

Alle Einlagen der Stifter und Beförderer, und jener Wohthäter, welche die Spar-Casse in der Folge durch Geschenke, unverzinsliche Darleihen, oder auf welche Art immer bereichern, werden in den Büchern der Spar-Casse nahmentlich aufgeführt, und auf Verlangen den Erlegern Auszüge darüber hinausgegeben werden.

Im Archive wird ein eigenes Ehrenbuch geführt, in welchem die Wohlthäter, und auch alle jene Menschenfreunde eingetragen werden sollen, welche nach dem Erkenntnisse des Ausschusses unter die Zahl der Ehrenmitglieder aufgenommen werden dürfen.

### **Von Verwendung der Einlagen der Stifter und Beförderer der Interessenten, und des Ueberschusse.**

#### §. 16.

Die Spar-Casse verwendet alle ihr anvertrauten Summen entweder in Ankauf öffentlicher Staatspapiere, Actien der k. k. priv. Oesterreichischen National-Bank, oder Escompte solcher auf hier in Wien zahlbar lautenden Wechselbriefe, welche mit drey anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bey der k. k. Ni. Oest. Wechselgerichte

protokollirt seyn muß, versehen sind, und welche sämmtliche Effecten sich die Spar-Casse durch beeidegte Börse-Sensalen verschafft.

**Von der Verantwortlichkeit der Ausschüsse, der Direction  
und des Curatoriums.**

§. 17.

Die Ausschüsse, die Direction, und das Curatorium haften für die Beobachtung der Statuten und der Reglements, und verantworten die Ueberschreitung dieser Vorschriften.

Wien, den 31. August 1819.

Quelle: Oesterreichische-Kaiserliche privilegierte Wiener-Zeitung (15. September 1819)  
Beylage zur Oesterreichische-Kaiserl. Priv. Wiener-Zeitung Nr. 211 (2 ff) – Abschriftlich enthalten in: *Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972) 252-260



## 10.2. Statuten der Heddesdorfer Sparkasse

### a) Sicherstellung der Sparkassengelder den Einlegern gegenüber.

#### §. 1.

Von den Mitgliedern des Heddesdorfer Darlehenskassen-Vereins wird eine Sparkasse unter dem Namen „Heddesdorfer Sparkasse“ gegründet. Dieselbe nimmt vorab Sparkassengelder von Einwohnern der Bürgermeisterei Heddesdorf an. Die Annahme von Sparkassengeldern von Einwohnern anderer Bezirke soll dem Ermessen der Verwaltung der Kasse überlassen bleiben.

#### §. 2.

Die Sparkassengelder werden als Anlehn des Darlehenskassen-Vereins betrachtet. Die Vereinsmitglieder haften dafür, wie für die übrigen Anlehn. (§. 6a der Statuten des Heddesdorfer Darlehenskassen-Vereins, Heddesdorf ec.)

§. 6a der Statuten des Heddesdorfer Darlehenskassen-Vereins entspricht §. 6. a) der Statuten des Vereins Anhausen.

### b) Verwaltung.

#### §. 3.

Die Sparkasse unterliegt der Verwaltung des Darlehenskassen-Vereins nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a) der Vorstand wird um zwei Beisitzer vermehrt. Letztere bilden mit dem Vorsteher den Ausschuß für die Sparkasse. Für die beiden Beisitzer sind zur Führung der Geschäfte Stellvertreter zu wählen.
- b) Im Uebrigen finden die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung des Darlehenskassen-Vereins auch auf die Sparkasse Anwendung.
- c) Der Rechner des Darlehenskassen-Vereins vereinnahmt und verausgabt die Sparkassengelder, verrechnet dieselben wie die übrigen Vereinsgelder, und ist auch für die Sparkassengelder dem Vereine gegenüber verantwortlich.

In die nach §. 22a der Statuten des Darlehenskassen-Vereins zu erlassende Instruction sind auch die nöthigen Bestimmungen für das Rechnungswesen der Sparkasse aufzunehmen.

§. 22a der Statuten des Darlehenskassen-Vereins Heddesdorf entspricht §. 22. a) der Statuten des Vereins Anhausen.

### **c) Einlagen und Sparkassenbuch.**

#### §. 4.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 10 Sgr. aufwärts an.

#### §. 5.

Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschriften des Rechners, sowie zweier Mitglieder des Ausschusses, bescheinigt werden. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut, auszüglich mit einer Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1-100 Thlr. zu ersehen ist, beigedrukt. Spätere Einlagen werden auf gleiche Weise in diesem Sparkassenbuch eingetragen.

#### §. 6.

Von dem Vorstande, werden bestimmte Kassentage, je nach dem Bedürfnisse, in regelmäßigen Zwischenräumen festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen Ein- und Rückzahlungen bewirkt werden könne. Bei den Einzahlungen müssen zwei Mitglieder des Ausschusses zugegen sein.

### **d) Verzinsung.**

#### §. 7.

Von den Einlagen wird jeder volle Thaler mit dem Procentsatze verzinst, welchen der Verwaltungsrath durch besonderen Beschluß festsetzen wird. Beträge unter einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst.

#### §. 8.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

#### §. 9.

Nach Ablauf von 30 Jahren, von der letzten Empfangsnahme der Zinsen an gerechnet, ist jede Einlage, welche in diesem Zeitraume nicht gefordert ist, ebenso wie der Zinsbetrag, Eigenthum der Kasse.

#### §. 10.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rechner, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschlagen und wie diese verzinst. Eine Ausnahme findet in dem im §. 9 besprochenen Falle statt.

Ebenso werden von Einlagen über 100 Thlr., oder von solchen Einlagen, welche unter Hinzurechnung der Zinsen diese Höhe erreicht

haben, die Zinsen; im Falle sie bis zum 1. Januar nicht abgenommen sind, nicht mehr dem Capitale zugeschlagen und nicht mit diesem verzinst.

Der Sparkassenverwaltung steht das Recht zu, zu verlangen, daß, wenn die Einlagen die Höhe von 50 Thlr. erreicht haben, dieselben als gewöhnliche Anlehn für den Heddesdorfer Darlehenskassenverein gegen die beim Vereine übliche Verzinsung betrachtet werden, und daß in solchen Falle das Sparkassenbuch gegen gewöhnlichen Schuldschein umgetauscht wird.

### e) Rückzahlungen.

#### §. 11.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Werben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt, und in die Kassenbücher eingetragen wird.

#### §. 12.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen ist, muß, wenn er in dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rechner der Sparkasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Büchern vermerkt.

#### §. 13.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Ausschusses überzeugende Weise dazuthun, so wird von dem letzteren ohne Weiteres ein neues Buch, mit der Bezeichnung Duplikat, auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß, nach Vorschrift des Gesetzes, das Eigenthum an den Einlagen, worauf das verloren gegangene Sparkassenbuch lautete, durch gerichtliches Urtheil festgestellt werden.

#### §. 14.

Die Sparkasse zahlt, wozu Rechner ohne Beitritt des Ausschusses, welchem er am nächsten Kassentage Anzeige zu machen hat, ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 5 Thlr. sofort aus. Bei Rückzahlung höherer Beträge bedarf es einer Kündigungsfrist. Diese wird festgesetzt bei Beträgen:

- a) von 5 bis incl. 15 Thlr. auf 8 Tage,
- b) von 16 bis incl. 30 Thlr. auf 14 Tage,
- c) von 31 bis incl. 50 Thlr. auf 4 Wochen,
- d) von 51 bis incl. 100 Thlr. auf 6 Wochen,,
- e) von 101 und darüber auf 8 Wochen.

Es steht der Kasse indeß das Recht zu, auch ohne Kündigung von Seiten der Einleger, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger gebunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

§. 15.

Zurückzahlungen von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Sparkassenbuches geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rechner vermerkt werden. Wird diese ganze Forderung ausgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch vom Rechner kassirt und zum Archiv der Kasse genommen.

Die Quittungen der Einleger über zurückerhaltene Sparkassengelder dienen als Beläge für die Rückzahlung.

§. 16.

Dem Einleger kommen außer dem Stempel bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrathes die Kosten des Sparkassenbuches tragen.

**f) Abänderung der Statuten. Ablösung der Kasse.**

§. 17.

In Bezug auf Abänderung der gegenwärtigen Statuten und Auflösung der Kasse finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 der Statuten für den Heddesdorfer Darlehenskassen-Verein Anwendung.

§. 39. der Statuten des Darlehenskassen-Vereins Heddesdorf entspricht §. 37. der Statuten des Vereins Anhausen.

§. 40. der Statuten des Darlehenskassen-Vereins Heddesdorf entspricht §. 38. der Statuten des Vereins Anhausen.

§. 18.

Im Falle eine wesentliche Abänderung der gegenwärtigen Statuten eintreten oder die Kasse aufgelöst werden sollte, so muß dies in den zu Neuwied erscheinenden öffentlichen Blättern, sowie außerdem in ortsüblicher Weise in den Gemeinden der Bürgermeisterei bekannt gemacht werden.

In dem ersteren Falle steht es den Einlegern selbstredend zu, ihre Einlagen unter Beachtung der festgesetzten Kündigungsfristen zurück zu fordern. Im Falle der Auflösung der Kasse muß dies in den näher festzusetzenden Terminen geschehen.

Diejenigen Einlagen, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückgefordert sind, werden nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes untergebracht. Die Einlagen sammt den rückständigen Zinsen werden Eigenthum des Darlehenskassen-Vereins, oder nach dessen

allenfallsiger Auflösung so verwendet, wie der Reservefond, im Falle die Bestimmung im §. 9 zutrifft.

Quelle: *Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben (Neuwied 1866) 94-99

### 10.3. Maße, Preise und Löhne (pro Jahr) um das Jahr 1860 in österreichischer Währung

#### 10.3.1. Maße

Zentner = 100 Pfund = 56 kg  
Pfund = 32 Lot = 0,56 kg  
Lot = 17,5 gr  
Eimer = 40 Maß = 56,6 l  
Maß = 4 Seidel = 1,4 l  
Metzen = 61,5 l  
Klafter = 3,4 m<sup>3</sup>  
Meile = 24.000 Fuß = 4000 Klafter = 7,585 km  
Quadratmeile = 55 km<sup>2</sup>  
Wiener Elle = 0,78 m  
Joch = 1600 Quadratklafter = 5755 m<sup>2</sup>

#### 10.3.2. Preise in Gulden und Neue Kreuzer öW

##### 10.3.2.1. Lebensmittel

Austern Beste London Natives pro Stück	7 kr
Bier 1 Maß	40 kr
Bohnen 1 Metzen	7 fl.
Bohnen 1 Seitl	12 kr.
Branntwein 1 Maß	42 kr.
Brot ½ kg	5 kr.
Dessertwein Flasche Ruster	1,30
Dorsch Lebertran pro Flasche	2,10
Erbsen 1 Metzen	6 fl.
Erbsen 1 Seitl	10 kr.
Erbsen1 Metzen	20 fl.
Erdäpfel 1 Metzen	1 fl.
Erdäpfel 1 Seitl	2 kr.
Gerste1 Metzen	1,45 fl.
Hafer1 Metzen	6,5 fl.
Linsen1 Metzen	22 fl.
Mundmehl1 Zentner	12 fl.
Rindfleisch mit Knochen ½ kg	13,8 kr.
Rindfleisch ohne Knochen 1 Pfund	24 kr.
Roggenbrot 1 Pfund	10 kr.
Schweineschmalz 1 Lot	1,5 kr.
Schweineschmalz 1 Zentner	40 fl.
Semmelmehl 1 Zentner	37 fl.
Wein 1 Maß alter	50 kr.
Wein 1 Maß neuer	40 kr.
Weißpohlmehl (Futtermehl) 1 Zentner	29 fl.
Weizen 1 Metzen	20,45 fl.
Weizengrieß1 Metzen	30,36 fl.
Zwiebel 1 Lot	2 kr.
Zwiebel 1 Pfund	30 kr.

### 10.3.2.2. Dinge des täglichen Bedarfs

Brennholz 1 Klafter weiches	14 fl.
Brennholz 1 Klafter hartes	19 fl.
Brennöhl 1 Pfund	54 kr.
Compostdüngemehl (12 Ctr. pro Joch) Ctr.	1 fl.
Erdäpfel-Kochmaschine	70 bis 90 kr.
Flügel oder Pianos	80 bis 180 fl.
Gasbrenner aus Lava	10 bis 50 kr.
Gebisse	70 bis 90 fl.
Grabsteine	10 bis 800 fl.
Haarerzeugungs-Tinktur	1,40 fl.
Heu 1 Zentner	5 fl.
Hornspäne für Weingarten	3,50 fl.
Hühner-Bruteier	50 kr.
Kerzen 1 Pfund gegossene	1 fl.
Kerzen 1 Pfund ordinäre (Unschlitt-)	54 kr.
Knochenmehl (4 Ctr. pro Joch) Ctr.	4 fl.
Pferdedecken 1 Dutzend wasserdichte	48 fl.
Prachtnelken, 12 Stück	2,52 fl.
Qualitätsmesser	1,75 bis 2,80 fl.
Rasiersteine zum Hautglätten	1 fl.
Rauchverzehrer für alle Flammen	35 bis 50 kr.
Seife, 1 Pfund	44 kr.
Tabakspfeifen	1 bis 5 fl.
Tafelkerzen per Centner	70 fl.
Taschentücher, 1 Dutzend	1,50 bis 15 fl.
Thee-Service Englischs für 12 Personen	12 fl.
Visitkarten, 100 beste	1,40 fl.
Zahnplombe zum Selbstplombieren	2,20 fl.
Zähne	3 bis 5 fl.
Zigarrenspitz	35 kr. bis 5 fl.

### 10.3.2.3. Kleidung

Anzug	9 bis 13 fl.
Bettzeug	4,20 fl.
Corsetten	90 kr. bis 10 fl.
Damen- und Herrenhemden aus feinsten	
Leinwand, pro Stück	2-5 fl.
Frack-Anzug: Frack, Hose und Gilet	14 fl.
Frühjahrs-Mantillen	8 bis 20 fl.
Gehrock, schwarzer	14 fl.
Herren Baumwollhemd	1,30 bis 2,20 fl.
Hosen, schwarze	6 fl.
Kleiderstoffe pro Elle	30 bis 50 kr.
Leinen, schlesisches, 30 Ellen	5 fl.
Leinenhemd Damen	2 bis 3,50 fl.
Leinenhemd Herren	2,60 bis 4,80 fl.
Leinentücher ½ Dutzend	75 kr. bis 2,10 fl.

Rockstoffe pro Elle	2,50 bis 3,75 fl.
Schuhe, Lederne	65 kr.
Seidenstoffe	8,50 bis 12 fl.
Stiefletten, Damen- zum Schnüren	3,40 fl.
Stiefletten, Herren-Kalbsleder	3,90 fl.
Überröcke	5 fl.
Unterhose	1,10 bis 2,20 fl.

#### 10.3.2.4. Landwirtschaftliche Geräte

Göpel-Dreschmaschine	350 CM
Heurechen für 2 Pferde	130 fl. CM
Holzschneidemaschine	13 fl.
Pferd	180 fl.
Sämaschine, 12 reihig	350 fl. CM
Schrotmühle	70 fl. CM

#### 10.3.2.5. Realitäten

Bäckereigewerbe	12.000,- fl.
Zimmer, 2 schöne, separiert, inklusive Bedienung, pro Jahr	200,- fl.
Zinshaus, 2stöckiges, Wien-Mariahilf	40.000,- fl.

#### 10.3.2.6. Unterhaltung

Buch: Das österreichische Gewerbegesetz	0,50 fl.
Orchester-Abend Josef und Johann Strauss	1,50 fl.
Faschingsmontag Sperl – mit Jos. und Joh. Strauss, Familienkarte	4 fl.
Zeitung Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche, zugestellt nach Prag im Jahr	6,50 fl.
12 Romane	0,80 fl.

#### 10.3.3. Löhne pro Jahr in Gulden ÖW

Armee	
Feldweibel	255,30 fl.
Hauptmann	1400 bis 1800 fl.
Leutnant	600 fl.
Oberst	3000 fl.
Rekrut	27,27 fl.
Stammssoldat	45,45 fl.
Unterleutnant	500 fl.
Zugsführer	60,50 fl.
Beamte	
Amtsdiener pro Jahr	200 bis 300 fl.



Bahnhofsvorsteher	400-700fl.
Bahnwärter	300 fl.
Gerichtsjunk	700 bis 800 fl.
Landesgerichtspräsident	4000 fl.
Landesgerichtsrat	1400 bis 1800 fl.
Sekretäre im öffentlichen Dienst	1000 bis 1400 fl.
Statthalter, freie Wohnung, ohne Zulagen (max. Jahresgehalt)	6000 bis 8000 fl.
Volksschullehrer	250 bis 500 fl.
<b>Privatwirtschaft</b>	
Erzieherin, deutsch, englisch, französisch, Unterricht einige Stunden täglich, gegen freie Wohnung und Feuerung	200 fl.
Forstmann mit höherer Staatsprüfung, mit Holzdeputat	800 fl.
Gutsverwalter, Caution 12.000 fl.	1200 fl.
Lehrling für Handelsgeschäft, frei Kost und Quartier aber keine Kleidung	20 fl.
Maurer	200 bis 300 fl.
Junger Mann für Gebirgsforstverwaltung, mit Natural-Deputat	240 bis 360 fl.
Kassenführer mit 1500 bis 2060 fl. Kaution	800 fl.
Knecht, freie Station	25 bis 40 fl.
Konzipisten	700 bis 900 fl.
Kreisarzt	600 fl.
Lehrer an israelitischer Schule in Pilsen	300 fl.
Magd, freie Station	15 bis 25 fl.
Müllerbursche, freie Schlafstelle	150 fl.
Ökonom mit Kenntnissen, freier Station	300 fl.
Ökonomiebeamter, freie Station, zusätzlich 15% vom Gutseinkommen	400 fl.
Ratssekretär	700 bis 900 fl.
Schneider	200 bis 400 fl.
Schreiner	200 bis 300 fl.
Schuster	200 bis 400 fl.
Eleve für Ökonomen	400 fl.
<b>Tagelöhner</b>	
weiblich pro Tag	12 bis 16 kr.
männlich pro Tag	18 bis 24 kr.

Quelle: Die Presse (Jahrgang 1860) Anzeigen; RGBl. Nr. 10/1853, Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 womit die Allerhöchste EntschlieÙungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systematischen Gehalte und Diätenklassen; Wikipedia; www. Zwettl-NÖ-Diverse Waren, vorwiegend Lebensmittel, 19. Jahrhundert.

## 11. Literaturverzeichnis

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Theil II. und Theil III. (Wien 1811)
- Böhmen, Abtheilungen 1. und Abteilung 2., des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1894 und 1896)
- Brazda Johann/Totev Tode*, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Donaumonarchie, in: *Brazda Johann (Hg.)*, 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001)
- Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.)
- Die Kontribuzion oder Uibersicht des Kontribuzionstandes in Beziehung auf das physiokratische Sistem (o. O. 1788)
- Diebl Franz*, Abhandlungen über die Verwaltungs-Lehre des Landbaues oder die Verwaltungskunde der Landgüter für jene Landwirthe, welche sich der Oberleitung der Landgütern zu widmen beabsichtigen (Brünn 1841)
- Die Presse, Jahrgang 1860
- Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 1 Geschichte (Wien 1972)
- Fürer Rudolf von*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich (Wien 1912)
- Hellbling Ernst*, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II, Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 204 ff
- Homepage des Österreichischen Raiffeisenverbandes
- Hrabetova Eva*, Die ersten kreditgenossenschaftlichen Gründungen auf dem böhmischen Gebiet (MA Univ. Wien 2012)
- Klein Michael*, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122 (Köln 1997)
- Koralka Jiri*, Altes und Neues in den böhmischen Ländern, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Von der Revolution zur Gründerzeit. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1984 (Wien 1984)

- Kranister Willibald (Hg.)*, Die Geldmacher. Vom Gulden zum Schilling (Wien 1985)
- Langhans Victor*, Das Königreich Böhmen. In: *Umlauft Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild (Wien 1881)
- Mändle Eduard/Swoboda Walter (Hg.)*, Genossenschafts Lexikon (Wiesbaden 1992)
- Morawek Joseph*, Der Herrschaftsbeamte wie er sein soll; oder Pflichten der herrschaftlichen Ober-, Kassen-, untergeordneten Wirthschafts- und Kanzleibeamten gegen den Staat, den Grundherrn und dessen Unterthanen, für die Wohlfahrt des Allgemeinen und mit Rücksicht auf eigene Sicherheit (Wien 1842)
- Oesterreichische-Kaiserliche privilegierte Wiener-Zeitung (15. September 1819) Beylage zur Oesterreichische-Kaiserl. Priv. Wiener-Zeitung Nr. 211
- Oppenried Robert Mully von*, Die Hypothekarkreditanstalten (Bodenkreditanstalten) in Deutschland und Österreich-Ungarn (o. O., o. J.)
- Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hg.)*, Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950 (Online-Edition)
- Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hg.)*, Österreichisches biographisches Lexikon
- Parlament Cèské republiky ditigální repozitár. Sném království Ceskévo 1861, 21. Schuze (Streda 20. Dubna 1864), XXI. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 20. April 1864, 9 ff: Bericht der Kommission für Steuergeldfonde
- Polak Karl*, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.)
- Prager Zeitung (13. Februar 1825) 1 f: Oesterreichische Staaten.
- Preßburger Siegfried*, Das österreichische Noteninstitut, 1816-1966. I. Teil, 1. Band (Wien 1959)
- Prinz Friedrich (Hg.)*, Böhmen und Mähren. Deutsche Geschichte im Osten Europas (Berlin 1993)
- Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer derselben (Neuwied 1866)
- RGBl. Nr. 114/1868, Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868, betreffend die Uebertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen

- RGBl. Nr. 274/1854, Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854, betreffend die politische und gerichtliche Organisirung des Königreiches Böhmen
- Rieger Bohuslav*, Kreisverfassung in Böhmen, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (Hg.), Oesterreichisches Staatswörterbuch. Zweiter Band, zweite Hälfte (Wien 1897)
- Ruffini Monika/Juraj Sivulka*, Die historische Entwicklung der Sokolbewegung in Böhmen und Mähren im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Bezug auf das deutsche Turnen (Diss. Univ. Bremen 2005)
- Rumpler Helmut*, Eine Chance für Mitteleuropa, Österreichische Geschichte, 1804-1914 (Wien 1997)
- Schachner Robert*, Beitrag der Statistik der österreichischen Sparcassen, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung (25. October 1900)
- Scheriau Waltraut*, Sparkassenstatistik, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen* (Hg.), 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 3, Statistik (Wien 1969)
- Schmid Ferdinand*, Der landwirtschaftliche Personal-Credit Personalkredit, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898, 1. Band, 2. Hälfte (Wien 1899) 680
- Schmitt Friedrich*, Statistik des österreichischen Kaiserstaates (Wien 1860)
- Schulze-Delitzsch Hermann*, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin 1870)
- Schulze-Delitzsch Hermann*, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, dritte Auflage (Leipzig 1862)
- Seelmann-Eggebert Lothar*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk (Stuttgart 1928)
- Soénius, Ulrich S.*, „Raiffeisen, Friedrich Wilhelm“ in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), S. 115-116 (Onlinefassung)
- Stubenrauch Moriz v.*, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich (Wien 1857)
- Thausing Friedrich*, Hundert Jahre Sparkasse. Anlässlich des hundertjährigen Bestandes der Ersten österreichischen Spar-Casse, 1819-1919 (Wien 1919)
- Thilmann*, Amtliches. Darlehns-Kassenvereine fürs platte Land, in: Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Mai 1866)
- Thöndl Michael*, Die Vorschußvereinsbewegungen in Böhmen im 19. Jahrhundert, in: Brazda Johann (Hg.), 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001)
- Totomianz V(ahen)*, Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens (Berlin o. J.)

- Ulbrich Josef*, Politische Behörden, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch. Zweiter Band, zweite Hälfte (Wien 1897)
- Umlauft Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Umlauft Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Weden Moriz*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutsch-Böhmen, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o. J.)
- Werner Wolfgang*, Auf der Straße des Erfolges. Kooperation und Wettbewerb, Band 4 (München und Mering 2005)
- Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte (Wien 1988)
- Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung. Forschungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, Band 2 (Frankfurt am Main 1993)
- Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (10. Oktober 1908) 810: Internationaler Mittelstandskongreß in Wien
- www. Zwettl-NÖ-Diverse Waren, vorwiegend Lebensmittel, 19. Jahrhundert
- Wochenblatt der Land-, Forst- und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (41/1862) 321 f: Die Verwendung der Kontributionsfonde und der persönliche Kredit des Landwirthes
- Wochenblatt der Land-, Forst, und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (10/1864) 74: Die Steuerfonde, ihre Entstehung und deren Verwendung
- Wurzbach Constant von*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Zehnter Theil (Wien 1863)
- Die Angaben zum Widmungsträger Rais werden im „Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich für das Jahr 1866“, Seite 417-Diözese Königgrätz, bestätigt. Die Diözese wurde von dem auf Seite 32 genannten Bischof Carl Borromäus Hanl geleitet.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

### Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.
- Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.
- Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970.
- Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.
- Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.
- Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.
- Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften, *Schediwy, R.*, Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.
- Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.), Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.
- Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*, Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.
- Band 10: 50 Jahre FOG Gründung - Aufbau - Bewährung, Wien 2002.
- Band 11: *Harsch, U.*, Wohnbegleitende Dienstleistungen. Eine Chance für Wohnbaugenossenschaften  
*Wagner, Ph.*, Das Informationsmanagement einer Wohnbaugenossenschaft, Wien 2003.
- Band 12: *Ettner, G.*, Implementierung von Bildungscontrolling in der Bankwirtschaft, Wien 2003.
- Band 13: *Iby, O.*, Balanced Scorecard als strategisches Managementinstrument in Kreditgenossenschaften, Wien 2004.
- Band 14: *Biricz, K.*, Das genossenschaftliche Netzwerk - ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften, Wien 2005.
- Band 15: *Pieber, A.*: Das interne Kontrollsystem und der genossenschaftliche Bankenverbund, Wien 2006.
- Band 16: *Czajka, Ph.*, Mitgliederförderung in Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften - Die Entwicklung eines modernen Förderansatzes, Wien 2008.
- Band 17: *Ettner, G.*, Genossenschaftliche Verbundkompetenz am Beispiel der österreichischen Volksbank Gruppe, Wien 2009.
- Band 18: *Schaschko, M.*, Neugründungen von Genossenschaften in Österreich, Wien 2010.
- Band 19: *Rimpler, M.*: Kreditvergabepraxis von Mikrofinanzinstitutionen in Österreich, Wien 2013.
- Band 20: Österreichs Genossenschaften in der Zeit des Nationalsozialismus, Wien 2014.

## **Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien:**

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.
- Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.
- Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.
- Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.
- Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.
- Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.
- Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.
- Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.
- Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.
- Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.
- Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
- Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
- Heft 13: *Münkner, H.-H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
- Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
- Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
- Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
- Heft 17: *Münkner, H.-H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
- Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.
- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*, Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.

- Heft 25: *Harbrecht, W.*, Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, Wien 2001.
- Heft 26: *Krejci, H.*: Zum Förderungsprivileg der Genossenschaften, Wien 2002
- Heft 27: *Beuthien, V.*, Die atypisch stille Gesellschaft - ein Weg zu mehr Kapital für eingetragene Genossenschaften?, Wien 2003.
- Heft 28: *Theurl, Th.*: Die Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlicher Netzwerke, Wien 2004.
- Heft 29: Agricultural Co-operatives are facing a challenge, Wien 2004.
- Heft 30: *Münkner, H.-H.*, Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition, Wien 2006.
- Heft 31: *Hanisch, M.*, Effizienzmessung und Ableitung von Entwicklungsstrategien für Warengenossenschaften, Wien 2007.
- Heft 32: Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006, Wien 2007.
- Heft 33: Ethische Bankgeschäfte - Ein neuer Geschäftsbereich bei Kreditgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 34: *Jagschitz, F., Rom, S.*, Aktuelle Entwicklung der österreichischen Konsumgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 35: *Brazda, J.* (Hrsg.): Skizzen zum Internationalen Jahr der Genossenschaften, Wien 2013.
- Heft 36: *Münkner, H.-H.*, Rückblick auf das Internationale Jahr der Genossenschaften 2012, Wien 2013.
- Heft 37: *Werner, W.*, Weiter auf der Straße des Erfolges - Raiffeisen in Österreich 1986 bis 2011, Wien 2013
- Heft 38: *Dellinger, M.*, Genossenschaften als Instrument für Crowdfunding, Wien 2014.